

I. Untersuchungen und Vorschläge.

Die Bedeutung ausreichender Spiel- und Sportplätze für unser Jugend- und Volksleben.¹⁾

Von

Prof. Dr. med. F. A. Schmidt in Bonn.

Wohl manchem von uns, die wir in diesen Ostertagen hierher nach dem alten lieben Nürnberg gewallt sind, ist sicherlich beim Eingang in die Stadt der Osterfeiertag aus Goethes Faust lebendig geworden. ‚Aus dem hohlen finsternen Tor‘, das wir durchschritten, sehen wir ‚ein buntes Gewimmel‘ hervordringen und unwillkürlich drängen sich auf die Lippen die Verse:

‚Aus niedriger Häuser dumpfen Gemächern,
Aus Handwerks- und Gewerbesbanden,
Aus dem Druck von Giebeln und Dächern,
Aus der Straßen quetschender Enge,
Aus der Kirchen ehrwürdiger Nacht
Sind sie alle ans Licht gebracht.‘

Gleich draußen vor dem Tor, durch die Gärten und Felder zerschlägt sich die Menge: nach dem ‚Jägerhaus‘ wollen die einen; die anderen zur ‚Mühle‘; noch andere, trotz des schlechten Wegs, zum ‚Wasserhof‘ oder gar weiter nach ‚Burgdorf‘.

¹⁾ Referat, erstattet auf der 19. Hauptversammlung des Bundes Deutscher Bodenreformer Ostern 1909 im Rathaus zu Nürnberg.

Wie vertraut klingen uns alle diese Namen als die der Stätten, wo in schlichter Behäbigkeit der Kleinbürger und der Handwerksgesell nach harter Wochenarbeit ihre bescheidene Erholung suchen! Und indem wir diesem Bild aus weiter Vergangenheit nachgehen, steigt vor unserem Auge so ein alter Merian'scher Kupfer auf, wie er uns in stetig wiederkehrendem Typus die Ansicht einer deutschen Stadt nach Ausgang des Mittelalters zeigt: rundum trutzige Mauern und Torburgen, die ein Gewirr dicht gedrängter Hausgiebel umschließen; überragt von spitzen, gen Himmel strebenden Kirchtürmen. Draußen aber weitet sich nur freies Feld: zunächst der Stadtmauer noch die Sommergärtchen der besser gestellten Bürger, dann der endlose Teppich der Äcker, durchschnitten von der belebten Landstraße und dem von Wiesen und Weiden umsäumten blinkenden Fluß; Windmühlen auf den Hügeln und weiter stille Dörflein, die dort lauschig zwischen Baumgruppen versteckt ihr beschränktes Sonderdasein führen. So etwa stellt sich uns heute ein solches Städtebild noch dar als packendes Dekorationsstück auf der Bühne, als Hintergrund etwa der Festwiese in den ‚Meistersingern von Nürnberg‘. Das ästhetische Behagen an solch friedsamem Stadtbild, wie Hans Sachs es uns besungen, mag uns auf Augenblicke verführen, jenes Zeitalter während und nach der Reformation zu schauen im romantischen Schimmer einer entschwundenen Herrlichkeit deutschen Städte- und Bürgerlebens. Ja es verstärkt sich solch Empfinden, wenn wir hier in den Plätzen und Gassen des alten Nürnbergs auf Schritt und Tritt uns erquicken an den Überbleibseln einer hochentwickelten Volkskunst; wenn wir hinein einen Blick werfen in die malerischen Höfe mit ihren Treppenhäusern und luftigen Galerien und hinaufschauen zu den Giebeln und Dächern mit ihrem fein gestimmten Schmuck, der so gar reiches Daseinsbehagen und volle Lebensfreude atmet und zugleich Zeugnis ablegt von einem Bürgerstolz, den wir bei unserem heutigen Geschlecht vielleicht vergeblich suchen würden. Allerdings: wollten wir die wirtschaftlichen, die sozialen und insbesondere auch die hygienischen Verhältnisse im bürgerlichen Leben jenes Zeitalters uns vor Augen führen, dann genügt es nicht, diese anmutende Schauseite auf unser Gemüt wirken zu lassen, sondern wir müßten dann auch hineinleuchten in so manchen verborgenen und dunklen Winkel. Was wir denn da gewahren, wird denn doch geeignet sein, um die Bewunderung für das

Leben und Treiben in der alten Reichsstadt, wie sie durch das künstlerische Empfinden in uns geweckt ist, in manchem Betracht wieder stark herabzustimmen.

Doch es ist nicht meine Aufgabe, dem nachzugehen. Die Zeit des alten geschlossenen Stadtbildes ist dahin. Längst haben unsere Städte den alten festen Mauerring gesprengt. Wer auf Stadtplänen der Neuzeit noch dessen Zug in dem geschlossenen Ring von Straßen oder Anlagen zu erkennen vermag, der ist oft erstaunt, wie außerordentlich klein der alte historische Kern mancher schon im Mittelalter bedeutenden und berühmten Stadt gegenüber der heute bebauten Stadtfläche ist. Da wo ehemals das weite Blachfeld vor den Stadttoren begann, da strecken sich heute lange weite, von wimmelndem Verkehr und hastenden Straßenbahnen belebte Straßenzüge, nicht nur durch ihre große Breite und die schnurgerade ausgerichteten endlosen Häuserreihen von Grund aus verschieden von den lauschigen winkligen und malerischen Gassen der Altstadt, sondern auch verschieden durch die oft unsäglich Nüchternheit ihres Gesamteindrucks. Immer weiter hinaus in die Umgegend ziehen diese Straßenanlagen, erreichen draußen die vor Zeiten abgeschieden gelegenen Dorfschaften und umklammern sie wie mit Polypenarmen, um sie in das Straßennetz der Stadt einzuschmelzen. Damit geht denn auch der dörfliche Charakter dieser Ortschaften verloren: an Stelle des bei aller Bescheidenheit doch immer noch eine Eigenart bewahrenden Bauernhauses tritt das öde Vorstadthaus, tritt die Mietskaserne, tritt das Arbeiterhaus, wie es in seinem Äußern meist jegliches Behagen am Leben vermissen läßt. Hat doch der Mietsherr, der selbst nicht hier wohnt, nur das eine Interesse, möglichst vorteilhaft die ihm gehörige Fläche auszunutzen in der Bebauung, und fehlt ihm jeder Anlaß, seinen Besitz als einen persönlichen mit einer gewissen Liebe oder sagen wir Liebhaberei zu kennzeichnen: denn es wohnt hier doch heute dieser, morgen jener, und es geht das Eigentum heute in diese, morgen in jene Hand. Nur darauf wird geachtet, möglichst viel geschmacklosen Schabloneenschmuck, in Zement oder Stuck gepreßt, der Hausfläche aufzukleben, Schmuck, der zwar ohne jede Eigenart ist, dafür aber weniger kostet und vor allem nach etwas aussehen soll. Zu keiner Zeit waren unsere Wohnstätten derart durch solchen elenden Plunderkram entstellt, wie in den letzten fünfzig Jahren. Es ist hochehrfreulich, daß ganz neuerdings sich eine gesunde Be-

wegung gegen diese Barbarei in der Gestaltung unserer städtischen Wohn- und Mietshäuser und die Entartung des neuzeitlichen Städtebildes kräftig geltend macht.

Der Wunsch, daß diese Bestrebungen des Heimatschutzes Erfolg erzielen und daß das deutsche Bürgerheim in seiner Gesamtanlage und äußeren Gestaltung das Gepräge schlichter charaktervoller Gedicgenheit wiedergewinnen möge, dieser Wunsch wird einem doppelt lebendig, wenn man wieder das Glück hat, die vertrauten Plätze und Gassen dieser lieben deutschen Stadt Nürnberg durchwandern zu dürfen. Allein es ist doch nicht damit getan, daß das Bürger- und das Arbeiterhaus äußerlich den Stempel behaglicher Wohnlichkeit trägt. Vielmehr zwingt uns das ungeheuerliche Wachstum unserer Städte zu der Frage: ob die fortschreitende Bebauung und Ausnutzung des Grund- und Bodens im Bannkreis unserer Städte und ob die zunehmende Dichtigkeit der Bevölkerung nicht auch manche Gefahren in sich birgt für die Gesundheit und Lebensfülle des Volkes und insbesondere für die vollkräftige Entwicklung der hier aufwachsenden Jugend.

Auf den ersten Blick scheint hier jede Besorgnis ungerechtfertigt. Stand doch jene Blütezeit deutschen Städtewesens, welche sich hier in Nürnberg am glanzvollsten verkörpert zeigt, in gesundheitlicher Beziehung weit zurück hinter unserem heutigen Zeitalter. Alles das, was an Einrichtungen öffentlicher Gesundheitspflege heute zu den selbstverständlichen Aufgaben eines wohlgeleiteten Städtewesens zählt: die Sorge für bestes Trinkwasser; die Nahrungsmittelpolizei; Schlachthofwesen und Milchversorgung; schnellste Beseitigung aller Abfallstoffe von Mensch und Tier, von Haushalt und Gewerbe; gesundheitliche Ausgestaltung der Schulhäuser; Einrichtungen für Kranke, Sieche und Irre — und was noch alles hierher gehört, stand damals in den allerbescheidensten Anfängen. Dementsprechend war denn auch in jenen Zeiten die durchschnittliche Sterblichkeit der Bevölkerung eine solche, daß sie uns heute mit Entsetzen erfüllen würde.

So hören wir zum Beispiel, daß der Vater des größten Sohnes dieser Stadt, daß Albrecht Dürer der Ältere im Jahre 1467 als 40jähriger die erst 15 Jahre zählende Barbara Holper heiratete, welcher Ehe im Zeitraum von 20 Jahren nicht weniger als 18 Kinder entsprossen. Davon lebten 1524 nur noch drei: außer unserem großen Albrecht Dürer noch die Brüder Andreas und

Hans. Der Meister bemerkt in seinem Tagebuch über die Geschwister: ‚etliche seyen in der Jugend, andere so sie erwachsen gestorben‘. Dies schnelle Hinsterben in einer zahlreichen Familie ist nichts weniger als ein Ausnahmefall, sondern in den Familiengeschichten jener Zeit ein nur zu oft wiederkehrendes Vorkommnis.

Wir haben in der Neuzeit gelernt, die Volksseuchen aller Art wirksamer zu bekämpfen; vor allem aber ist die furchtbare Sterblichkeit der Säuglinge und der in den ersten Lebensjahren stehenden Kinder ganz außerordentlich herabgedrückt.

Die Tatsache, daß seit Gründung des Deutschen Reiches in 38 Jahren unsere Bevölkerung durch den natürlichen Überschuß der Zahl der Geburten über die der Sterbefälle zugenommen hat um nicht weniger als 22 Millionen Köpfe, drückt ein Verhältnis aus, welches vermutlich in der Geschichte des deutschen Volkes noch nicht dagewesen ist.

Mit besonderer Genugtuung verzeichnet es die neuzeitliche Hygiene, daß noch im Jahr 1886 in Preußen auf je 10 000 Lebende 262 Sterbefälle kamen, im Jahre 1906 aber, trotz der andauernden Volksvermehrung, nur 180: das heißt 82 von 10 000 blieben jährlich mehr am leben.

In dieser Zunahme von schaffenden Armen und Köpfen spricht sich zweifellos ein ungeheures Maß steigenden Nationalvermögens aus! Kurzsichtiger Sinn hat oft laute Klage erhoben über die schweren Lasten, welche unseren Stadtgemeinden durch die mannigfachen und stetig noch sich erweiternden Maßnahmen der öffentlichen Gesundheitspflege erwachsen. Die Industrie jammert über die Abgaben, welche ihr durch die soziale Gesetzgebung des Deutschen Reiches seit 1884 auferlegt sind. Nun: wenn man die Erhaltung so zahlloser Leben, die sonst entweder in den hoffnungsvollen Jahren der Jugend oder mitten in den Jahren gewerbtätigen Schaffens nach langem Siechtum dahingerafft worden wären, berechnet nach den Arbeitswerten, die so der Allgemeinheit zugute kommen, und berechnet nach der Minderung der Ausgaben für Krankenpflege und Verhütung so manchen Familienelends: dann steht außer Zweifel, daß alle die großen Mittel für Einrichtungen zur öffentlichen Gesundheitspflege, für Krankenversicherung, für Tuberkulosebekämpfung und dergleichen gar nicht fruchtbringender verauslagt werden konnten. Nichts bringt eben reichlichere Zinsen der Allgemeinheit als das,

was in rechter Weise für die Wohlfahrt und die Gesunderhaltung des Volkes aufgewendet wird.

Es ist von großem Werte, daß diese Wahrheit hier, in der außerordentlichen Abnahme der Sterbeziffern so unmittelbar ersichtlich ist. Denn es wird dadurch die frohe Gewähr verstärkt, daß folgerecht durchgeführte gesundheitliche Einrichtungen für Jugend und Volk auch dann ihres Erfolges sicher sind, wenn die erzielten Errungenschaften nicht so ohne weiteres mit großen Zahlenreihen in die Augen springen.

Vor allem aber müssen wir uns wohl hüten, den bloßen Erfolg einer Verlängerung des durchschnittlichen Daseins zu überschätzen. Wenn es auch gelungen ist, krankmachende Einflüsse fern zu halten und todbringende Schäden abzuwehren; wenn wir auch den Schwachen und Siechen, den Krüppeln und Lahmen längere Zeit, als je vormals, ihr kümmerliches Dasein fortzustricken verstehen: so ist das alles noch lange nicht gleichbedeutend mit einer Steigerung gesunder Lebensfülle im ganzen Volke. Die Zunahme der durchschnittlichen Lebensdauer ist durchaus kein Gradmesser für die Zunahme auch der durchschnittlichen Leistungsfähigkeit, Arbeitstüchtigkeit und Widerstandskraft bei der Jugend wie beim Volke. Zwischen diesen beiden Dingen besteht nicht einfach ein Parallelismus. Nicht krank sein und nicht sterben ist nicht gleichbedeutend mit Gesund- und Vollkräftigsein!

Dementsprechend ist sogar die Anschauung zum Ausdruck gelangt, daß die Verlängerung der durchschnittlichen Lebensdauer, insofern sie wesentlich durch Abnahme der Kindersterblichkeit mitbedingt wurde, eher eine Verschlechterung der Rasse bedeute. Es finde keine Auslese mehr statt. Denn durch die ungleich bessere Kinderpflege, durch Wohlfahrtseinrichtungen wie Milchversorgungsanstalten, Mutterberatungsstellen, Säuglingsheime und dergleichen würde eine verhältnismäßig größere Zahl von Schwächlingen am Leben erhalten, die sich im späteren Leben doch nur in geringem Grade leistungsfähig und produktiv erweise. Das ist nun insofern doch wohl irrig, als auch das kräftig entwickelte Kind bei ansteckenden Krankheiten oder bei fehlerhafter Ernährung genau so gut in kurzer Frist zugrunde geht wie ein Kind von schwächerer Körperanlage. Wie dem auch sei: das Verhältnis derjenigen Kinder, welche mit einer größeren oder geringeren Lebenskraft ausgestattet ihren weiteren Lebensweg

antreten, läßt sich nach den bloßen Sterblichkeitsziffern in keiner Weise ermessen.

Dafür sind wir nun im letzten Jahrzehnt auf einem anderen unmittelbaren Wege dazu gelangt, einen sicheren Einblick in die körperliche Beschaffenheit des heranwachsenden Geschlechtes zu erhalten: das ist die regelmäßige Untersuchung aller Schulkinder durch eigens angestellte Schulärzte. Kaum eine ansehnlichere Stadt des Reiches, welche nicht dazu übergegangen wäre, den Gesundheitsstand aller Kinder an den Volksschulen, vereinzelt auch an den höheren Schulen, überwachen zu lassen. Den Anlaß dazu gaben Untersuchungen, welche 1882 zuerst in Kopenhagen durch eine besondere Kommission unter dem Vorsitz von Prof. Axel Hertel, in Stockholm unter Leitung von Prof. Axel Key stattfanden. Letzterer war es denn auch, welcher auf dem Internationalen Medizinischen Kongreß in Berlin 1890 die aufsehenerregenden Mitteilungen über die Ergebnisse dieses Vorgehens machte. In der Tat mußte es alle Welt überraschen, daß in beiden großen skandinavischen Städten sich mehr als ein Drittel der Knaben und über die Hälfte der Mädchen als körperlich minderwertig erwies und daß insbesondere Blutarmut und Bleichsucht, ferner Kopfschmerzen, Appetitsstörungen, häufiges Nasenbluten sowie Verkrümmungen des Rückgrats während der Schulzeit noch stetig zunahm. 1896 zeigte eine probeweise Erhebung bei 9000 Schulkindern der wohlhabenden Stadt Wiesbaden, daß über ein Viertel aller körperliche Schäden aufwies. Das gab den Anstoß dazu, in Wiesbaden solche Erhebungen zu einer feststehenden Einrichtung zu machen. In kurzer Frist folgten dann zahlreiche andere deutsche Städte, wobei die Wiesbadener Schularztordnung zum Muster genommen wurde. Waren in Wiesbaden 25 % aller Volksschulkinder als kränklich befunden worden, so erwiesen sich — nur um einige wenige Ziffern anzuführen — in Leipzig 1900 41 % als der ärztlichen Behandlung bedürftig. Im selben Jahre fanden sich in Schöneberg 62 % Kinder als mit körperlichen Schäden dieser oder jener Art behaftet, in der Altstadt von Stuttgart, nach den Angaben des Stadtarztes Dr. Gastpar aus dem Jahr 1905, 67 %. Ich will diese Ziffern nicht weiter häufen. Allenthalben führen sie zu einem und demselben Ergebnis: daß es keine gesunde frische und arbeitstüchtige, sondern eine vielfach körperlich minderwertige Jugend ist, die uns heute auf unseren Volksschulen

heranwächst. Das übersehen oder beschönigen zu wollen, wäre ein Vergehen an unserem Volkstum.

Nun ist es gewiß wertvoll, daß aus der Aufdeckung der Schäden das Bestreben erwuchs, sie nun auch möglichst zu beseitigen oder doch zu mildern. Die Hinweise der Schulärzte sollten die Eltern veranlassen, für eine sachgemäße Behandlung der Erkrankungen bei ihren Kindern möglichst Sorge zu tragen und Augen-, Ohren- oder Halsleiden und dergleichen ärztlich beseitigen oder doch wenigstens zum Stillstand bringen zu lassen. Für den ärmeren Teil der Bevölkerung besteht ja meist hinreichende Gelegenheit, um solche Hilfe ohne besondere Kosten zu erlangen. Es ist vielfach dafür gesorgt, um Kinder mit Lungentuberkulose — glücklicherweise sind diese Fälle nicht so zahlreich! — aus der Schule aussondern und Tuberkuloseheilstätten zuführen zu können. Von den außerordentlich zahlreichen Kindern, welche an Skrofulose und Blutarmut leiden, kann ein Bruchteil wenigstens, dank der Tätigkeit von mannigfachen Wohlfahrtsvereinigungen aufs Land, in Ferienkolonien, in Solbäder oder in Seehospize verschickt werden. Aber mit alledem treffen wir noch nicht die Wurzel dieser Zustände, erfüllen wir noch nicht die großen Aufgaben der Sozialhygiene, Aufgaben, die unser Zeitalter lösen muß, wenn anders unsere Volkskraft und Volksgesundheit erhalten nicht nur sondern auch gesteigert werden soll.

Ohne Zweifel sind es soziale Mißstände, und zwar einerseits unzureichende und ungenügende Ernährung der Kinder, andererseits das Wohnungselend des städtischen Proletariats, welche ein gut Teil der Entartung unserer städtischen Jugend verschulden. So waren im Jahre 1903 in Stuttgart nahezu ein Drittel, nämlich 29 % der Volksschulkinder mangelhaft ernährt; Rachitis, diejenige Wachstumsstörung, welche in licht- und luftarmen Wohnungen zumeist gedeiht, war bei 44 % der Kinder nachweisbar. Für München wird im Jahre 1900 die Zahl der Kinder mit rachitischen Verbildungen an Knochen und Gelenken auf 34 % angegeben. In Magdeburg waren 1903 16,5 % der Schulkinder skrofulös, in Bautzen von den in die Schule eintretenden Schulrekruten 1901: 21, 1902: 19, 1903: 40 %!

Indessen ist es doch nicht allein die soziale Notlage der ärmeren Bevölkerung, welche diese Verhältnisse verschuldet. Denn da, wo auch die Kinder aus besser gestellten Schichten der Bevölkerung untersucht wurden, waren die Gesundheitsverhältnisse

zwar günstiger, aber immer noch recht unbefriedigend. Zudem heilen solche Krankheitszustände wie Rachitis und Skrofulose während der Schulzeit zum großen Teil aus und vermindern sich im fortschreitenden Alter. Andere Schwächezustände dagegen nehmen — schon Hertel und Key wiesen das für Kopenhagen und Stockholm mit schlagenden Ziffern nach — während der Schulzeit dauernd an Umfang zu. Das gilt vorab für die Blutarmut und Bleichsucht, das gilt für nervöse Schwächeerscheinungen, das gilt insbesondere auch für fehlerhafte Körperhaltung und Rückgratsverkrümmung. So müssen wir also noch nach anderen, im Dasein der Kinder in Haus und Schule selbst begründeten Ursachen für diese gesundheitlichen Mißstände suchen.

An die Spitze seiner klassischen schulhygienischen Untersuchungen stellt Axel Key den Satz:

„Die schädlichen Umstände, durch welche die Schule ihre unvorteilhafte Einwirkung auf die Gesundheit der Schulkinder ausübt, sind zweifellos vor allem das viele Stillesitzen und die damit zusammenhängende Unzulänglichkeit der Körperbewegungen“.

Er fährt dann fort: „Man braucht nicht viel Aufmerksamkeit auf Kinder zu verwenden, die noch nicht in das Schulalter eingetreten sind, um zu finden, wie groß deren Bedarf an Bewegung sein müsse. Stillesitzen ist für sie etwas, was offenbar ihrer Natur widerstrebt. Solche, die sich ohne unnatürlichen Zwang sehr ruhig verhalten, erwecken bei dem mit der Natur des Kindes mehr Vertrauten den Verdacht, daß sie nicht gesund seien.“

In der Tat, der Trieb nach reichlicher lebhafter Bewegung ist dem Kinde von Natur eingepflanzt als ein Lebensbedürfnis von gleicher Stärke, wie das Verlangen nach Speise und Trank. Ein Kind, welches diesen Trieb, der sich in der Freude am lebhaften fröhlichen Bewegungsspiel äußerte, vermissen läßt, ist sicher kein vollgesundes. Ihren vollen Wert hat die Bewegung für das Kind aber erst, wenn sie in frischer Luft und Sonnenschein erfolgt. Solche Bewegung, die nach dem Ausdruck des allzufrüh uns entrissenen Hygienikers Hans Buchner in München zu den „normalen Lebensreizen“ zählt, darf nicht eingeschränkt oder gar vernachlässigt werden, soll anders das Kind sich in rechter voller Weise entwickeln.

Die Hälfte fast unseres gesamten Körpergewichts entfällt auf die Gewebsmasse unserer willkürlichen Muskeln, des Körper-

fleisches. Bei Muskeltätigkeit spielen sich hier lebhafteste Stoffumsetzungen ab, welche die gesamten Lebensvorgänge aufs stärkste beeinflussen, schlummernde Energien in den Gewebszellen auslösen und damit allseitiges kräftiges Wachstum anregen. So werden bei vielseitiger Anregung und Übung nicht nur die Muskeln selbst stärker und ausdauernder, vielmehr gewinnt auch das Knochengestütz durch den Reiz des Muskelzugs erst seine volle Ausgestaltung, seine Festigkeit und Widerstandskraft.

Die lebhafteste Steigerung der Stoffwechselvorgänge bei Muskeltätigkeit steigert zugleich in entsprechendem Maße die Tätigkeit der Organe des Kreislaufs und der Atmung. Für das Jugendalter ist es namentlich die schnelle Bewegung des Laufens und Rennens, die Hauptbewegung jeden frischen Jugendspiels, welche die Lungentätigkeit auf das Mehr-, ja auf das Vielfache steigert. Ähnlich wirken für höhere Altersstufen das Marschieren und Bergsteigen, das Schwimmen und das Rudern. Keinerlei künstliche Atemgymnastik bewirkt auch nur annähernd eine solche Ausdehnung und Weitung der Lungen, als wie sie das Kind, das im Spiel unablässig rennt und läuft, spielend erreicht. Der Spiel- und Übungsplatz ist es, wo das heranwachsende Kind vor allem sich wohl entwickelte, atemtüchtige und widerstandsfähige Lungen fürs Leben erwirbt.

Ähnlich verhält es sich mit der Entwicklung der Kreislauforgane und der Kräftigung des Herzens. Vor der im 17.—19. Lebensjahre erfolgenden Reifeentwicklung ist das Herz verhältnismäßig klein, die Pulsadern aber weit. Daher vollzieht sich beim Kinde die Tätigkeit des Blutkreislaufs unter anderen Bedingungen und zwar wesentlich leichter als beim Erwachsenen. So anhaltend zu rennen und zu laufen, sich abzuheizen bis zur Atemlosigkeit und gleich darauf wieder frisch zu sein und dasselbe Spiel wieder von neuem beginnen, wie dies das Kind und der Knabe vermag, das kann der Erwachsene, geschweige denn der reife Mann, nicht mehr. Seine Kreislaufverhältnisse sind andere geworden, seine Leistungsfähigkeit liegt nach anderer Richtung: nicht in der Schnelligkeit, sondern in der Dauer und Intensität der Bewegungen. Weil dem so ist, weil unsere Jugend für diese eingreifende Schnelligkeitsbewegungen besondere Eignung besitzt, ist denn auch die Belastung und Übung der Herztätigkeit im jugendlichen Alter von entscheidender Bedeutung für das ganze spätere Leben; denn gerade in den Jahren vor der Reife

wächst das Herz schneller als alle anderen Organe und bedarf darum gerade hier stärkster Wachstumsanregungen.

Um so mehr ist aber im Schulalter solche Wachstumsanregung und Übung für Lungen und Herz geboten, weil die ruhige vornübergebeugte Sitzhaltung in der Schulbank sowohl wie am häuslichen Arbeitstisch den Umfang des Atemgangs wie des Blutumlaufs auf ein Mindermaß herabdrückt und erschwert. Das gilt namentlich für den Blutumlauf in der unteren Körperhälfte.

Die Belebung der Atmung und des Blutkreislaufs durch lebhaftes Tummeln in frischer Luft und Sonnenschein ist aber zugleich — vorausgesetzt daß die Ernährung eine genügende ist — das wirksamste natürliche Förderungsmittel zur Mehrung der Blutfülle, zur reichlicheren Bildung von roten Blutkörperchen. Nun, wir sahen, wie außerordentlich hoch die Verhältniszahl blutarmer und bleichsüchtiger Knaben und Mädchen im Schulalter ist, ja daß diese Ziffer mit der Dauer der Schulzeit noch stetig zunimmt. Das zeigt genügsam wie bitter not hier eine solche Blutauffrischung tut. Nun werden allerdings zahlreiche schwächliche Kinder alljährlich hinausgeschickt, sei es in Ferienkolonien, sei es einzeln aufs Land, ins Gebirge oder an die See, um hier in reiner frischer Luft vor allem neue gesunde Blutfülle zu gewinnen. Allein hier handelt es sich doch nur um ganz kleinen Bruchteil der gesamten Jugend. Entscheidend für die Förderung des ganzen heranwachsenden Geschlechts können aber nur solche Maßnahmen sein, die allen zugute kommen und zwar nicht bloß während einiger Ferienwochen sondern tagaus tagein das ganze Jahr hindurch.

Dies Bild, welches in ganz kurzen Zügen die gesundheitliche Bedeutung des Jugendspiels im Freien uns ins Gedächtnis zurückrufen sollte, wäre aber unvollständig, wenn wir nicht auch noch des Einflusses der Spiele auf das Gemüts- und Nervenleben des Kindes gedächten.

Das Spiel ist die gegebene Form für das Kind, in der es selbständig aus sich heraus seinen natürlichen Bewegungstrieb in die Tat umsetzt. Diese Äußerung des kindlichen Bewegungsdranges ist mit dem lebhaften Lustgefühl strömender Freude verbunden und bedeutet für das Kind eine mächtige heilsame Nervenstärkung und Nervenbelebung. Fröhliches Tummeln mit den Altersgenossen ist die Seele der harmlosen Scherz- und

Neckspiele, wie sie bis hinein in die ersten Schuljahre ihre Geltung haben. Bei dem mehr herangewachsenen Knaben und vollends beim Jüngling gewinnen die Spiele immer mehr an Inhalt und gestalten sich zum abwechslungsreichen fein ausgebildeten Kampfspiel, wobei sich die gegeneinanderstehenden Parteien in ihrem besten Können zu messen haben. Da gilt es, um obzuziegen, körperliche Geschicklichkeit und Ausdauer ebensowohl ins Feld zu führen, wie Geistesgegenwart und Schlagfertigkeit; da gilt es frischen Wagemut zu beweisen und eigene zugreifende Initiative. So wird das Spiel ein anders nicht zu ersetzendes Erziehungsmittel zur Selbständigkeit, eine Lebensschule, die durch den Gewinn an geistiger wie an körperlicher Spannkraft, an Rührigkeit und Frische des Wesens wie an Gemeinsinn grundlegenden Wert besitzt für die Arbeitsfreudigkeit und den Charakter des späteren Mannes.

Ist das aber eine frische spielfreudige Jugend, welche heute in unserer Lernschule dem Vaterlande heranwächst? Leider können wir diese Frage nicht bejahen. Haben wir uns doch vorhin vor Auge geführt, wie kümmerlich vielfach es mit dieser Jugend beschaffen ist. Wo sollte denn auch in der heutigen Großstadt oder in der industriereichen Mittelstadt sich das heranwachsende Geschlecht noch regen und tummeln und sich baden in frischer Luft und Sonnenschein? Immer dichter hat die fortschreitende Bebauung in unseren Städten die Wohnhäuser zusammengedrückt. Das gilt vor allem für diejenigen Stadtviertel, in denen die große Masse des Volks, der kleine Handwerker und Beamte, der Privatangestellte und Arbeiter haust. Der steigende Bodenwert hat dazu gedrängt, die Grundstücke soweit auszunutzen und rentbar zu machen, als es nur eben die geltende Bauordnung erlaubt. So verschwanden immer mehr — wenn wir von der schwachen Minderheit der Wohlhabenden absehen — die Hausgärtchen und die größeren Höfe hinter den Häusern, wo sich ehemals die jungen Geschlechter austummeln durften, um zu gedeihen, zu wachsen und zu erstarken. Nur freudlose, mit vielstöckigen Hinterhäusern, mit Lagerräumen, Werkstätten und hohen Mauern umgebene gepflasterte Hofräume findet man da, die reinen Luftschächte, in die kein Sonnenstrahl sich mehr verirrt und an deren Grund kein Pflänzchen auch nur kümmerlich zu gedeihen vermag. Und dort auf diesen Lagerplätzen für den Abfall und den Müll der Mietskasernen sollen junge Menschenkinder aufblühen, welche

doch erst recht reiner Luft und heiteren Himmelslichtes bedürfen?

Draußen, da ist allerdings die breite luftige Straße — aber, so müssen wir fragen, wie groß, oder vielmehr wie klein ist denn der Bruchteil der Bevölkerung, welcher nach vorn heraus hinter den prunkenden Fassaden mit ihren Erkern und Balkonen wohnt? Unsere Straßen und Plätze selbst hallen aber längst nicht mehr wieder von dem fröhlichen Gejauchze der Kinderschar. Denn der sausende Verkehr ist es, welcher unsere Straßenflächen in Beschlag genommen hat, derart, daß sie für die spielende Jugend der Kinderjahre geradezu eine Lebensgefahr darstellen. Die freien Plätze aber bedeckt eine strebsame Stadtverwaltung, wo es nur eben geht, mit Anlagen. Da muß die Jugend fein sittsam auf den Wegen bleiben. Denn die schönen Rasenflächen, die es da gibt, sind umgittert, und ihr Betreten ist bei hoher Polizeistrafe verboten. Diese Flächen sind nicht da für die jungen aufwachsenden Menschenblüten, sondern nur für das wohlgepflegte Gras und die Teppichbeete, welche dort aus grünen, grauen, gelben und roten Pflänzchen von der Stadtgärtnerei zusammengekleistert werden.

Wir können diese Verhältnisse nicht mehr so leicht von Grund aus ändern. In jungen, amerikanischen Großstädten sah ich, wie die Handels-, die Geschäfts-, die Gewerbe- und Fabrikbetriebe ausschließlich in besonderen Stadtvierteln vereinigt sind, während weithin nach außen, ins grüne Feld hineingebaut, sich die endlose Wohnstadt dehnt mit ihren kleinen einfachen Einfamilienhäuschen. Dazwischen liegen dann die großen Volksparks, deren weite Rasenflächen einem jeden aus dem Volke zum erholenden Spiel frei stehen. Dabei will ich im Vorbeigehen bemerken: Da wo man dem Volke frei überläßt, was doch dem Volke gehört, da hütet es auch sein Eigentum und hält es heilig und unversehrt. Bei uns aber wird in öffentlichen Anlagen um so mehr zerstört und frevelhaft demoliert, je mehr Polizeiverordnungen erlassen und Polizeistrafen angedroht werden für jede kleinste Übertretung.

Also ich wiederhole: wir müssen mit den Besonderheiten unserer Städteanlagen, wie sie sich historisch entwickelt haben, rechnen. Allenfalls da, wo es sich um die Neuschöpfung ganzer Stadtteile handelt, können wir, wie wir nachher noch hören werden, auch Neuartiges in hygienischer Beziehung anstreben. Im übrigen aber müssen wir zusehen, wie wir unter den ge-

gebenen Verhältnissen den Grundforderungen der Volksgesundheitspflege Rechnung tragen und alles tun, damit unsere Städte keine minderwertige Bevölkerung, keine schlechtere Rasse erzeugen. Vor allem müssen wir da der heranwachsenden Jugend zu ersetzen suchen, was ihr durch die Art der heutigen Städteentwicklung genommen ist. Sie läuft sonst Gefahr, daß sie schon von den ersten Lebensjahren an verwelkt und verkümmert aus Mangel an ausreichender Bewegung im Freien. Wir bedürfen also in dem Häusergewirr, um nicht zu sagen in der Steinwüste unserer Städte, der Oasen, bedürfen Stätten rechter Erholung und Erfrischung für Jung und Alt. Nicht bloß Schmuck- und Schaustücke in Form wohlgepflegter Anlagen, als Wandelbahn für müßige Spaziergänger, sondern not tun hier vor allem freie sonnige Plätze für gesunde und kräftige Bewegung, für Jugendspiel und Sport. Solche müssen möglichst inmitten der bestehenden Stadtteile geschaffen werden; sie müssen unbedingt auch von vornherein vorgesehen werden bei den Bebauungsplänen zur Erweiterung der Städte.

Nicht schwer wird das sein, wo es die Anlage bescheidener Spielstätten gilt für die noch nicht schulpflichtigen kleinen Kinder. Man hat dann auch in vielen Städten solche Kinderspielplätze in den städtischen Anlagen ausgespart. Woran es aber noch mangelt, das ist eine systematische Verteilung solcher Kinderspielplätze über das ganze Stadtgebiet. Sie fehlen meist noch da, wo man ihrer am meisten bedarf, nämlich mitten in den dichtbebauten Wohnvierteln der Kleinbürger und Arbeiter. Es bedarf da ja keiner großen Ausstattung. Einige Ar Fläche, nicht ohne etwas freundliches Grün, ein großer Sandhaufen, auf dem die Kleinen herumkrabbeln, eine niedrige ausgedehnte Plattform zum Beschäftigungsspiel — das heißt der kleinen Welt schon ein bescheidenes Paradies der Jugendfreude schaffen. Es ist ein trefflicher Vorschlag — meines Wissens in Königsberg zuerst verwirklicht —, daß bei Anlage neuer Stadtteile in jedem rings geschlossenen Baublock in der Mitte ein Kinderplatz ausgespart wird mit einigen grünen Bäumen, der dann der gesamten kleinen Welt aus den umstehenden Häusern zugänglich ist. Es wird weiterhin auch nötig sein, daß kein Kindergarten oder keine Kinderbewahranstalt erlaubt sein darf, wenn nicht ein reichlich großer freier Platz dabei vorhanden ist, der den Kindern zum steten Aufenthalt dient, sobald nur eben die Witterung es

erlaubt, und ausgestattet ist mit einer offenen Halle zur Benutzung bei Regenwetter. Nichts verkehrter, als vorzeitig schon in solchen Kindergärten die Kleinen bereits auf Schulbänkchen zu zwingen, und ihre Gehirnen schon vorzeitig durch Eintrichtern von Sprüchen, Gedichten und unverstandenen biblischen Geschichten mit Gedächtnisarbeit zu belasten. Also: mehr Kinderland für unsere Kleinsten! Hier handelt es sich um Dinge, die für unser nachwachsendes Geschlecht viel wichtiger sind, als man gemeinhin annimmt.

Ich möchte hier nicht einen Hinweis darauf unterlassen, wie man neuerdings diese Sache in Nordamerika in die Hand genommen hat. Da ist z. B. die Stadt Chicago dabei, in den verschiedenen Stadtteilen Distriktsspielplätze oder Nachbarschaftszentren — ‚neighborhood centres‘ — anzulegen. Allein für den Südtel der Stadt wurden für diese öffentlichen Spielstätten, die mit offenem Tummelplatz, Turngeräten, mit großen flachen Wasserflächen auf Sandboden zum Herumpantschen der Kinder (wading pools genannt), ferner mit einem Spielhaus, einer Turnhalle und einer Volksbibliothek ausgestattet sind, allein im Jahre 1906 nicht weniger als 4 Millionen Dollars, das sind 17 Millionen Mark, ausgeworfen. In New York sah ich im Jahre 1904, wie in dem dichtest bewohnten Viertel, im Judenviertel, ein riesiger Häuserblock niedergerissen wurde, um so einen Kinderplatz für diesen Stadtteil zu gewinnen. Dieser nun fertig eingerichtete Platz, der Seward-Park, kostete nicht weniger als $7\frac{1}{2}$ Millionen Mark!

Ich könnte noch mehr solche Beispiele anführen. Aber ich möchte nicht als unbedingter Lobredner aller amerikanischen Verhältnisse erscheinen. Auf diesem Gebiet allerdings wird dort Vorbildliches in wahrhaft großzügiger Weise geschaffen. Da höre ich nun sagen, daß drüben auch ganz andere Mittel zur Verfügung stehen. Zugegeben. Aber die genannten Summen sind doch auch für nordamerikanische Verhältnisse ungewöhnlich hohe. Sie zeigen, welch hohen wirtschaftlichen Wert der praktische und jedenfalls gut rechnende Amerikaner einer richtigen körperlichen Erziehung und Kräftigung der städtischen Jugend beimißt.

Schwieriger und kostspieliger als die Einrichtung von Kleinkinderplätzen, systematisch im ganzen Stadtgebiet verteilt, ist die Herstellung großer weiter Spielflächen für die Schul- sowie die schulentlassene Jugend. Für die Schuljugend kommt allerdings zunächst schon der Schulhof zur Erholung

im Freien in Betracht. Da muß nun vorab schon gesagt werden, daß man gerade hier viel sündigt, indem man Schulhäuser auf Grundstücken von ungenügender Größe errichtet. Mag sein, daß beim Bau unserer neuzeitlichen Schulhäuser manchmal etwas sparsamer verfahren werden könnte — ich selbst teile zwar diese Meinung nicht —, aber nichts wäre ungerechtfertigter, als an der Größe des Schulhofs zu sparen, der doch tagaus tagein, ja von Stunde zu Stunde, die Erholungs- und Erfrischungsstätte für viele Hunderte von Kindern sein soll! Glücklich ist es erreicht, daß nun die Schulstunde gekürzt und nach jeder Stunde wenigstens eine kleine Pause, nach mehreren Stunden eine größere Pause zum Austummeln im Freien für die Kinder — und zum gleichzeitigen so dringend notwendigen Auslüften des Schulzimmers eingerichtet ist. Um so notwendiger ist es dann, daß der Schulhof den Schülerscharen auch ausgiebigste Bewegung gestattet.

Aber schon das vielerorts übliche Maß von 2,25 qm Fläche für jedes Kind — zahllose städtische Schulen und namentlich die Privatmädchenschulen bleiben leider noch darunter! — ist ein sehr bescheidenes. Es ist ganz ungenügend, wenn diese Platzgröße nur auf dem Papier, d. h. auf dem Grundriß vorhanden ist, während tatsächlich die mit eingerechneten Treppenanlagen, gepflasterte Zugangswege zum Schulhaus, umgitterte Anlagen mit Strauchwerk, ja die Abortgebäude und die Winkel an diesen, den zum Spielen und Tummeln verfügbaren Raum stark beschneiden. Verkehrt ist es auch, den ganzen Schulhof mit Bäumen zu bepflanzen. Solche gehören nur in den Umkreis des Schulhofs, die Hauptfläche in der Mitte soll aber als eine ununterbrochene zum Spiel benutzbar sein und vor allem auch der Sonne ungehemmten Zutritt gestatten. Daß das auch nötig ist, um im Winter durch Übersprengen eine Eisbahn auf dem Schulhof herzustellen, sei nicht unerwähnt. Gar nicht so leicht zu lösen ist auch die Frage nach der besten Art der Bodenbehandlung des Schulhofes. Er soll nicht staubig sein; soll nach Regengüssen dann wieder schnellen Ablauf gestatten, so daß keine schlammige Pfützen stehen bleiben; er soll keine scharfkantigen Steine enthalten, um Verletzungen zu vermeiden; er soll nicht etwa gepflastert sein — denn auch das hat man manchenorts fertig gebracht! — usw. Nun das alles hat uns hier nicht zu beschäftigen. Nur die eine Forderung muß ich auch hier mit allem Nachdruck erheben: daß außerhalb der Schulzeit und daß insbesondere während der Schul-

ferien die Schulhöfe für die Jugend in der Umgebung der Schule zum Spielen frei offen stehen! Was man dagegen angeführt hat: nämlich daß der amtierende Herr Rektor in seiner Dienstwohnung durch den Spiellärm gestört werde, oder daß gar einmal ein Ball gegen eine Fensterscheibe fliegt, das kommt doch wahrhaftig gegen die gesundheitliche Bedeutung, den solche in allen Stadtgegenden gelegene Plätze für die spielende Jugend haben, nicht in Betracht.

Nun genügen aber die Schulhöfe nicht für den vollen rechten Spielbetrieb der mehr herangewachsenen, über 10 Jahre alten Volksschüler, der Schüler höherer Schulen sowie der schulentlassenen Jugend. Da sind besondere geräumige Spielplätze notwendig und auf diesen ein regelrechter Spielbetrieb. Unter letzterem verstehen wir die Einführung feststehender, für alle Schüler verbindlicher Spielnachmittage. Mindestens einmal in der Woche soll eine jede Schulkasse hinaus auf den Spielplatz, an einem Nachmittag, der frei bleiben soll von jeglicher Schularbeit und lediglich der körperlichen Ertüchtigung zu widmen ist. Dabei kann das eigentliche Spiel auf den Spielplatz ab und zu ersetzt werden durch eine gemeinsame Schülerwanderung oder durch ein Gelände- oder Kriegsspiel draußen in Wald, Busch und Heide. So gut wie das Turnen für jeden Schüler verbindlich ist, so gut soll auch jeder am Spielnachmittag teilnehmen — das ist der einzige Weg, um die gesamte Jugend nun auch jener Einwirkungen teilhaftig zu machen, deren sie zu ihrer vollen gesunden Entwicklung, wie wir sahen, bedarf. Die Einführung des verbindlichen Spielnachmittags hat sich in den letzten Jahren denn auch an verschiedenen Orten schon siegreich durchgesetzt. Den Anfang machte Württemberg mit allen höheren Schulen. Die Volksschulen werden demnächst dort folgen. Für die Volksschulen in erster Linie führten die Städte Pforzheim und Mannheim zuerst in Baden den verbindlichen Spielnachmittag ein; in Preußen seit vorigem Jahre Barmen, Magdeburg und Wiesbaden. In Leipzig hat man versuchsweise mit einzelnen Schulsystemen begonnen. Der Erfolg war, wie ich zufügen will, ausgezeichnet.

Vorbedingung ist aber zur Einführung des Spielnachmittags als eines festen Bestandteils unserer Jugenderziehung das Vorhandensein ausreichend großer öffentlicher Spielplätze. Da tritt zuvörderst die Frage an uns heran: wie viel Spiel-

fläche ist etwa notwendig, um zu der geforderten Verallgemeinerung der Spiele zu gelangen? Gibt es da feste Normen? Diese praktische Frage ist nicht zu umgehen. Ihre Beantwortung wird sich aber verschieden gestalten, je nachdem das eine oder das andere Spiel als bestimmend für die Ausnutzung der Spielfläche angesehen wird. Geht man z. B. aus vom Fußball, jenem uralten Spiel, welches zuletzt in England seine heutige Ausgestaltung erfuhr, bei uns voll eingebürgert ist, namentlich als vortreffliches Spiel in der kälteren Jahreszeit, so kommt man bezüglich der Platzgröße zu sehr weitgehenden Forderungen. Andererseits würde man zu ganz ungenügenden Platzabmessungen kommen, wollte man vom Barlaufspiel ausgehen, welches viele Spieler auf geringem Raum beschäftigt.

Nehmen wir für eine Stadt von 100 000 Einwohnern als Mittelmaß 4000 spielberechtigte Turnschüler an, welche an 5 Nachmittagen in je zwei Spielzeiten spielten, so wären in jeder Spielzeit 400 Schüler zugleich auf den Spielplätzen vorhanden. Ein sechster Wochennachmittag wäre dann noch verfügbar für die größeren Mädchen, der Sonntag für die Fortbildungsschüler.

Wollten diese 400 Schüler sämtlich Fußball spielen, wobei wir auf das Spiel 25 Schüler rechnen — nämlich 22 Spieler, ein Schieds- und 2 Linienrichter —, und auf jeden Fußballplatz, der 110 m lang und 75 m breit ist, 82,5 ar, so erforderten diese 16 Fußballspiele eine Gesamtspielfläche von mindestens 12,4 Hektar. Ein freier abgrenzender Raum zwischen den einzelnen Spielen ist dabei nicht einmal mitgerechnet.

Gehen wir aus vom deutschen Schlagball, einem Spiel, welches an Feinheit der Ausgestaltung dem Fußball und auch dem englischen Cricket oder Vorkick ebenbürtig, in bezug auf Ausbildung von Hand und Auge aber überlegen ist, so kommen auf jedes Spiel 25 Spieler, die mindestens eine Spielfläche von 70 : 50 m, das sind 35 ar benötigen. 16 Schlagballspiele gleichzeitig erfordern demnach mindestens 5,6 Hektar. 40 Faustballspiele, jedes mit 10 Spielern besetzt, verlangen 3,2—3,5 Hektar; 16 Barlaufspiele mit einer Fläche von nur 5 ar für jedes Spiel, könnten unter Hinzurechnung eines Trennungstreifens zwischen den einzelnen Spielen auf einen Hektar untergebracht werden. Das sind also weitgehende Unterschiede.

Da wir uns aber nicht auf ein Spiel allein versteifen werden, so wird es zur Einrichtung regelmäßiger Schuls Spiele eben ausreichen,

wenn im ganzen auf 100 000 Einwohner 5 ha, auf 50 000 Einwohner $2\frac{1}{2}$ ha Spielfläche vorhanden sind. Zu knapp wäre dies Maß, wenn — was doch wünschenswert ist! — auch die Mädchenschulen regelmäßig spielten, wobei allerdings zu bemerken ist, daß die meisten Mädchenspiele erheblich weniger Raum fordern als Fußball und Schlagball, hier auch die Schulhöfe mehr ausgenutzt werden könnten. Für die schulentlassene Jugend, die Fortbildungsschüler, ständen am Sonntag zunächst die Spielplätze frei; ebenso müßten sich für den Sonntag die Spielabteilungen der Turnvereine und sonstige Jungmannschaften einrichten. Dagegen bleiben die Vereinigungen, welche, wie die Fußballklubs, das Spiel sportmäßig betreiben, meist immer darauf angewiesen, sich eigene Spielplätze zu pachten oder zu erwerben. Noch mehr gilt dies für die vornehmere Jugend, welche das kostspielige Tennis betreibt: für diese braucht in der Tat die Allgemeinheit nicht aufzukommen.

Was die sonstige Einrichtung der Spielplätze betrifft, so ist notwendig ein bescheidenes Unterkunftshaus oder Schuppen zur Kleiderablage und zur Aufbewahrung der Spielgeräte; ferner zur Erfrischung ein Trinkbrunnen. Der Platz darf nicht von Straßen oder Wegen durchschnitten sein; Anpflanzung von Bäumen oder Strauchwerk ist nur im Umkreis erwünscht. Der Boden soll durchlässig sein, den Wasserablauf gestatten, und ist am besten mit ganz kurzgehaltenem dichten Rasen bedeckt. Man hat für dauerhaften Spielplatzrasen besondere Samenmischungen. Allerdings — ist die Spielfläche sehr knapp und der tatsächliche Spielbetrieb ein sehr starker, so läßt sich Rasen nicht halten. Zur Verhütung von Staubeentwicklung muß der Platz regelmäßig gesprengt werden. Die Sprengvorrichtungen dienen dann im Winter dazu, um große Eislaufbahnen auf den Spielplätzen herzustellen. Näher auf diese technischen Einzelheiten einzugehen muß ich mir versagen.

Wichtiger ist für uns die Frage über die Lage der öffentlichen Spiel- und Sportplätze. Wenn wir für 100 000 Einwohner mindestens 5 ha Spielfläche forderten, so soll das nicht etwa eine einzige zusammenhängende Fläche sein. Vielmehr soll dies Maß auf mehrere Plätze so verteilt sein, daß möglichst die verschiedenen Hauptgegenden des Stadtgebiets berücksichtigt sind. Denn Spielplätze dienen unsomehr ihrem Zweck, je leichter erreichbar sie der gesamten städtischen Jugend sind. Ist es also vorzuziehen, eine Anzahl kleinerer Spielplätze von etwa $1-1\frac{1}{2}$ ha Größe zu haben, so möchte ich doch dafür eintreten, daß einer dieser

Plätze über dies Maß hinausgeht, oder so gelegen ist, daß bei bestimmten Anlässen noch benachbartes Gebiet mit benutzt werden kann. Ich denke dabei an Schulfeste mit Wettkämpfen rüstiger Jugend, und insbesondere an vaterländische Festspiele mit Leibesübung und Spiel als Mittelpunkt. Solche Veranstaltungen im Freien, an welchen auch die zahlreichen Vereine teilnehmen, welche Leibesübungen und Sport betreiben, ferner die Krieger- und Gesangsvereine sollen eben dazu beitragen, den Festen unseres Volkes neuen reichen Inhalt und eine veredelte Form zu geben. Nur so kann mit der Sitte oder mit der Unsitte einmal gebrochen werden, daß bei unseren Volksfesten sich der Genuß geistiger Getränke in den Vordergrund schiebt und Trinkgelage eine unumgängliche Zugabe, wenn nicht die Hauptsache bilden. Für die Gesundheit unseres gesamten Volkslebens ist die Ausgestaltung solcher Volksfeste unter freiem Himmel von unschätzbbarer Bedeutung. In einer Reihe von Städten sind denn auch solche vaterländische Festspiele zu einer feststehenden Einrichtung geworden. In besonders großartiger Entwicklung ist das der Fall in Dresden, Köln, Braunschweig, München-Gladbach u. a.

Den herrlichsten Spiel- und Sportplatz von ganz Deutschland besitzt für solche Veranstaltungen die Stadt Kiel. Der Platz ist nicht weniger als 23 ha groß, mit Zuschauertribünen und grünen Anlagen im Umkreis, während die freie Spielfläche eine umlaufende Bahn von 1400 m Länge besitzt, benutzbar ebensowohl zum Wettlauf, zum Stafettenlauf, wie auch zu Rennen.

Da wo eine Stadt in ihrer Umgebung größere Parkanlagen für ihre Anwohnerschaft einrichtet, oder einen Stadtwald im Besitz hat, ist — neben den vorhin geforderten Flächen für den Betrieb regelmäßiger Schuls Spiele — die Schaffung großer grüner Spielplätze zur Benutzung für Jung und Alt ein notwendiges Zubehör. Was kann denn auch mehr diese Erholungsstätten der breiteren Volksmassen so recht beleben, als die Pflege des harmlosen fröhlichen Spiels auf grüner Flur! Schon verfügen wir über eine große Reihe solcher Waldspielplätze bei unseren Großstädten. Ich führe da an den Stadtwald bei Köln, den Küchwaldplatz bei Chemnitz, den Heidepark bei Dresden, die Waldspielplätze der beiden größten Turnvereine bei München, den Platz ‚unter den Eichen‘ bei Wiesbaden und viele andere. Im Entstehen begriffen sind große Spielplätze für die höheren Schulen des Westens von Berlin sowie von Charlottenburg im Grunewald bei Berlin.

Diese Waldspielplätze geben auch Gelegenheit, in den Ferien alltäglich die städtische Volksschuljugend auf einen halben Tag hinauszuführen zu ‚Ferienspielen‘ nach dem nahegelegenen Wald, wozu dann auch Beköstigung mit Milch und Brot draußen im Freien tritt. Die Erfolge für Gesundheit und Frische der städtischen Jugend, welche diese namentlich in unserer Rheinprovinz schon viel verbreiteten Ferienspiele aufweisen können, sind in der Tat herzerfreuend, zumal sie gerade den Kindern der ärmeren Volksmassen zugute kommen.

Erinnern möchte ich zum Schluß auch noch an die schöne Sitte, auf ragender Bergeshöhe oder sonstwie an bedeutungsvoller Stätte rüstige deutsche Jugend zu Wettkämpfen und Spielen regelmäßig zu versammeln, insbesondere an vaterländischen Gedenktagen. Die älteste dieser Veranstaltung ist das alljährlich wiederkehrende Feldbergfest auf der höchsten Kuppe des Taunus; ich nenne ferner das Spicherer Bergfest bei Saarbrücken, auf dem von den blutigen Augusttagen 1870 bekannten ‚kleinen Exerzierplatz‘, vor der Spicherer Höhe gelegen. Hervorragend schön gelegen ist der Platz auf dem Knivsberg, hoch oben in der Nordmark, zwischen Apenrade und Hadersleben dicht an der Ostsee neben dem gewaltig dort ragenden Bismarckdenkmal gelegen. Es ist mir dieses deutsche Fest, unweit der Dänengrenze, an dem ich im vorigen Jahre teilnehmen durfte, eine besonders schöne Erinnerung. Am Niederrhein wird ein solches Bergfest alljährlich begangen auf dem Kaisersberg bei Duisburg, in Westfalen auf dem Harkortberg, um nur einige dieser sich in jüngster Zeit mehrenden Volksfeiern zu nennen. Eine Wettkampfstätte großen Stils ist zurzeit im Grunewald bei Berlin im Bau. Es besteht ferner die Absicht, an dem großartigen, im Bau begriffenen Völkerschlachtdenkmal in Leipzig einen solchen Platz für festliche Leibesübungen und Spiele herzurichten, der vor allem die Blüte unserer akademischen Hochschuljugend in regelmäßigen Zwischenräumen vereinen soll.

Unvollständig wären diese meine Anführungen, wollte ich nicht auch gewisser Männer gedenken, welche sich durch die Schenkung großer wohleingerichteter Spielplätze ein unvergängliches Denkmal im Herzen ihrer Mitbürger gesetzt haben; das ist Prof. Walter Simon in Königsberg und der vor zwei Jahren dahingeschiedene Dr. med. Leonhardt in Mülheim a. d. Ruhr.

So sehen wir denn in den letzten beiden Jahrzehnten den

Betrieb von Leibesübungen und Spielen im Freien bei unserer deutschen Jugend, wenn auch vielfach noch in den Anfängen stehend, in erfreulichster Weise aufblühen. Immer mehr gewinnt die Einsicht am Boden, daß die Summen, welche zur Herstellung von Spiel- und Sportplätzen angelegt werden, ein werbendes Kapital darstellen, welches sich für die Allgemeinheit durch den Gewinn an Gesundheit, Frische und Arbeitstüchtigkeit unseres Volkes reichlich verzinst. Eine umfassende Erhebung, die der Zentralaussschuß für Volks- und Jugendspiele durch den Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Mayet in Berlin für das Jahr 1908 veranstaltete, zeigte uns, daß im Deutschen Reich an 621 Orten, über die Angaben vorliegen, insgesamt 1629 öffentliche Spielplätze (unter Ausschluß natürlich der Schulhöfe) bestanden. Von 509 dieser Orte war auch die Größe dieser Plätze nachweisbar: sie betrug insgesamt 1839 ha 39 a. Außerdem konnten noch — hier war namentlich die bayerische Heeresverwaltung im wohlverstandenen eigenen Interesse entgegenkommend — 202 Exerzierplätze von der spielenden Jugend benutzt werden. Von 172 dieser Exerzierplätze war die Größe mit insgesamt 3567 ha 68 a angegeben. Gegenüber der in den Jahren 1892 und 1893 vom Zentralaussschuß veranstalteten Erhebung ließ sich feststellen, daß in den seitdem verflossenen 15 Jahren sich Zahl und Größe der Spielplätze in Deutschland nahezu vervierfacht hatte. — Auch bezüglich der Anlage von Eisbahnen sowie der Herstellung von Schwimmbädern sind wir — ich kann hier nicht näher mehr darauf eingehen — in ähnlichem erfreulichen Fortschreiten begriffen.

Es bricht sich eben die Überzeugung immer mehr Bahn, daß die starke Volksvermehrung im Deutschen Reiche nur dann ein Segen für uns ist, wenn mit dieser Mehrung auch die Volksgesundheit und Volkstüchtigkeit gleichen Schritt zu halten vermag. Denn auf der Beschaffenheit des Nachwuchses beruht unsere Zukunft! Unsere Jugend heranzubilden zu einem rüstigen, arbeitsfrohen und wehrhaften Geschlecht, dem man getrost in die Hand zu legen vermag, was die Väter errungen, das ist eine Aufgabe, die zu erfüllen kein Opfer uns zu groß erscheinen darf. Ein wesentliches Stück aber solcher Arbeit im Dienste unseres deutschen Volkstums ist die körperliche Ertüchtigung von Jugend und Volk durch Leibesübung und Spiel im Freien!

II. Dokumente der Bodenreform.

1. Die Besteuerung des Bodens.

A. Zur Frage einer deutschen Reichszuwachssteuer.

1. Der Stand der Reichszuwachssteuer.

In der 32. (Finanz-)Kommission des deutschen Reichstags wurde am 1. Mai 1909 einstimmig beschlossen:

„Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, ohne Verzug eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten, die eine Besteuerung des Wertzuwachses am Grund und Boden vorsieht.“

Der Reichsschatzsekretär Sydow erklärte, daß er dem Grundgedanken wohl zustimme, aber erst Sachverständige hören müsse. Diese traten am 10. Mai in Berlin zusammen. Ihren Beratungen wurde ein im Reichsschatzamt ausgearbeiteter Fragebogen (siehe S. 184—192) zugrunde gelegt. Auch die in Eile willkürlich ausgewählten Sachverständigen erklärten, wenigstens in ihrer Mehrheit, daß die Durchführung einer Reichszuwachssteuer längere Vorarbeiten bedürfe. Auf Grund dieser Beratungen erstand im Reichsschatzamt eine

„Denkschrift, betreffend die reichsgesetzliche Einführung einer Wertzuwachssteuer auf Immobilien“ (siehe S. 192—203)

der auch

„Grundlagen für die Berechnung des Ertrags einer Reichszuwachssteuer für Grundstücke“ (siehe S. 204—208)

beigefügt waren.

Nach der Erklärung des Reichsschatzamts, daß die Schwierigkeiten zur sofortigen Einführung einer Reichszuwachssteuer überwiegen, brachte die Konservative Partei am 21. Mai einen eigenen Entwurf einer Reichs-„Umsatz“ und Zuwachssteuer ein, der auch am 29. Mai von der Finanzkommission in 2. und 3. Lesung angenommen wurde (siehe Seite 208—216).

Am 23. Juni 1909 hat das Plenum des Reichstags in der 2. Lesung die Reichszuwachssteuer angenommen. Am 10. Juli hat der Reichstag in 3. Lesung den Reichsumsatzstempel angenommen, die Zuwachssteuer abgelehnt, aber mit 222 gegen 128 Stimmen in das Reichsstempelgesetz zu Tarif Nr. 12 einen Artikel 5a eingeschaltet, wonach die verbündeten Regierungen bis zum 1. April 1911 einen Gesetzentwurf zu einer Reichszuwachssteuer vorzulegen haben, die spätestens am 1. April 1912 eingeführt und so bemessen werden soll, daß sie mindestens 20 Millionen Jahresertrag erwarten läßt.

Der Reichsschatzsekretär Sydow erklärte ausdrücklich die Zustimmung der verbündeten Regierungen zu diesem Beschluß.

2. Fragebogen für die reichsgesetzliche Einführung einer Zuwachssteuer.

A. Umfang der Steuerpflicht:

Welche Rechtsvorgänge sollen der Steuerpflicht unterstellt werden?

I. Der Übergang des Eigentums an Grundstücken:

- a) unbebauten?
- b) bebauten?

II. Der Übergang von Rechten, auf welche die für Grundstücke geltenden Bestimmungen Anwendung finden:

- a) schlechthin?
- oder b) unter Beschränkung auf bestimmte Rechte?
 - Erbbaurecht?
 - Bergwerkseigentum?
 - Erbpachtrecht (Büdner- und Häuslerrecht)?
 - Abbaugerechtigkeiten?
 - Wassergerechtigkeiten (Mühlen-, Fischerei-, Fährgerechtigkeit)?
 - Zwangs-, Bann-, Realgewerbegerechtigkeiten (insbesondere Apotheken-, Abdeckerei-, Schornsteinfegerprivilegien)?
 - Landesgesetzliche Nutzungsrechte (im Sinne des Artikel 196/197 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)?

und zwar zu I und II

- a) auch dann, wenn der Übergang auf einem Erwerbe von Todes wegen beruht?
 - 1. unter Einschluß der Anfälle an Abkömmlinge und Ehegatten? und bejahendenfalls:
 - auch dann, wenn die Erbanfallsteuer auf diese erstreckt wird?
 - 2. unter Einbeziehung der als Erwerb von Todes wegen im Sinne des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 geltenden Rechtsvorgänge?

- oder b) nur im Falle eines Erwerbes unter Lebenden? (unter Einbeziehung oder Ausschluß?)
- aa) der Schenkungen? (auch der gemischten?)
 - bb) der Überlassungsverträge?
 - cc) der Begründung und Fortsetzung der ehelichen Gütergemeinschaft?
 - dd) der Errichtung eines Familienfideikommisses, eines bürgerlichen Erbguts, einer Familienstiftung?
 - ee) des Erwerbes des Erben aus der Erbengemeinschaft?
 - ff) der Umlegung zu Bauzwecken? (unbeschränkt oder beschränkt?)
 - gg) der Zusammenlegung (Flurbereinigung)?
 - hh) der Zwangsversteigerung? (unter Einbeziehung der Abtretung des Rechtes aus dem Meistgebote?)
 - ii) der Zwangsent eignung? (unter Einschluß der freiwilligen Erfüllung der Enteignungspflicht?)
 - kk) der Abtretung des Anspruchs auf Verschaffung des Eigentums?
 - ll) der Einbringung von Grundstücken oder diesen gleichstehenden Rechten in eine Gesellschaft und deren Veräußerung an Dritte?

B. Entstehung der Steuerpflicht:

Soll die Entstehung der Steuerpflicht geknüpft werden:

I. an Eigentums- oder Rechtsübergang selbst, und zwar

- a) bei freiwilliger Veräußerung:
 - an die Auflassung beziehungsweise die Eintragung?
- b) bei zwangsweisem Übergange:
 - 1. Zwangsversteigerung:
 - an den Zuschlag?
 - 2. Zwangsent eignung:
 - an die rechtskräftige Entscheidung über die Enteignung?
 - 3. Zusammenlegung:
 - an die rechtskräftige Entscheidung über die Zusammenlegung

oder II. an denjenigen Rechtsakt, der dem Eigentums- oder Rechtsübergange zugrunde liegt?

- a) bei freiwilliger Veräußerung:
 - 1. Abschluß des Vertrags, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum zu übertragen?
 - 2. Übertragung des Rechtes auf Verschaffung des Eigentums?
- b) bei Zwangsversteigerung:
 - 1. Abgabe des Meistgebots?
 - 2. Abtretung der Rechte aus dem Meistgebote?

Anmerkung: Ist die Abgabe zu erstatten, wenn

- α) im Falle zu I oder II: das Eigentum an dem Grundstück oder das Recht infolge Nichtigkeit oder Rückgängigmachung (Wandlung) des Veräußerungsgeschäfts auf den Veräußerer wiederum übertragen wird?
- β) im Falle zu II:
 - zu a: die Ausführung des Veräußerungsgeschäfts unterbleibt?
 - zu b: der Zuschlag versagt wird?

C. Gegenstand der Steuerpflicht:

I. Ist als steuerbarer Zuwachs anzusehen:

- a) der Mehrbetrag des Veräußerungswerts (-preises) gegen den früheren Erwerbswert (-preis)?
- oder b) bei unbebauten Grundstücken:

der Mehrbetrag des Veräußerungspreises gegen den landwirtschaftlichen Nutzungswert zur Zeit der Veräußerung?

bei bebauten Grundstücken:

der Mehrbetrag des Veräußerungspreises gegen das arithmetische Mittel zwischen Bauwert und Nutzungswert?

allgemein oder nur falls kein höherer Erwerbspreis nachgewiesen wird?

Zu a und b:

ohne Rücksicht auf die Höhe des Zuwachses?

oder unter Freilassung eines bestimmten Mindestzuwachses?
und ist dieser

1. für alle Gemeinden gleichmäßig zu bemessen?

oder 2. nur dem Höchstbetrage nach anzugeben und den Gemeinden zu überlassen, die Grenze des steuerfreien Zuwachses (beliebig oder bis zu einem bestimmten Mindestbetrage) herabzusetzen?

II. Soll als früherer Erwerb gelten:

- a) der frühere Erwerb, ohne Rücksicht darauf, ob er auf einem steuerbaren Rechtsvorgange beruht oder nur, soweit dies der Fall ist?

Soll im letzteren Falle auch dann keine Ausnahme vorgeesehen werden, wenn seit dem letzten steuerbaren Erwerbe steuerfreie Übertragungen (etwa Erbfolge, Schenkung) stattgefunden haben, der letzte steuerbare Erwerb aber so weit zurück liegt, daß eine Steuer überhaupt nicht oder nur in einem ganz geringen Betrage zur Hebung kommt?

- b) der frühere Erwerb ohne zeitliche Begrenzung oder nur soweit er nicht länger als eine bestimmte (welche?) Reihe von Jahren zurückliegt?
und soll in diesem Falle der Zeitpunkt, der als Zeit des früheren Erwerbes zu gelten hat,

1. für alle Gemeinden einheitlich bestimmt werden?
- oder 2. nicht zwingend festgesetzt und die Bestimmung eines anderen (früheren?) Zeitpunkts den Gemeinden überlassen werden?

III. Wie ist der Zuwachs zu ermitteln?

- a) wenn ein früherer Erwerbspreis nicht festzustellen oder nicht gezahlt ist?
- b) wenn der frühere Erwerb im Wege der Zwangsversteigerung stattgefunden hat? (vgl. hierzu IVd),
- c) wenn der frühere Erwerbspreis oder der Veräußerungspreis in der Vertragsurkunde zu gering angegeben und der wirklich verabredete Preis nicht festzustellen ist?

Soll in diesen Fällen etwa der gemeine Wert an die Stelle des Erwerbs- oder Veräußerungspreises treten? und wie ist zu verfahren, wenn auch ein solcher nicht feststellbar ist?

IV. Welche Aufwendungen sind, sofern sie vom Steuerpflichtigen nachgewiesen werden, auf den Zuwachs in Anrechnung zu bringen?

- a) alle Aufwendungen, die der Veräußerer zur dauernden Erhöhung des Wertes des Grundstücks gemacht hat? (Neubau- und Umbaukosten — nur soweit sie nicht infolge Versicherung oder anderweiter Erstattung gedeckt sind —, Straßenbaubeiträge?, Kosten des Anschlusses an Kanalisation und Wasserleitung?)

und zwar

durch Zurechnung zum Erwerbspreise?
oder durch Abrechnung vom Veräußerungspreise?

- b) die Kosten
 1. des früheren Erwerbes?
 2. der Veräußerung?
im nachgewiesenen Betrag oder in einem bestimmten Prozentsatze ($4\frac{0}{10}$, $5\frac{0}{10}$?) des Erwerbs- oder Veräußerungspreises?
- c) bei unbebauten Grundstücken (Begriff?), die vom Veräußerer nicht (selbst?) landwirtschaftlich oder gewerblich genutzt werden, Zinsverluste in bestimmter Höhe ($4\frac{0}{10}$, $5\frac{0}{10}$ des Erwerbspreises, ohne Berücksichtigung von Zinseszinsen?) sowie Reparatur- und Unterhaltungskosten, gegen Aufrechnung aller Einnahmen aus den Grundstücken?

Besondere Bestimmung für zeitweilig oder teilweise bebaute Grundstücke?

- d) bei früherem Erwerbe durch Zwangsversteigerung, soweit nicht an Stelle des Erwerbspreises der gemeine Wert tritt (vgl. C. IIIb), der den Erwerbspreis übersteigende Hypothekenbetrag, der für den Veräußerer eingetragen war, soweit dadurch der gemeine Wert zur Zeit der Versteigerung nicht überschritten wird?

V. Inwieweit sind in Einzelfällen für die Bemessung des Zuwachses Sondervorschriften vorzusehen?

- a) Ist der Wert eines auf dem Grundstücke betriebenen Erwerbsgeschäfts dem Werte des Grundstücks hinzuzurechnen oder nicht?
- b) Ist der Tausch als einheitlicher oder doppelter Übertragungsakt zu behandeln?
- c) Ist im Falle einer Auflassung auf Grund mehrerer, das Recht auf Auflassung begründender Rechtsgeschäfte von dem ersten Veräußerer an den letzten Erwerber

- 1. die Berechnung des Zuwachses für jede Veräußerung gesondert vorzunehmen?
- oder 2. der Steuerbemessung die Gesamtheit der Beträge zugrunde zu legen, um die sich der Wert des Grundstücks zwischen je zwei Veräußerungen erhöht hat?

Zu 1 und 2:

- α) Sind den Veräußerungsverträgen gleichzustellen: Beurkundungen von Übertragungen der Rechte des Erwerbers aus dem Veräußerungsgeschäfte sowie Beurkundungen nachträglicher Erklärungen der aus dem Veräußerungsgeschäfte berechtigten Erwerber, die Rechte für einen Dritten erworben oder Pflichten für einen Dritten übernommen haben?
- β) Ausnahme von der Steuerpflicht für solche Fälle, in denen der erste Erwerber das Veräußerungsgeschäft nachweislich auf Grund eines Vollmachtauftrags oder einer Geschäftsführung ohne Auftrag für einen Dritten abgeschlossen hat? (etwa nur für den Fall, daß die Auflassung des Grundstücks innerhalb bestimmter Zeit erfolgt?)
- d) Ist, wenn Teile eines örtlich und wirtschaftlich zusammenhängenden Grundbesitzes durch verschiedene Veräußerungsgeschäfte desselben Veräußerers oder seiner Erben veräußert werden, von dem Zuwachse des einen Teiles der etwaige Verlust in Abzug zu bringen, der durch die Veräußerung des anderen Teiles entstanden ist? (in jedem Falle oder nur, wenn die verlustbringende Veräußerung gleichzeitig oder innerhalb eines bestimmten vorhergegangenen Zeitraums erfolgt?)

oder

Ist bei der ersten Teilveräußerung seitens der Veranlagungsbehörde der frühere Erwerbspreis des ganzen Grundbesitzes auf den abgetrennten und den verbleibenden Teil zu verteilen mit der Maßgabe, daß diese Festsetzung die Grundlage zur Berechnung der Wertsteigerung auch bei allen weiteren Teilveräußerungen bildet? (unter Zulassung oder Ausschluß der Aufrechnung späterer Verluste gegen spätere Gewinne?)

- e) Ist bei Eigentumserwerbungen, die unter Miteigentümern zum Zwecke der Teilung ihres gemeinschaftlichen Grundbesitzes erfolgen, die Steuer von dem Anteil außer Hebung zu lassen, der dem bisherigen Miteigentümer an dem ihm zum alleinigen Eigentum überlassenen Grundstücke bereits zugestanden hat?
- f) Ist bei (unentgeltlichen?) Landabtretungen zu öffentlichen Straßen und Plätzen der frühere Erwerbspreis auf die ursprüngliche oder auf die nach der Abtretung verbleibende Fläche zu verteilen?
- g) Ist bei Veräußerung eines verhältnismäßig kleinen Grundstücksteils auf Antrag von der Erhebung der Steuer abzusehen mit der Maßgabe, daß der für den Grundstücksteil erzielte Erlös dem Veräußerungspreise für das Restgrundstück hinzuzurechnen ist?
- h) Ist bei Verkauf nicht zusammenhängender Grundstücke seitens eines Eigentümers in demselben Steuerjahr auf besonderen Antrag eine Aufrechnung von Gewinn und Verlust zuzulassen?

D. Person des Steuerpflichtigen:

I. Der Veräußerer? bei zwangsweisem Übergange der bisherige Eigentümer?

und

II. außerdem der Erwerber?

- a) allgemein? oder in besonderen Fällen — etwa bei Zwangsversteigerung, Schenkung —?
- b) neben dem Veräußerer (als Gesamtschuldner)? oder nur, falls die Steuer von diesem nicht beigetrieben werden kann?

III. Befreiungen:

Reich?

Staat?

Gemeinde für eigenen Grundbesitz?

E. Bemessung der Steuersätze:

I. Im allgemeinen:

- a) Sind die Steuersätze für bebaute und unbebaute Grundstücke gleichmäßig oder verschieden — für unbebaute höher? — festzusetzen?
- b) Sind neben den Grundsteuersätzen etwa bei höheren Wertsteigerungen Zuschläge vorzusehen und sind bejahendenfalls die Grundsteuersätze oder die Zuschläge oder beide nach dem absoluten Betrage der Wertsteigerung oder nach deren Verhältnis zum Erwerbspreise zu bemessen?
- c) Hat für die Fälle, in denen seit dem früheren Erwerb eine ungewöhnlich kurze Zeit verflossen ist, eine Erhöhung und bei

längerer Besitzdauer eine Ermäßigung der Steuersätze einzutreten und ist letztere bis zur völligen Steuerfreiheit (etwa nach welcher Zeitdauer?) fortzuführen?

II. Hinsichtlich der Beteiligung der Gemeinden (und des Staates):

- a) Sind die Steuersätze so zu bemessen, daß in ihnen zugleich der Anteil (welcher?) der Gemeinden (und nach besonderer Bestimmung der Landesregierung auch des Staates?) erhoben und diesen ein Teil des Ertrags zugewiesen wird?
oder
- b) Sind die Steuersätze auf den Anteil des Reichs zu beschränken und ist den Gemeinden (oder dem Staate?) zu gestatten — oder zur Pflicht zu machen? — ihrerseits sich an der Abgabe durch Erhebung von Zuschlägen (beliebiger oder dem Höchst- oder Mindestmaße nach bestimmter) zu beteiligen?

III. Hinsichtlich der Höhe der Steuersätze:

Welche Grundlagen sind für eine zuverlässige Ertragsveranschlagung vorhanden?

F. Veranlagung und Entrichtung der Steuer:

I. Welche Behörden erscheinen zur Veranlagung der Abgabe berufen

- a) in erster Instanz?
- b) in zweiter Instanz?
- c) in dritter Instanz?

Zu a bis c:

- 1. im Falle obligatorischer Beteiligung der Gemeinden?
- 2. anderenfalls:

- a*) in den Gemeinden, die von der Befugnis zur Beteiligung Gebrauch machen?
 - β*) in den übrigen Gemeinden? (Kostenvergütung?)

II. Veranlagungsverfahren:

- a) Pflicht des Steuerpflichtigen innerhalb bestimmter Frist nach Eintritt des Steuerfalls Anzeige zu machen, auf Verlangen die darauf bezüglichen Urkunden vorzulegen und Auskunft zu erteilen?
- oder b) Pflicht des Steuerpflichtigen zur Abgabe einer förmlichen Zuwachssteuererklärung auf Erfordern der Behörde, die von jedem Eigentums- oder Rechtsübergange durch den Notar oder das Gericht Anzeige erhält?

Zu a und b:

unter Beschränkung auf steuerpflichtige Fälle oder unter Ausdehnung auf alle oder doch solche Fälle, in denen der Veräußerungspreis um mehr als den steuerfreien Zuwachs höher ist als der frühere Erwerbspreis?

- c) Ist auch im Falle zu a dem Notar und Gerichte die Anzeige von jedem oder jedem steuerpflichtigen Rechtsübergange zur Pflicht zu machen?
- d) Festsetzung der Abgabe durch Zustellung eines Feststellungsbescheids?
- e) Zulässigkeit
 - 1. der Beschwerde?
 - und 2. des Rechtswegs (und zwar des ordentlichen oder soweit ein Verwaltungsstreitverfahren besteht, — nach Bestimmung der Landesgesetzgebung oder ausschließlich? — des Verwaltungsrechtswegs?)

III. Entrichtung der Abgabe:

- a) innerhalb bestimmter Frist nach Rechtskraft des Bescheids?
- b) unter Zulassung der Eintragung einer Rente auf das Grundstück?
- c) unter Einräumung eines Vorrechts im Falle der Zwangsversteigerung? — und im Konkurse?

G. Strafvorschriften:

I. Im allgemeinen:

bei Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Bestimmungen?

II. Im besonderen:

- a) bei Versäumung der Anzeigepflicht und Verweigerung der Auskunft sowie der Vorlegung von Urkunden?
- b) falls die Aufwendungen und sonstigen zulässigen Abzüge sowie der Erwerbs- und Veräußerungspreis zur Herabminderung oder Umgehung der Abgabe unrichtig angegeben werden?

H. Reichsaufsicht:

Ausübung durch Reichsbevollmächtigte?

I. Zeitpunkt des Inkrafttretens:

- 1. Oktober 1909?
- 1. April 1910?
- 1. Oktober 1910?

K. Übergangsbestimmungen:

- I. Rückwirkung auf solche Veräußerungen, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums (welches?) vor dem Inkrafttreten getätigt worden sind? und bejahendenfalls: besondere Bestimmungen über die Person des Steuerpflichtigen (Erwerbers) und der Art der Entrichtung (Rente)?

II. Sind die Gemeindesteuerordnungen beim Inkrafttreten des Reichsgesetzes außer Geltung zu setzen?

oder

Ist den Gemeinden (zeitlich begrenzt oder unbegrenzt?) zu gestatten, die Abgabe (soweit sie ihnen zukommt oder im ganzen Betrage?) nach den Grundsätzen ihrer Steuerordnungen zu veranlagen und zu erheben, mit der Maßgabe, daß lediglich bei Berechnung des dem Reich gebührenden Anteils die Grundsätze des Reichsgesetzes anzuwenden sind?

3. Denkschrift, betreffend die reichsgesetzliche Einführung einer Wertzuwachssteuer für Immobilien.

In der 49. Sitzung der XXXII. Kommission des Reichstags vom 1. Mai 1909 ist nach Ablehnung des Antrags Dietrich und Genossen (Nr. 158 der Drucksachen der XXXII. Kommission des Reichstags, 1. Session 1907/09) entsprechend dem Antrage Raab und Genossen (Nr. 175 der vorbezeichneten Drucksachen) beschlossen worden, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, ohne Verzug eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten, die eine Besteuerung des Wertzuwachses von Immobilien vorsieht. Diesem Ersuchen gemäß ist die Reichsfinanzverwaltung unter Zuziehung von Sachverständigen in Erwägungen über die Gestaltung einer solchen Gesetzesvorlage eingetreten. Hierbei hat sich ergeben, daß die reichsgesetzliche Regelung der Besteuerung des Wertzuwachses bei Grundstücken zum mindesten zurzeit und für die Zwecke der gegenwärtigen Finanzreform nicht durchführbar erscheint.

Der Wert eines Grundstücks bestimmt sich in erster Linie nach den örtlichen Verhältnissen. Diese sind wiederum zu einem wesentlichen Teile von den kulturellen Aufwendungen der Gemeinschaft abhängig, in deren Bereich das Grundstück belegen ist. Es entspricht daher der Natur der Sache — und darin liegt zugleich die innere Rechtfertigung der Zuwachssteuer —, daß der Eigentümer in dem Augenblick, in dem er in dem Kaufpreise die durch die Aufwendungen verursachte Wertsteigerung in Geld umgesetzt erhält, einen Teil der Werterhöhung gleichsam als Gegenleistung für die Aufwendungen an diejenige Gemeinschaft abführt, der er den Wertzuwachs verdankt. Das ist in erster Linie die Gemeinde. Allerdings sind zuweilen auch Maßnahmen des Reichs auf den Grundbesitz von unmittelbar wertsteigerndem Einfluß, und auch, wo dies nicht der Fall ist, wird dem Reiche wenigstens insofern an der Werterhöhung vielfach ein nicht unwesentlicher Anteil gebühren, als in der Erweiterung und Einheit des Rechts- und Wirtschaftsgebiets sowie in dem Aufschwunge, den die ganze Lebensbetätigung des Volkes, vornehmlich im Handel und Verkehr, unter dem Schutze

eines langen Friedens genommen hat, für die Erhöhung der Bodenwerte vielfach erst die unentbehrlichen Voraussetzungen geschaffen worden sind, auf denen dann die Gemeinden ihrerseits wertfördernd zu wirken in der Lage waren. Das kann indessen nicht dazu führen, dem Reiche einen Anspruch auf alleinige oder vorzugsweise Erhebung der Zuwachsabgabe zuzubilligen. Die unmittelbare Mitwirkung des Reichs an der Steigerung des Bodenwerts steht im allgemeinen hinter derjenigen der Gemeinden zurück. Sie ist zudem im Verhältnisse zur Zahl der Wertsteigerungen zu selten, als daß daraus allein ein Anspruch auf Beteiligung an der Abgabe in allen Fällen einer Werterhöhung hergeleitet werden könnte. Der mittelbare Einfluß des Reichs aber steht mit dem Zuwachse selbst in so entferntem ursächlichen Zusammenhange, daß er einen Steueranspruch erst an zweiter Stelle und mit der Maßgabe zu begründen vermag, daß dadurch die berechtigten Interessen der Gemeinden keine Einbuße erleiden dürfen.

Schon an sich ist eine Beteiligung des Reichs an einer Steuerquelle, die in so engem Zusammenhange mit dem Grund und Boden steht, wie dies bei der Zuwachssteuer der Fall ist, kaum denkbar, ohne daß dadurch zugleich in das Steuersystem und die Steuerpolitik der Gemeinden störend eingegriffen und ihr Selbstbestimmungsrecht in einem für ihre gedeihliche Entwicklung wesentlichen Punkte beeinflusst wird. Es kommt hinzu, daß die Sätze der geltenden Zuwachssteuerordnungen im allgemeinen schon jetzt eine Höhe bis zu 25 oder 30 vom Hundert erreichen. Wesentlich höher wird auch bei der reichsgesetzlichen Regelung kaum gegangen werden dürfen. Soll daher für das Reich aus der Steuer überhaupt eine irgendwie nennenswerte Summe aufkommen, so ist es sehr fraglich, ob dabei den Gemeinden die Erhebung der Abgabe in bisheriger Höhe belassen und eine erhebliche Schmälerung der ihnen daraus zugeflossenen Erträgnisse vermieden werden kann. Im gleichen Maße wird denjenigen Gemeinden, in denen eine Zuwachsabgabe noch nicht in Geltung war, die Möglichkeit beschränkt, diese ihren Zwecken dienstbar zu machen. Damit verlieren sie zum guten Teile die Möglichkeit eines Ausgleichs für die Mehrausgaben, die ihnen vielfach in engem Zusammenhange mit dem Wertzuwachs — insbesondere infolge der Zunahme der Bevölkerung der unbemittelten Klassen — entstehen. Ein solcher Eingriff des Reichs würde aber besonders empfindlich in einem Augenblicke wirken, in dem die Gemeinden ohnehin infolge eines Aktes der Reichsgesetzgebung durch die Einschränkung des städtischen Oktrois die Schmälerung einer, zumal in den süddeutschen Staaten, nicht unwesentlichen Einnahmequelle zu gewärtigen haben. Zudem wird von der Beschränkung gerade diejenige Einnahmequelle betroffen, die in wiederholten Hinweisen der einzelstaatlichen Regierungen als der besonders geeignete Weg zum Ausbau der Gemeindefinanzen bezeichnet ist, um eine Überspannung der den Gemeinden sonst zustehenden Einnahmequellen zu vermeiden. Wollte das Reich — im Widerspruche zu diesen Bestrebungen — die Gemeinden in der Inanspruchnahme dieser Einnahmequelle beschränken, so würde ihnen in vielen Fällen nur übrig bleiben, die Einnahmeminderung durch Zu-

schläge zu Real- und Einkommensteuern auszugleichen, und es würde der vom Reiche aus der Besteuerung des Zuwachses erzielte Ertrag insoweit in letzter Linie nicht vom Besitz allein, sondern zugleich vom Einkommen aus Arbeit und Gewerbe oder aus anderen Quellen aufgebracht werden.

Ein weiteres gewichtiges Bedenken ergibt sich ferner aus der Verschiedenheit in den Ursachen und in der Wirkung des Wertzuwachses zwischen größeren und kleineren Orten sowie zwischen Stadt und Land. In den großen Städten wird die Wertsteigerung des Bodens oft ausschließlich hervorgerufen durch das Anwachsen der Bevölkerung und den daraus entstehenden Mangel an Grund und Boden. In den kleineren Orten und auf dem Lande hingegen bestimmt sich der Wert des Grundstücks in der Hauptsache nach dem Arbeitsaufwand und nach der Fähigkeit des Bewirtschafters. Beides aber vermag keinesfalls solche sprunghaften Steigerungen herbeizuführen, wie sie in großen Städten vorkommen, sondern nur langsam und allmählich eine Werterhöhung zu erwirken, und auch diese ist nur erreichbar durch erhebliche Aufwendungen, die bei der Berechnung des steuerbaren Zuwachses in Rechnung gestellt werden müssen, wenn die Abgabe auf den unverdienten Zuwachs beschränkt bleiben soll. Die kleineren Städte und vor allem die ländlichen Gemeinden werden demzufolge — zumal wenn ein gewisser Teil des Zuwachses zum Ausgleich für das Sinken des Geldwerts und für nicht nachweisbare Aufwendungen steuerfrei gelassen wird — von einer Zuwachsteuer wenig oder gar nicht getroffen werden. Vielmehr würde sie im wesentlichen auf den größeren Städten lasten. Das aber wird um deswillen vom Standpunkte der Gemeinden als besonders unbillig empfunden werden, weil vornehmlich der Mehrbedarf der großen Städte in lebhaftem Steigen begriffen ist und weil gerade sie vielfach schon bisher die Zuwachsteuer sich haben nutzbar machen müssen, so daß die Beteiligung des Reiches für sie eine unmittlere Einnahmeschwächung zur Folge haben würde.

Die reichsgesetzliche Einführung der Besteuerung des Zuwachses an Grundstücken schließt nach alledem notwendigerweise einen empfindlichen und ungleichen Eingriff in die Gemeindefinanzen in sich. Wenn dessenungeachtet angesichts der gegenwärtigen Notlage des Reiches an der Verwirklichung dieses Gedankens festgehalten werden soll, so wird zum mindesten darauf Bedacht genommen werden müssen, der Verschiedenheit von Stadt und Land Rechnung zu tragen und nach Möglichkeit auf die bestehenden Steuerordnungen und die besonderen Verhältnisse der einzelnen Gemeinden Rücksicht zu nehmen. Gerade daraus aber entstehen einer reichsgesetzlichen Regelung sowohl hinsichtlich der Art der Beteiligung im allgemeinen, wie insbesondere für die Gestaltung der Abgaben im einzelnen, sehr erhebliche Schwierigkeiten.

Zwar würde den Gemeinden die Möglichkeit, die Bestimmungen über die Erhebung ihres Anteils den örtlichen Verhältnissen anzupassen, dadurch gesichert werden können, daß dem Reichsgesetze bindende Kraft nur für den Anteil des Reichs beigelegt wird. Aber auch wenn dies geschieht, läßt sich schon bei der Beantwortung der Frage, ob

und inwieweit etwa wenigstens die Einführung der Zuwachssteuer auch für Gemeindezwecke mit zwingender Kraft vorzuschreiben wäre, den besonderen Interessen aller Gemeinden keinesfalls gleichmäßig gerecht werden. Wie in der Begründung zu dem Entwurf eines bayerischen Wertzuwachssteuergesetzes (Beilage 555 zu den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten, 1908, Bd. IV S. 282) ausgeführt ist, ist nicht zu leugnen, daß manches für die zwingende Einführung spricht. Schwere Kämpfe, die andernfalls in den einzelnen Gemeinden vielfach zu führen sein werden, würden dadurch vermieden, und manches Steuererträgnis, das während dieser Kämpfe durch beschleunigte Veräußerung im Werte gestiegener Grundstücke verloren gehen wird, würde den Gemeinden gerettet werden. Auch ist nicht zu verkennen, daß ein alle Gemeinden bindendes Gesetz an und für sich insofern nicht direkt schaden könnte, als da, wo kein Wertzuwachs vorkommt, sich ein Wertzuwachssteuergesetz von selbst ausschaltet. Auf der anderen Seite sprechen jedoch gewichtige Gründe gegen die zwingende allgemeine Einführung der Wertzuwachssteuer. Denn in der großen Mehrzahl der ländlichen Gemeinden wird in der Tat nennenswerter Wertzuwachs nicht oder doch nur selten eintreten. Würde aber die Erhebung der Wertzuwachssteuer auch diesen Gemeinden allgemein zur Pflicht gemacht, so müßten auch in ihnen die zur Ermittlung des Zuwachses sowie zur Festsetzung und Erhebung der Abgabe erforderlichen Einrichtungen getroffen werden. Die Ausgaben hierfür würden das Rohaufkommen vielfach übersteigen oder doch so wenig hinter ihm zurückbleiben, daß der Reinertrag zu den aufgewendeten Mühewaltungen in keinem Verhältnisse stehen würde. Die vom Reichsschatzamt gehörten Sachverständigen waren daher übereinstimmend der Ansicht, daß den Gemeinden für ihren Anteil völlige Bewegungsfreiheit einzuräumen sei, und wichen nur insofern voneinander ab, als die einen die Geltung der reichsgesetzlichen Bestimmungen auf den Anteil des Reichs beschränkt wissen wollten, während die anderen den Gemeinden die Nutzbarmachung der Zuwachsabgabe für ihre Zwecke dadurch zu erleichtern bestrebt waren, daß die Vorschriften auf den Anteil der Gemeinden erstreckt und ihnen gestattet werden sollte, die Bestimmungen des Reichsgesetzes für ihren Anteil durch anderweite Vorschriften abzuändern oder ganz außer Geltung zu setzen. Soweit die Gemeinden für die Erhebung ihres Anteils solchenfalls abweichende Bestimmungen erlassen, entstehen indessen erhebliche steuertechnische Schwierigkeiten. Schon an sich erscheint es mißlich, die Veranlagung des Reichs- und Gemeindeanteils, soweit der letztere nicht lediglich in Zuschlägen zu dem ersteren besteht, der nämlichen Behörde zu überweisen. Um so mehr muß das dann gelten, wenn die Grundsätze für die Bemessung der Steuer auch in materieller Hinsicht in beiden Fällen verschieden sind, denn daraus würde sich mit Notwendigkeit ein doppeltes Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren in bezug auf ein und dasselbe Steuerobjekt ergeben. Die Belästigungen des Steuerpflichtigen sowohl, als die Lasten und Kosten der Verwaltung würden auf diese Weise verdoppelt werden. Bei der Verschiedenheit der Verwaltungsorganisation

in den einzelnen Bundesstaaten würden zudem vielfach zur Veranlagung der Steuer geeignete Behörden erst geschaffen werden müssen und auch soweit solche vorhanden sind, würde es, wenn nicht dem Charakter der Steuer entgegen der ordentliche Rechtsweg zugelassen werden soll, an einer Zentralinstanz fehlen, die bei abweichenden Entscheidungen der einzelstaatlichen Regierungen für die Einheitlichkeit des Verfahrens Sorge trägt.

Ungleich gewichtiger als die Bedenken gegen die Art der gemeinsamen Beteiligung des Reichs und der Gemeinden sind die Schwierigkeiten, die der Gestaltung der Steuer im einzelnen entgegentreten. Wie alle Verhältnisse des Grund und Bodens, so steht auch seine Besteuerung in untrennbarem Zusammenhange mit den örtlichen Besonderheiten. Diese sind so verschieden, daß selbst die grundlegenden Bestimmungen, wie die Übersicht in Anlage C ergibt, nur schwer einheitlich für das ganze Reich zutreffend geregelt werden können.

Für eine Reichsabgabe aber sind einheitliche Bestimmungen über die Veranlagung und Erhebung unerläßlich, und wenn auch für Abweichungen und Ergänzungen nach Maßgabe der örtlichen Besonderheiten ein gewisser Spielraum gewährt werden könnte, so werden die Bestimmungen in den grundlegenden Fragen, schon um den finanziellen Ertrag sicherzustellen, bindend sein müssen. Diese aber so zu gestalten, daß eine einheitliche Erhebung der Abgabe gewährleistet, der Verschiedenheit der Verhältnisse von Stadt und Land und den berechtigten Interessen der Gemeinden gebührend Rechnung getragen wird, ist jedenfalls zurzeit nicht ausführbar.

Lediglich von der Entwicklung der Bodenpreise innerhalb der einzelnen Gemeinden und davon, für welchen Zeitraum diese nach den örtlichen Unterlagen feststellbar sind, hängt es ab, wie weit bei Bemessung des steuerbaren Zuwachses Erwerbsakte Berücksichtigung zu finden haben, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gelegen sind. Andererseits ist gerade diese Frage für den Ertrag von so entscheidender Bedeutung, daß ihre Beantwortung nicht völlig in das Belieben der Gemeinden gestellt werden kann. Im Interesse eines möglichst hohen Erträgnisses und tunlichst gleichmäßiger Belastung von städtischem und ländlichem Grundbesitze wäre es erwünscht, der Rückwirkung überhaupt keine Schranken zu ziehen. Auch der Umstand, daß der werterhöhende Einfluß der Reichsgründung in letzter Hinsicht für dessen Beteiligung an der Zuwachssteuer maßgebend ist, legt den Gedanken nahe, wenigstens bis zum Jahre 1871 zurückzugehen. Das ist aber um deswillen nicht allgemein möglich, weil in zahlreichen Fällen und gerade auf dem Lande der frühere Erwerbspreis oder selbst der gemeine Wert des Grundstücks nur für einen wesentlich begrenzteren Zeitraum ermittelt werden kann, zumal wenn berücksichtigt wird, daß die Feststellung nicht nur jetzt, sondern auch nach Jahren noch möglich sein muß. Aus diesen Erwägungen sprachen sich einige der Sachverständigen dahin aus, daß ein Reichsgesetz nur bis 1900 zurückgehen könnte. Andere befürchteten daraus eine allzugroße Verminderung des Ertrags und hielten eine Ermittlung bis 1895 für durchführbar. Eine Mittelmeinung befürwortete

eine unterschiedliche Behandlung der Großstädte, mittleren Orte und ländlichen Gebietsteile und wollte die Rückwirkung für die ersteren bis 1871, für die zweiten bis 1895 und für die letzten bis 1900 ausdehnen.

In engem Zusammenhange mit dem Maße der Rückwirkung und nahezu in gleicher Abhängigkeit von den örtlichen Besonderheiten wie diese, steht die Frage, ob und inwieweit die Abrechnung wertverbessernder Aufwendungen des Eigentümers zuzulassen und ihm zu gestatten sei, einen Ersatz für Einnahmeausfälle von dem Zuwachs in Abzug zu bringen. Es kommt hinzu, daß die persönlichen Aufwendungen auf dem Lande nicht in jedem Falle mit der gleichen Bestimmtheit nachweisbar und meßbar sind wie die werterhöhenden Maßnahmen des städtischen Besitzers. Auch kann der Begriff der abzugsfähigen Aufwendungen — besonders auf dem Lande — wegen ihrer Mannigfaltigkeit nicht so bestimmt umgrenzt werden, daß sich für die Beurteilung der Abzugsfähigkeit eine auch nur einigermaßen sichere Grundlage schaffen ließe. Es würde daher nur erübrigen, nach dem Vorgange der Gemeindesteuerordnungen die Abrechnung wertverbessernder Aufwendungen schlechthin zuzulassen und deren Begriff etwa durch Beispiele zu erläutern. Dadurch aber wird die Wirkung des Gesetzes völlig in die Hand der Veranlagungsbehörde gelegt. Das mag für eine Gemeindesteuer um deswillen nicht zu besonderen Härten Anlaß geben, weil bei dieser die Einschätzung in einer Hand liegt, so daß wenigstens in allen Fällen nach den gleichen Grundsätzen verfahren wird. Bei einer Reichsabgabe aber würde es hierfür an jeglicher Gewähr fehlen und es würde, je nachdem die Veranlagungsbehörde den ländlichen Besitzern für ihre Nachweisungen engen oder weiten Spielraum läßt, der Grundbesitz in zu hohem oder in zu geringem Maße zur Steuer herangezogen werden.

Ebenso muß die Zulässigkeit der Anrechnung von Zinsverlusten bei unbebauten Grundstücken, die weder land- noch forstwirtschaftlich noch gewerblich benutzt werden, durchaus nach den örtlichen Verhältnissen beurteilt werden. Zwar sind einzelne Sachverständige der Ansicht, daß die Zinsverluste als eine Minderung der Selbstkosten, wenn der Gedanke der Besteuerung der Gewinnverwirklichung festgehalten werden soll, zur Ermittlung des eigentlichen Gewinns zunächst durch entsprechende Abzüge ausgeglichen werden müssen. Die Mehrzahl dagegen geht davon aus, daß der Grundbesitz, soweit er weder land- oder forstwirtschaftlich noch gewerblich benutzt wird, für die Bebauung bestimmt ist, und daß, wer seinen Grundbesitz der bestimmungsgemäßen Verwendung entzieht, auf irgendwelche Vergünstigungen um so weniger Anspruch erheben könne, als dies gemeinhin in der Absicht der Bodenspekulation geschehe. Auch von diesem Standpunkt aus wird indessen nur immer da eine völlige Versagung der Anrechnung von Zinsen gerechtfertigt erscheinen können, wo eine Möglichkeit und zugleich ein Bedürfnis zur Bebauung gegeben ist, und das wird im wesentlichen nicht nur davon abhängen, ob es sich um ländlichen oder städtischen Grundbesitz handelt, sondern auch bei diesem wird es darauf ankommen, ob das Grundstück zu dem baureifen Lande gehört und ob

bejahendenfalls nach den Verhältnissen des betreffenden Ortes die Bebauung erwünscht ist oder nicht.

Nicht viel geringer sind die Hindernisse, die sich der einheitlichen Regelung der Frage entgegenstellen, ob und inwieweit etwa — abgesehen von der oben erörterten Abrechnung wertverbessernder Aufwendungen — ein Teil des Zuwachses steuerfrei zu lassen sei. Durch die Zulassung eines steuerfreien Mindestzuwachses soll dem Sinken des Geldwerts Rechnung getragen und ein Ersatz für solche werterhöhenden Maßnahmen des Eigentümers gewährt werden, die sich ziffermäßig nicht nachweisen lassen. Zweckmäßigkeit und Umfang der Zulassung läßt sich daher nur nach dem Maße der Rückwirkung und nach dem Umfange der anrechnungsfähigen Aufwendungen beurteilen und steht schon deshalb mit den örtlichen Besonderheiten im Zusammenhange. Auf dem Lande, wo, wie erwähnt, der ziffermäßige Nachweis der Aufwendungen schwieriger ist, erscheint eine Mindestgrenze berechtigter als in der Stadt. Andererseits birgt bei dem langsamen Ansteigen der Bodenpreise gerade auf dem Lande die Zulassung einer solchen Mindestgrenze die Möglichkeit in sich, daß ein weiter Teil des ländlichen Besitzes von der Besteuerung überhaupt nicht erfaßt wird. Zumal wenn die Grenze — wie dies in den meisten Verordnungen der Fall ist — etwa auf 10 vom Hundert festgesetzt werden sollte, würde der größere Teil des Landes ganz frei bleiben. Auch in den Städten dürfte die Gewährung der Steuerfreiheit für einen Mindestzuwachs vielfach insofern nicht oder nur in geringfügigem Maße angezeigt erscheinen, als an der Begünstigung vor allem diejenigen Veräußerungsfälle teilnehmen werden, die in raschem Wechsel von Hand zu Hand gehen und auf diese Weise — soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen zu besorgen ist — der Bodenspekulation die Wege gewiesen werden. Aus diesem Grunde begegnet man vielfach der Ansicht, daß allgemein der Zuwachs in ganzer Höhe erfaßt werden müsse, während andere nur für den Zeitraum vor dem Inkrafttreten des Gesetzes einen gewissen Abzug für gerechtfertigt halten, dessen Höhe bald auf 3 vom Hundert, bald auf 5 vom Hundert angegeben wird.

Wie bei den vorerwähnten Zweifelsfragen, die lediglich als besonders einleuchtende Beispiele der Wechselbeziehungen zwischen der Zuwachssteuer und den örtlichen Besonderheiten hier Platz gefunden haben, ließe sich die außergewöhnliche Schwierigkeit, die Besteuerung des unverdienten Zuwachses für das ganze Reichsgebiet sachgemäß zu regeln, in zahlreichen weiteren Fällen dartun. Aber auch wo örtliche Besonderheiten ohne Einfluß sind, stellen sich einer reichsgesetzlichen Gestaltung der Zuwachssteuer, wenigstens zurzeit, Hindernisse um deswillen entgegen, weil diese Steuergattung, was sich schon der Erörterung der vorerwähnten Zweifelsfragen entnehmen läßt, in der Praxis noch so unerprobt und in der Wissenschaft so wenig geklärt ist, daß eine auch nur einigermaßen sichere Grundlage für die Gestaltung der Steuer im einzelnen nicht vorhanden ist. Insbesondere für die ländlichen Gebiete fehlt es, da die Geltung der Steuer mit wenigen Ausnahmen auf die Städte beschränkt geblieben ist, an jeglichen Erfahrungen. Für die

Besprechung, die mit Sachverständigen im Reichsschatzamt stattgefunden hat, war ein ausführlicher Fragebogen aufgestellt worden, der Seite 184—192 mitabgedruckt ist, weil schon allein die hier aufgestellten Fragen ersehen lassen, daß nahezu bei jedem einzelnen Punkte mehrere Lösungsmöglichkeiten bestehen, ohne daß zurzeit mit hinreichender Bestimmtheit gesagt werden kann, welche von ihnen am meisten für eine reichsgesetzliche Regelung geeignet ist. In dieser Beziehung sei hier nur hervorgehoben, daß vor allem bei der Umgrenzung der steuerbaren Rechtsvorgänge Zweifel hervortreten, ob es gerechtfertigt und zweckmäßig ist, die Erbanfälle in die Bestimmung einzubeziehen und ob verneinendenfalls nicht zum mindesten die Zuweisung eines Nachlaßgrundstücks an einen Erben der Steuer zu unterstellen sein wird. Im engen Zusammenhange hiermit ergibt sich die Frage, in welcher Weise der Zuwachs hier und überhaupt dann zu ermitteln ist, wenn einem steuerbaren Rechtsakt ein steuerfreier Erbübergang vorangegangen ist. Würde ersterenfalls der ganze, seit dem letzten steuerpflichtigen Erwerb eingetretene Zuwachs der Besteuerung zugrunde gelegt, so würde der Erbe, da ihm die beim Erbfall vorhandene Wertsteigerung schon bei der Zuweisung des Grundstücks in Anrechnung gebracht ist, für diesen ganzen Teil des Zuwachses eine Steuer entrichten müssen, obschon sie ihm nur insoweit zugute gekommen ist, als sie auf seinen Erbanteil entfällt. Würde andererseits nur insoweit von der Wertsteigerung eine Steuer erhoben, als sie nach dem Erbanfall entstanden ist, so würde die ganze, bis dahin entstandene Erhöhung des Wertes unbesteuert bleiben. Sollte beides dadurch vermieden werden, daß man den Erben nur für die Wertsteigerung nach der Zuweisung des Grundstücks und für einen seinem Erbteil entsprechenden Teil des früheren Zuwachses haftbar macht, im übrigen aber die Abgabe von den sonstigen Erben erhebt, so würde das in der praktischen Anwendung den größten Schwierigkeiten begegnen.

Ähnliche Zweifel ergeben sich bei den Fragen, ob Aufwendungen richtiger dem Erwerbspreise hinzuzurechnen oder vom Veräußerungspreis abzuziehen sind, inwieweit für bebaute und unbebaute Grundstücke verschiedene Bestimmungen vorzusehen sind, wie Schenkungen und insbesondere gemischte Schenkungen zu behandeln sind, ob der Wert eines auf dem Grundstücke betriebenen Erwerbsgeschäfts auf den Wertzuwachs in Anrechnung zu bringen ist, inwieweit und in welcher Weise bei Parzellenveräußerungen ein Ausgleich zwischen Wertsteigerung und Wertverminderung zuzulassen ist u. a. m. In der Beantwortung aller dieser für die Wirkung des Gesetzes grundlegenden Fragen würden sich, wenn die Ausarbeitung des Gesetzes binnen kurzer Frist fertiggestellt werden sollte, Fehlgriffe nicht vermeiden lassen. Diese aber würden die schon ohnehin mit der einheitlichen Regelung verbundenen Härten und Unbilligkeiten in erheblichem Maße erhöhen und dadurch unübersehbaren Schaden anrichten. Zugleich würden sich aus den Fehlern neue Möglichkeiten ergeben, die Entrichtung der Steuer zu umgehen, ohne daß ihnen bei dem Mangel an Erfahrungen schon im Gesetze hinlänglich vorgebeugt, oder auch nur, sobald sie bekannt

werden, durch eine Änderung der Bestimmungen rechtzeitig entgegengetreten werden könnte. Dadurch würde der Ertrag der Steuer erheblich herabgemindert, und diese Gefahr darf um so weniger gering veranschlagt werden, als man schon jetzt vielfach sich damit befaßt, Wege ausfindig zu machen, auf denen die Zahlung der Zuwachssteuer erspart werden kann.

Den Mangel an Erfahrung auszugleichen ist nur möglich, wenn die Zuwachssteuer vorläufig noch der gemeindestatutarischen Regelung überlassen bleibt, nicht nur, weil jede Gemeinde eher in der Lage ist, die Bestimmungen, die sich nicht bewährt haben, abzuändern, sondern vor allem, weil die Vielgestaltigkeit der gemeindlichen Vorschriften die einzige Gelegenheit bietet, die verschiedenen Lösungsmöglichkeiten zu erproben, diejenigen von ihnen, die sich in der Anwendung als ungeeignet erwiesen haben, auszuschneiden und so das Problem der Zuwachssteuer einer endgültigen Lösung entgegenzuführen. Sobald die Reichsgesetzgebung sich der Regelung der Materie annimmt, würden die Gemeinden — vielfach schon zur Vermeidung doppelter Veranlagung — sich genötigt sehen, ihre Vorschriften hinsichtlich der Erhebung des Gemeindeanteils nach Möglichkeit den reichsgesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Dadurch würde die erstrebenswerte Weiterentwicklung der Zuwachssteuer erschwert werden und eine Schematisierung eintreten, die bei einer Abgabe, welche wie diese in Zusammenhang mit den örtlichen Verhältnissen steht, ohnehin unerwünscht erscheint, die aber dem gesunden Gedanken, der an sich in der Steuer enthalten ist, geradezu verhängnisvoll werden muß, wenn sie in einem Augenblick eintritt, in dem die Verhältnisse für eine solche Regelung noch nicht reif sind. Deshalb haben sich selbst diejenigen Sachverständigen, die den Gedanken einer Reichszuwachssteuer seit langem vertreten, einstimmig dahin ausgesprochen, daß es vorerst noch längerer Erfahrung und Forschung bedürfen wird, ehe an die reichsgesetzliche Einführung einer Besteuerung des Zuwachses von Grundstücken herangetreten werden kann.

Dem wird um so mehr beizustimmen sein, als die Zuwachssteuer schon wegen der mehrfach erwähnten unvermeidlichen Vorbelastung des städtischen Grundbesitzes nicht geeignet erscheinen kann, als Ersatz für eine allgemeine Besitzsteuer zu dienen.

Weiter aber kommt in Betracht, daß die Erträge einer Reichszuwachssteuer nicht hoch genug und zu schwankend sein werden, um zur Beseitigung der gegenwärtigen Notlage des Reichs wesentlich und wirksam beitragen zu können.

Wie die amtlichen Ermittlungen ergeben haben, sind keinerlei statistische Unterlagen vorhanden, aus denen sich auch nur für ein beschränktes einheitliches Wirtschaftsgebiet die Bewegung der Bodenpreise innerhalb eines bestimmten Zeitraums entnehmen ließe. Die einzelnen hier und da bekannt gewordenen Fälle von Wertsteigerungen, auf die zum Beweise der außergewöhnlichen Ertragsfähigkeit der Zuwachssteuer immer wieder hingewiesen wird, können ein zuverlässiges Bild über das voraussichtliche Steueraufkommen nicht bieten, weil es

sich bei ihnen um außergewöhnliche Werterhöhungen handelt, auf denen eine Ertragsveranschlagung nicht aufgebaut werden darf.

Den einzig möglichen Ausgangspunkt für die Berechnung geben die bisherigen Erträge der geltenden Steuerordnungen. Zwar gewähren auch sie insofern keinen sicheren Anhalt, als dabei die Abweichungen in den grundlegenden und für den Ertrag wesentlichen Bestimmungen unberücksichtigt bleiben müssen. Immerhin wird diese Verschiedenheit wenigstens in etwas dadurch ausgeglichen werden können, daß die Städte nach ihrer Größe zu Gruppen zusammengefaßt werden, der durchschnittliche Ertrag auf die Einwohner umgelegt und daraus das mutmaßliche Ergebnis für alle Orte der gleichen Gruppe festgestellt wird. Allerdings kann auch dieses Verfahren nur bei den größeren und mittleren Städten zu einigermaßen richtigen Resultaten führen. In kleineren Orten und vor allem auf dem Lande beschränkt sich die Geltung der Zuwachssteuer mehr als im übrigen auf Gegenden, in denen die besonderen Verhältnisse eine Wertsteigerung erwarten lassen. Diese bilden bei weitem die Ausnahme. Deshalb ist auch die Zahl der kleineren Orte, für die die Wertzuwachssteuer eingeführt ist, im Verhältnis zu ihrer Gesamtzahl recht gering. Wollte man das Durchschnittsergebnis, das in diesen einzelnen Orten erzielt ist, verallgemeinern und für sämtlichen kleinstädtischen und ländlichen Grundbesitz in Anwendung bringen, so würde sich daraus ein durchaus falsches Bild ergeben. Das erhellt ohne weiteres, wenn man berücksichtigt, daß nach der Zusammenstellung auf Seite 204—208 der Kopfanteil in den kleinen Orten um das Vielfache denjenigen in den großen Städten übertrifft, während in Wirklichkeit im allgemeinen der Wertzuwachs des kleinstädtischen und ländlichen Grundbesitzes erfahrungsgemäß ein ungleich geringerer ist als derjenige in großen Städten. Aus diesem Grunde wird auch für die Veranschlagung des Ertrags bei kleineren Orten und auf dem Lande von dem Durchschnittsertrag in den größeren und mittleren auszugehen und die geringere Wertsteigerung durch entsprechende Herabsetzung des durchschnittlichen Kopfanteils zu berücksichtigen sein. Und zwar wird nach der Ansicht von Sachverständigen angenommen werden dürfen, daß der durchschnittliche Kopfanteil an der Steuer in sämtlichen Orten mit mehr als 5000 bis unter 20 000 Einwohnern die Hälfte, in den kleineren Orten und auf dem Lande etwa ein Viertel desjenigen Betrags ausmachen wird, der in Großstädten auf den einzelnen Einwohner entfällt. Demgemäß ergibt sich auf Grund der Zusammenstellung auf Seite 204—208 folgende Berechnungsweise (siehe Tabelle S. 202):

Selbst wenn also für das Reich die Zuwachssteuer in dem ganzen bisherigen Betrag in Anspruch genommen werden würde, so wäre daraus ein Gesamtaufkommen von rund 22,5 Mill. Mk. jährlich zu erwarten. Daß das Reich die Zuwachssteuer in diesem Umfange nicht an sich ziehen kann, unterliegt keinem Zweifel. Wenn nicht die Beeinträchtigung der Gemeindefinanzen ins Ungemessene gesteigert werden soll, wird zum mindesten die Hälfte des bisherigen Ertragnisses den Gemeinden belassen werden müssen. Es würden somit auf den Anteil

Ortsgruppe	Kopfanteil Mk.	Einwohner- zahl	Steuerertrag Mk.
1. Städte mit 100 000 Einwohnern und mehr	0,70	11 509 004	8 056 303
2. Städte mit mehr als 20 000 bis unter 100 000 Einwohnern	0,70	7 816 630	5 471 641
3. Orte mit mehr als 5000 bis unter 20 000 Einwohnern	0,35 (= $\frac{1}{2}$ des Satzes zu 1)	8 334 478	2 917 067
4. Orte bis zu 5000 Einwohnern und Landbezirke	0,175 (= $\frac{1}{4}$ des Satzes zu 1)	32 981 166	5 771 704
		Zusammen	22 216 715

des Reichs nur 11,25 Mill. Mk. entfallen. Diese Summe läßt sich auch durch Heraufsetzung der Steuersätze und möglichste Einschränkung sachlicher und persönlicher Steuerbefreiungen nur wenig erhöhen, weil die Sätze schon jetzt vielfach die zulässige Grenze erreichen und zudem die Unmöglichkeit, die Vorschriften den örtlichen Verhältnissen genügend anzupassen, der Ertragsfähigkeit abträglich sein muß. Jedenfalls ist nach der übereinstimmenden Auffassung der Sachverständigen nicht zu erwarten, daß bei gleichmäßiger Beteiligung des Reichs und der Gemeinden unter normalen Verhältnissen mehr als 20 Mill. Mk. für das Reich erzielt werden.

Allein selbst mit dieser Einnahme werde nicht einmal regelmäßig zu rechnen sein. Wie aus dem Zusammenhange der Wertsteigerung mit dem Umfange der Bautätigkeit und mit dem Geldmarkte sich ergibt und wie die tägliche Erfahrung bestätigt, ist das Erträgnis seiner Höhe nach von der wirtschaftlichen Konjunktur und von den örtlichen Verhältnissen in einem Maße abhängig, daß von einer Zuwachssteuer weder eine gleichmäßige Einnahme erwartet noch auch nur deren Ertrag mit einiger Sicherheit vorausgesehen werden kann. In Frankfurt a. M. wurden erzielt 1904: 115 000 Mk., im Jahre 1905: 353 000 Mk., im Jahre 1906: 632 000 Mk., im Jahre 1907: 295 000 Mk. und im Jahre 1908: 95 000 Mk. In Köln belief sich der Ertrag vom 17. Juli 1905 bis zum Ende des Rechnungsjahrs 1906 auf 287 000 Mk., im Rechnungsjahr 1907 auf 385 000 Mk. und 1908 auf 69 000 Mk. In Gelsenkirchen ergab die Steuer 1906: 40 000 Mk., 1907: 84 000 Mk., 1908: 42 000 Mk. Daß bei einer Reichssteuer derartige Schwankungen in dem Jahresaufkommen in den einzelnen Teilen des Geltungsgebiets ausgeglichen werden könnten, ist schon wegen der Einheitlichkeit des Wirtschaftsgebiets nicht anzunehmen. Entsprechend den höheren Summen wird im Gegenteil auch der Unterschied der einzelnen Jahreserträge noch erheblich größer sein. Auf solche unsteten und ungewissen Einnahmen aber die Reform der Reichsfinanzen gründen zu wollen, wird um so weniger angängig erscheinen dürfen, als die Finanzwirtschaft

des Reichs schon ohnehin mehr als billig unter dem schwankenden Charakter der Einkünfte zu leiden hat.

Alle diese Erwägungen behalten auch gegenüber den — im wesentlichen einer städtischen Steuerordnung entnommenen — Bestimmungen ihre Geltung, die inzwischen von der XXXII. Kommission des Reichstags (Nr. XVIII der Drucksachen dieser Kommission, I. Session 1907/09, Artikel III) für die reichsgesetzliche Einführung einer Zuwachssteuer beschlossen worden sind.

Als Gesamtergebnis läßt sich hiernach folgendes feststellen:

1. Die Besteuerung des unverdienten Zuwachses ist an sich berechtigt und für die Gemeinden sehr geeignet.
2. Einer Beteiligung des Reichs stehen gewisse Bedenken insofern entgegen, als eine Rücksichtnahme auf die Gemeindeinteressen in dem wünschenswerten Umfang und eine gleichmäßige Heranziehung von Stadt und Land schwer möglich ist, auch ein einigermaßen beträchtliches und gleichmäßiges Aufkommen sich nicht erwarten läßt.
3. Für die Zwecke der gegenwärtigen Reichsfinanzreform kann die Nutzbarmachung dieser Steuergattung jedenfalls nicht in Frage kommen, weil sie zurzeit in der Praxis und Wissenschaft noch zu wenig geklärt ist, als daß innerhalb der für die Finanzreform zu Gebote stehenden Frist die Vorarbeiten für eine gesetzliche Regelung beendet werden könnten.¹⁾

¹⁾ Zu dieser Denkschrift hat der Staatssekretär des Reichsschatzamts am 23. Juni d. J. im Reichstag erklärt:

„Wenn die Denkschrift objektiv das Für und Wider einer Reichwertzuwachssteuer erörtert und die Bedenken dagegen nicht verschweigt, so bin ich in der Lage hier auch im Namen der verbündeten Regierungen im großen und ganzen die prinzipiellen Bedenken mehr zurückzustellen und nur die Frage, ob augenblicklich schon der Zeitpunkt für die Vorlegung eines Gesetzes gekommen sei, etwas schärfer zu pointieren.“

4. Grundlagen für die Berechnung des Ertrags einer Reichszuwachssteuer für Grundstücke.

Vorbemerkung: Dem bei Abschnitt I ermittelten Durchschnitt des Jahresertrags sind nur die vollen Jahre zugrunde gelegt. Soweit die Abgabe noch nicht ein volles Jahr bestand, ist die Zuwachssteuer für 1908 nach dem Vielfachen des ermittelten Ertrags geschätzt worden.

I.

Nachweisung des durchschnittlichen Jahresertrags der Zuwachssteuer und ihr Verhältnis zur Bevölkerungsziffer:

Gemeinde oder Kreis	Einwohnerzahl	Durchschnittlicher Jahresertrag der Zuwachssteuer Mk.	Es entfallen jährlich auf den Kopf der Bevölkerung in diesen Orten Mk.
A. Preußen.			
Breslau	470 904	229 039	0,49
Frankfurt a. M.	334 978	344 311	1,03
Wiesbaden	100 953	118 600	1,17
Köln	428 722	185 460	0,43
Duisburg	192 346	20 360	0,11
Barmen	156 080	118 875	0,76
Halle a. S.	169 916	43 037	0,25
Essen	231 360	153 013	0,66
Magdeburg	240 633	5 746	0,02
Dortmund	175 577	194 538	1,11
Gelsenkirchen	147 005	55 333	0,38
Kiel	163 772	145 364	0,89
Auf die Orte mit 100 000 Einwohnern und mehr entfallen mithin	2 812 246	1 613 676	0,57
Reinickendorf	22 445	103 403	4,61
Weißensee	37 608	184 052	4,89
Pankow	29 077	116 377	4,00
Groß-Lichterfelde	34 331	52 843	1,54
Boxhagen-Rummelsburg	32 989	72 888	2,21
Görlitz	83 766	10 172	0,12
Lauban	14 624	3 842	0,26
Liegnitz	59 706	45 519	0,76
Zabrze	55 634	9 447	0,17
Aschersleben	27 878	6 122	0,22
Quedlinburg	24 798	8 593	0,35
Weißenfels a. S.	30 894	4 257	0,14
Marburg	20 137	9 186	0,46
Hanau	31 637	14 305	0,45
	505 524	641 006	

Gemeinde oder Kreis	Einwohner- zahl	Durch- schnittlicher Jahres- ertrag der Zuwachssteuer	Es entfallen jährlich auf den Kopf der Bevölkerung in diesen Orten
		Mk.	Mk.
Übertrag	505 524	641 006	
Kreis Dillenburg (Dillkreis)	47 354	188	—
Kreuznach	22 860	2 634	0,12
Mülheim a. Rh.	50 811	16 761	0,33
Viersen	27 577	951	0,03
Bielefeld	71 796	389	0,01
Hagen i. Westf.	77 567	34 432	0,44
Herford	28 832	6 783	0,24
Minden	25 425	27 303	1,07
Paderborn	26 469	3 352	0,13
Kreis Blumenthal	37 008	11 197	0,30
31 Landgemeinden des Kreises Blumenthal (Hann.)	35 000 ¹⁾	11 197	0,32
Kreis Burgdorf	45 311	13 507	0,30
Emden	20 754	20 000	0,96
Göttingen	34 081	11 584	0,34
Linden	57 941	17 155	0,29
Kreis Neustadt a. Rbge. . . .	32 305	4 581	0,14
Saarbrücken (Stadtbezirk Wal- statt-Burbach)	38 554	11 844	0,31
Saarbrücken (Stadtbezirk Saar- brücken)	26 944	11 702	0,43
Flensburg	53 711	26 374	0,49
Auf die Orte mit 20 000—100 000 Einwohnern entfallen mithin	1 265 824	872 940	0,69
Tegel (Kreis Niederbarnim) . .	12 202	12 834	1,05
Tempelhof	10 575	26 496	2,51
Zehlendorf (Kreis Teltow) . . .	12 647	220 054	17,40
Konitz	11 014	251	0,02
Griesheim a. M.	10 409	87 735	8,44
Wetzlar	12 276	4 868	0,40
Auf die Orte mit 5000—20 000 Einwohnern entfallen mithin	69 123	352 238	5,10
Klein-Schönebeck	1 521	4 308	2,83
Unterlandebach (Kreis Höchst a. M.)	3 672	5 203	1,42
Witzenhausen	3 788	1 193	0,31
Olpe	4 478	4 500	1,00
Bad Oeynhhausen	3 891	2 585	0,66
Tönning	4 777	16	—
Auf die Orte mit einer Be- völkerung bis 5000 Einwohner entfallen mithin	22 127	17 805	0,80

¹⁾ Schätzungsweise.

Gemeinde oder Kreis	Einwohner- zahl	Durch- schnittlicher Jahres- ertrag der Zuwachssteuer Mk.	Es entfallen jährlich auf den Kopf der Bevölkerung in diesen Orten Mk.
B. Königreich Sachsen. ¹⁾			
Leipzig	503 672	312 012	0,62
Kamenz	11 110	420	0,04
Leutzsch (Kr. Leipzig)	9 792	10 428	1,06
Markranstädt	6 968	7 241	1,04
Mockau	8 181	1 574	0,19
Mügeln (Bez. Dresden)	6 517	40	0,01
Stötteritz	16 957	10 368	0,61
Es entfallen mithin auf Orte mit 5000—20 000 Einwohnern	59 525	30 071	0,51
Borna	3 392	790	0,23
Copitz (Elbe)	4 803	508	0,11
Dösen	1 796	—	—
Erfenschlag	1 459	—	—
Fichtigsthal	467	102	0,22
Furth b. Chemnitz	2 345	24	0,01
Gittersee	4 015	94	0,02
Gommern	1 499	1 343	0,90
Göppersdorf	2 888	664	0,23
Großgraupa	560	1 494	2,67
Groß-Lupa	660	506	0,77
Großschachwitz	2 543	—	—
Hänichen	728	2 702	3,71
Heidenau	4 981	2 133	0,43
Heinrichsort	1 365	48	0,04
Helbersdorf	1 368	25 235	18,45
Kleinschachwitz	2 137	—	—
Klotzsche	4 692	41 058	8,75
Markersdorf	1 911	35	0,02
Neustadt (Chemnitz)	1 723	184	0,11
Oberhaßlau	734	21	0,03
Ötzsch mit Raschwitz	4 533	1 056	0,23
Rabenstein	4 392	5 667	1,29
Reichenbrand	3 387	2 173	0,64
Reichenhain	1 544	—	—
Röhrsdorf	3 291	4	—
Rottluff	1 249	845	0,68
Siegmarsdorf	2 749	4 785	1,74
Schönau	3 973	1 611	0,41
Stelzendorf	978	—	—
Thekla	1 867	—	—
Wiederitzsch	1 076	—	—
Wüstenbrand	1 935	50	0,03
Es entfallen mithin auf Orte unter 5000 Einwohner	77 040	93 132	1,21

¹⁾ Im Königreich Sachsen beginnt das Rechnungsjahr mit dem 1. Januar.

Gemeinde oder Kreis	Einwohnerzahl	Durchschnittlicher Jahresertrag der Zuwachssteuer Mk.	Es entfallen jährlich auf den Kopf der Bevölkerung in diesen Orten Mk.
Großherzogtum Sachsen. ¹⁾			
Jena	26 360	45 429	1,72
Bad Berka (Ilm)	2 116	374	0,18
Oldenburg. ¹⁾			
Bant	22 367	1 940	0,09
Heppens	15 155	64 492	4,26
Neuende	6 277	712	0,11
Es entfallen mithin auf Orte mit 5000—20000 Einwohnern	21 432	65 204	3,04
Abbehausen	2 085	—	—
Minsen	838	—	—
Stollhamm	1 456	—	—
Es entfallen mithin auf Orte unter 5000 Einwohner . . .	4 379	—	—
Waldeck.			
Bad Wildungen	3 714	565	0,15
Hamburg.			
Hamburg	874 878	1 000 000	1,14

II.

Zusammenstellung.

Nach der Übersicht I entfallen:	Einwohnerzahl	Durchschnittlicher Jahresertrag der Zuwachssteuer Mk.	Es entfallen jährlich auf den Kopf der Bevölkerung in diesen Staaten Mk.
a) auf Orte mit 100 000 Einwohnern und mehr:			
1. in Preußen	2 812 246	1 613 676	0,57
2. im Königreich Sachsen . .	503 672	312 012	0,62
3. in Hamburg	874 878	1 000 000	1,14
zusammen	4 190 796	2 925 688	0,70

¹⁾ Im Großherzogtum Sachsen und Oldenburg beginnt das Rechnungsjahr mit dem 1. Januar.

Nach der Übersicht I entfallen:	Einwohner- zahl	Durch- schnittlicher Jahres- ertrag der Zuwachssteuer Mk.	Es entfallen jährlich auf den Kopf der Bevölkerung in diesen Staaten Mk.
b) auf Orte mit 20000—100000 Einwohnern:			
1. in Preußen	1 265 824	872 940	0,69
2. im Großherzogtum Sachsen	26 360	45 429	1,72
3. in Oldenburg	22 367	1 940	0,09
zusammen	1 314 551	920 309	0,70
c) auf Orte mit 5000—20 000 Einwohnern:			
1. in Preußen	69 123	352 238	5,10
2. im Königreich Sachsen	59 525	30 071	0,51
3. in Oldenburg	21 432	65 204	3,04
zusammen	150 080	447 513	2,98
d) auf Orte unter 5000 Ein- wohner:			
1. in Preußen	22 127	17 805	0,80
2. im Königreich Sachsen	77 040	93 132	1,21
3. im Großherzogtum Sachsen	2 116	374	0,18
4. in Oldenburg	4 379	—	—
5. in Waldeck	3 714	565	0,15
zusammen	109 376	111 876	1,02
insgesamt	5 764 803	4 405 386	0,76

5. Entwurf eines Reichsgesetzes, betreffend die Umsatz- und Wertzuwachssteuer.

§ 1.

Jeder abgeleitete Eigentumserwerb eines im Deutschen Reich oder seinen Schutzgebieten belegenen Grundstückes oder Erwerb eines Rechtes, für welches die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten (Erbbaurechtes, Bergwerkeigentums), unterliegt einer an das Reich zu entrichtenden Steuer von $\frac{1}{2}$ vom Hundert des Wertes des erworbenen Grundstückes oder Rechtes.

Der Eigentumsübergang im Enteignungs- und Zwangsversteigerungsverfahren, nicht aber der unmittelbar auf Erbfolge beruhende Eigentumswechsel unterliegt der Besteuerung.

Die Steuerpflicht wird begründet durch die grundbuchamtliche Eintragung des Eigentumswechsels oder die sonst für den Eigentums-

wechsel nach den gesetzlichen Bestimmungen entscheidende Tatsache. Für den Inhalt und den Umfang der Steuerpflicht kommt außerdem das persönliche Rechtsgeschäft (Kauf, Tausch, Schenkung usw.), welches dem Eigentumserwerb zugrunde liegt, in Gemäßheit der näheren Bestimmungen dieses Gesetzes in Betracht. Ist ein persönliches Rechtsgeschäft nicht geschlossen, so gilt als solches im Sinne dieses Artikels das dingliche Rechtsgeschäft des § 873 BGB.

Als Wert gilt der gemeine Wert des Grundstücks zur Zeit des Eigentumserwerbs. Ist durch das dem Erwerb zugrunde liegende Rechtsgeschäft ein festbestimmter Preis vereinbart, so wird dieser der Veranlagung der Steuer zugrunde gelegt, sofern der gemeine Wert zur Zeit des Eigentumserwerbs nicht höher ist, als jener Preis.

Geschieht die Auflassung eines Grundstücks auf Grund mehrerer aufeinanderfolgender Veräußerungsverträge von dem ersten Veräußerer an den letzten Erwerber, so werden die Erwerbspreise der sämtlichen Veräußerungsgeschäfte zusammengerechnet und in ihrer Gesamtsumme der Besteuerung zugrunde gelegt.

Hat der erste Erwerber das Veräußerungsgeschäft nachweislich auf Grund eines notariellen oder gerichtlichen oder auch notariell oder gerichtlich beglaubigten Vollmachtenauftrags für einen Dritten abgeschlossen, so unterliegt diese Veräußerung nicht der Umsatzsteuer, wenn die Auflassung des Grundstücks innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Veräußerungsgeschäfts von dem ersten Erwerber an den Auftraggeber erfolgt.

Das Einbringen eines Grundstücks in das Vermögen einer Gesellschaft durch einen Gesellschafter gilt als Veräußerung im Sinne dieses Artikels.

Dieser Grundsatz findet auf den Wechsel in dem Personenbestande der Gesellschaft, sowie auf den Übergang eines Grundstücks aus dem Vermögen einer Gesellschaft auf einen Gesellschafter sinngemäße Anwendung.

§ 2.

Bei Tauschverträgen über Grundstücke wird der Steuersatz nur nach dem Werte bzw. Preise des einen der beiden vertauschten Gegenstände und zwar desjenigen, wofür der höchste Wert zu ermitteln, bzw. Preis gezahlt ist, berechnet. Umfaßt der Tauschvertrag auch außerhalb des Deutschen Reiches belegene Grundstücke, so bleiben diese außer Betracht.

§ 3.

Außer der in § 1 bestimmten Steuer wird bei einem unter den Voraussetzungen des § 1 erfolgenden Wechsel des Eigentums bebauter oder unbebauter Grundstücke eine besondere Abgabe (Wertzuwachssteuer) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen vom Veräußerer erhoben.

§ 4.

Der Berechnung dieser Steuer — § 3 — wird die erzielte Wertsteigerung zugrunde gelegt.

Als Wertsteigerung gilt der Unterschied zwischen dem letzten Erwerbspreis zuzüglich der nach § 5 gestatteten Anrechnungen und dem jetzigen Veräußerungspreise abzüglich der nach § 5 zugelassenen Abzüge.

Läßt sich der Erwerbspreis nicht ermitteln, so tritt an seine Stelle der gemeine Wert zur Zeit des Erwerbes.

Ist das Eigentum gemäß der in § 7 unter 4 und 5 bezeichneten Art oder durch Erbgang erworben, so wird der gemeine Wert, den das Eigentum zur Zeit des Überganges auf den Erwerber hatte, als Erwerbspreis zugrunde gelegt.

Geschieht die Auflassung eines Grundstücks auf Grund mehrerer aufeinanderfolgender Veräußerungsverträge von dem ersten Veräußerer an den letzten Erwerber, so geschieht die Veranlagung in der Weise, daß die Berechnung der Steuer für jeden Veräußerungsvertrag gesondert vorgenommen wird. Die so ermittelten Steuerbeträge werden zu einer Steuersumme zusammengefaßt. Veräußerungsverträge, welche keinen nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung zu versteuernden Wertzuwachs ergeben, bleiben außer Betracht.

Bei Tauschverträgen wird jede der beiden Veräußerungen besonders berechnet und besteuert.

§ 4 a.

Soweit an Stelle des Erwerbspreises der gemeine Wert eines Grundstückes zu ermitteln ist (§ 1 Abs. 4, § 4 Abs. 3 und 4) greifen folgende Bestimmungen Platz:

Ist der gemeine Wert für den maßgebenden Zeitpunkt durch staatliche Veranlagung festgestellt, so verbleibt es bei dieser Feststellung. Für solche Fälle, in denen für den maßgebenden Zeitpunkt nur eine staatliche Veranlagung des Ertrags- oder Nutzungswertes vorlag, können durch Anordnung des Bundesrats Grundsätze festgestellt werden, nach denen das Ergebnis dieser Veranlagung der Ermittlung des gemeinen Wertes zugrunde zu legen ist.

Für die Ermittlung des Wertes eines von einem einheitlichen Grundstück abveräußerten Teiles und der zu dessen Verbesserung aufgewendeten Beträge ist, sofern kein anderer Nachweis vom Steuerschuldner erbracht wird, das Verhältnis zugrunde zu legen, in dem der Wert des Teiles zur Zeit des Erwerbes zum Werte des ganzen Grundstückes stand. Hierbei greifen die vorstehenden Bestimmungen Platz.

§ 5.

Dem letzten Erwerbspreise sind hinzuzurechnen:

- a) alle nachgewiesenen Ausgaben für Verbesserungen des Grundstücks sowie die Kosten für Neubauten und Umbau von Gebäulichkeiten einschließlich Bauzinsen, soweit dieselben nicht aus Entschädigungen auf Grund von Versicherungsverträgen bestritten worden sind;
- b) 5% vom letzten Erwerbspreis als Ersatz für die verauslagten Erwerbskosten (Stempel, Umsatzsteuer, Gerichtskosten usw.).

Von dem jetzigen Veräußerungspreis werden abgezogen die dem Veräußernden zur Last fallenden nachgewiesenen Kosten der Veräußerung.

Werden Teile eines örtlich und wirtschaftlich zusammenhängenden Grundbesitzes durch verschiedene Veräußerungsgeschäfte desselben Veräußerers oder dessen Erben veräußert, so ist von dem Wertzuwachs des einen Teiles der etwaige Wertverlust in Abzug zu bringen, der durch die Veräußerung des anderen Teiles entstanden ist. Voraussetzung ist hierbei, daß die verlustbringende Veräußerung gleichzeitig oder innerhalb eines vorhergegangenen dreijährigen Zeitraums erfolgt ist.

Landabtretungen zu Straßen und Plätzen werden in der Weise berücksichtigt, daß der gesamte Erwerbswert nicht auf die ursprüngliche, sondern auf die nach der Abtretung verbleibende Fläche verteilt wird.

Weitere Anrechnungen sind nicht statthaft.

Als unbebaut gelten diejenigen Grundstücke und Grundstücksteile, welche nicht oder nur mit Gartenhäusern, Schuppen, Baracken und ähnlichen der einstweiligen Benutzung oder anderen vorübergehenden Zwecken dienenden Baulichkeiten bebaut sind.

§ 6.

Der Wertzuwachs wird wie folgt besteuert:

10 % bei einer Wertsteigerung		bis einschl.	10 %
11 " " " "	von mehr als	10 %	20 "
12 " " " "	" " "	20 " "	30 "
13 " " " "	" " "	30 " "	40 "
14 " " " "	" " "	40 " "	50 "
15 " " " "	" " "	50 " "	60 "
16 " " " "	" " "	60 " "	70 "
17 " " " "	" " "	70 " "	80 "
18 " " " "	" " "	80 " "	90 "
19 " " " "	" " "	90 " "	100 "
20 " " " "	" " "	100 " "	110 "
21 " " " "	" " "	110 " "	120 "
22 " " " "	" " "	120 " "	130 "
23 " " " "	" " "	130 " "	140 "
24 " " " "	" " "	140 " "	150 "
25 " " " "	" " "	150 "	

Bei bebauten und bei solchen unbebauten Grundstücken, bei denen der Veräußerungspreis weniger als 5000 Mk. für das Hektar beträgt, kommen diese Sätze nur zur Erhebung, wenn seit der früheren bis zur jetzigen Veräußerung höchstens 5 Jahre verflossen sind. Dagegen werden von diesen Sätzen erhoben:

90 % bei einer Besitzdauer von mehr als	5 und weniger als 10 Jahren,		
80 " " " "	" " " "	10 " "	15 "
70 " " " "	" " " "	15 " "	20 "
60 " " " "	" " " "	20 " "	25 "
50 " " " "	" " " "	25 Jahren.	

Bei Berechnung der Fristen dieses Paragraphen gilt als Zeitpunkt der früheren Veräußerung der Augenblick des Eigentumserwerbs, als Zeitpunkt der jetzigen Veräußerung der erste der Veräußerung zugrunde liegende Veräußerungsvertrag.

§ 7.

Die Steuer §§ 1—3 wird nicht erhoben:

1. bei gerichtlichen Zwangsversteigerungen, wenn der Ersterher des Grundstücks am Verfahren als Eigentümer, Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger, haftbarer Vorbesitzer oder Bürge nachweislich in der Weise beteiligt ist, daß er nur durch den Ankauf Verluste abwenden kann. Diese Steuerfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn bereits bestehende Rechte (Hypothek, Grundschuld usw.) erst in den letzten sechs Monaten vor der ersten Beschlagnahme des Grundstücks (§§ 20 und 146 des Gesetzes über die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897) erworben worden sind.
Im Falle einer steuerfreien Ansteigerung wird bei der späteren Weiterveräußerung des Grundstücks der Berechnung des Wertzuwachses nicht der Steigpreis zugrunde gelegt, sondern ein Betrag, der zur Zeit der Zwangsversteigerung zur Befriedigung des Ansteigerers geführt hätte, jedoch nicht über den gemeinen Wert des Grundstücks zur Zeit der Zwangsversteigerung hinaus,
2. bei Zusammenlegungen,
3. bei Umlegungen, d. h. bei dem freiwilligen Austausch von Grundstücken, sofern dieser Austausch zur Herbeiführung einer zweckmäßigeren Gestaltung von Baugrundstücken erforderlich ist und eine Herauszahlung in bar an den einen oder anderen Kontrahenten über 500 Mk. nicht erfolgt; bei einer späteren Veräußerung werden die neuen Umlegungsflächen bezüglich ihrer Verpflichtung zur Tragung der Wertzuwachssteuer (Erwerbspreis, Erwerbszeit) so angesehen, wie die in Tausch gegebenen alten Umlegungsflächen,
4. bei schenkweisen Veräußerungen zwischen Verwandten aufsteigender Linie und Verwandten absteigender Linie, sowie zwischen Ehegatten, desgleichen bei Übertragung von Grundstücken von einem Veräußerer auf einen Abkömmling auf Grund eines lästigen Vertrages, sowie bei Übertragung von Grundstücken zwischen Ehegatten durch Eingehung einer ehelichen Gütergemeinschaft oder auf Grund eines sonstigen lästigen Vertrages,
5. bei Veräußerungsverträgen, welche zwischen den Teilnehmern an einer Erbschaft oder an einer ehelichen Gütergemeinschaft oder deren Rechtsnachfolgern zum Zwecke der Teilung der zu letzterer gehörigen Grundstücke abgeschlossen werden. Jedoch tritt die Befreiung von der Wertzuwachssteuer nur in dem Falle ein, wenn im Teilungsvertrage die Vertragschließenden unter Bezugnahme auf die Bestimmungen der §§ 7 und 8 dieses Gesetzes bei der Steuerbehörde den Antrag auf Befreiung des auf das Teilungsgeschäft gegründeten Eigentumsübergangs von der Wertzuwachssteuer stellen. Zu den Teilnehmern an einer Erbschaft werden nur diejenigen Personen gerechnet, welche auf Grund Gesetzes oder Testamentes oder Erbvertrages Erben sind,
6. bei der Teilung einer sonstigen Gemeinschaft zwischen Miteigentümern, soweit die Beteiligten nicht mehr erhalten, als der Wert ihres bisherigen Anteils an dem zur Teilung gelangenden Grundeigentum betrug,
7. bei der Übereignung des den Gegenstand eines Vermächtnisses bildenden Grundstücks durch den Erben an den Vermächtnisnehmer.

Ferner wird die Umsatzsteuer auf Antrag nicht erhoben beim Erwerb von bebauten Grundstücken, deren Wert 20 000 Mk., und von unbebauten Grundstücken, deren Wert 5000 Mk. nicht überschreitet und die von dem Erwerber selbst landwirtschaftlich oder gewerblich genutzt werden oder ihm selbst als Wohnstätte dienen sollen.

Tritt jedoch innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach dem Erwerb ein Besitzwechsel ein durch eine Veräußerung, die nicht nach

Absatz 1 Ziffer 1 bis 7 von der Steuer befreit ist, so ist die Umsatzsteuer nachträglich durch den letzten Besitzer zu entrichten. Eine Befreiung von der Umsatzsteuer findet nicht statt, wenn der Erwerber von landwirtschaftlich oder gewerblich zu benutzenden Grundstücken bereits im Inlande oder Auslande Grundstücke im Werte von über 100 000 Mk. besitzt, oder wenn der Erwerber eines Grundstückes, das ihm selbst als Wohnstätte dienen soll, ein Jahreseinkommen von mehr als 1500 Mk. bezieht.

§ 7a.

Von der Entrichtung der Steuern gemäß §§ 1 bis 3 sind befreit:

- a) der Landesfürst und die Landesfürstin;
- b) der Fiskus des Deutschen Reichs und der Bundesstaaten und alle öffentlichen Anstalten und Kassen, welche für Rechnung des Reichs oder der Bundesstaaten verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;
- c) deutsche Kirchen und andere deutsche Religionsgesellschaften, denen die Rechte juristischer Personen zustehen;
- d) öffentliche Armen-, Kranken-, Arbeits- und Besserungsanstalten, ferner öffentliche Waisenhäuser, vom Staate genehmigte Hospitäler und andere Versorgungsanstalten, ferner vom Staate genehmigte Vereine für die Kleinkinderbewahranstalten, sowie Stiftungen, welche als milde ausdrücklich anerkannt sind;
- e) öffentliche Schulen und Universitäten;
- f) Gemeinden (Gutsbezirke) und Verbände von solchen in Armen-, Schul- und Kirchenangelegenheiten;
- g) Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren durch Statut bestimmter Zweck ausschließlich darauf gerichtet ist, unbemittelten Familien gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen in eigens erbauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen und deren Statut die an die Gesellschafter zu verteilende Dividende auf höchstens 4% ihrer Anteile beschränkt, auch den Gesellschaftern für den Fall der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als den Nennwert ihrer Anteile zusichert, den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens aber für gemeinnützige Zwecke bestimmt.

§ 8.

Schuldner der in § 1 bestimmten Steuer ist der Erwerber, der in § 3 bestimmten Steuer der Veräußerer. In den Fällen des § 1 Abs. 6 und § 4 Abs. 3 gilt als Veräußerer der erste Veräußerer und als Erwerber der letzte Erwerber. Ist von der zur Beitreibung der Steuer beauftragten Kasse die Unpfändbarkeit des Schuldners festgestellt, so haften bezüglich der Wertzuwachssteuer, soweit nicht ein Erwerb in der gerichtlichen Zwangsversteigerung in Frage steht, Veräußerer und Erwerber als Gesamtschuldner. Ebenso haften bei Tauschgeschäften, sofern beide Grundstücke im Deutschen Reiche gelegen sind, beide Tauschkontrahenten für die Steuern als Gesamtschuldner.

§ 9.

Erfolgt bezüglich eines verkauften Grundstückes wegen eines nach den §§ 459 und 460 des BGB. vom Verkäufer zu vertretenden Mangels innerhalb der gesetzlichen Frist Rückgängigmachung des Kaufs

(Wandlung), so steht dem Verkäufer für den Wiedererwerb des Grundstücks Steuerfreiheit dann zu, wenn er den die Wandlung veranlassenden Mangel nicht arglistig verschwiegen hat.

Ist das der Eigentumsübertragung zugrunde liegende Rechtsgeschäft nichtig, so tritt die Steuerfreiheit nicht allein für die Rückübertragung des Eigentums, sondern auch für die erste Veräußerung ein, letzteres jedoch nur dann, wenn der erste Veräußerer oder dessen gesetzlicher Vertreter nicht arglistig gehandelt hat.

Wenn ein Veräußerungsgeschäft seinem ganzen Umfange nach wegen Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen rückgängig gemacht worden ist, so kann die Steuerbehörde aus Billigkeitsgründen die Steuerfreiheit nicht allein für die Rückübertragung des Eigentums, sondern auch für die erste Veräußerung anordnen und die Erstattung bereits gezahlter Steuern ganz oder zum Teil verfügen.

Diese Steuerbefreiungen treten jedoch nur ein, wenn ein diesbezüglicher Antrag innerhalb 6 Monaten nach Eintritt des die Steuerfreiheit begründenden Ereignisses gestellt ist.

§ 10.

Für die Erhebung und Verwaltung der Steuer ist der Bundesstaat zuständig, in welchem sich das Grundstück befindet.

§ 10 a.

Die Erhebung und Verwaltung erfolgt durch die von der Landesregierung hierzu bestimmten Steuerstellen. Diese unterstehen gleichfalls von der Landesregierung zu bestimmenden Behörden (Oberbehörden) und letztere der obersten Landesfinanzbehörde.

§ 10 b.

Die Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern haben in Ansehung der Verwaltung dieser Steuer dieselben Rechte und Pflichten, welche ihnen in Ansehung der Zölle und Verbrauchssteuern beigelegt sind. In denjenigen Staaten, in welchen die Geschäfte der Oberbehörde für diese Steuer anderen Behörden als den Zolldirektivbehörden übertragen sind, werden der Umfang und die Art der Tätigkeit der Reichsbevollmächtigten vom Reichskanzler im Einvernehmen mit der beteiligten Bundesregierung geregelt.

Unter Zustimmung des Bundesrats kann der Reichskanzler die Wahrnehmung der Geschäfte des Reichsbevollmächtigten, soweit die Verwaltung dieser Steuern in Betracht kommt, anderen Beamten übertragen.

§ 10 c.

Den Steuerbehörden sind seitens der nachbenannten Behörden und Beamten die folgenden Mitteilungen zu machen:

- a) Seitens der Gerichte von allen in das Grundbuch eingetragenen Eigentumsübergängen.

- b) Seitens der Gerichte und Notare von allen von ihnen beurkundeten Veräußerungsgeschäften, welche unter diesen Artikel fallen.
- c) Seitens der Gerichte und Verwaltungsbehörden von den zu ihrer Kenntnis gelangenden Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Artikels.

§ 10d.

Die Gerichte und die Notare haben den Steuerbehörden auf Verlangen die Einsicht in die Verhandlungen zu gestatten, welche sich auf die unter diesen Artikel fallenden Veräußerungsgeschäfte beziehen.

Der Steuerpflichtige ist verbunden, über die für die Veranlagung maßgebenden Tatsachen binnen einer ihm zu bestimmenden Frist Auskunft zu erteilen.

§ 10e.

Auf Verlangen der Steuerbehörde und innerhalb einer von dieser zu bestimmenden Frist hat der Steuerpflichtige der Steuerbehörde eine Steuererklärung einzureichen, aus welcher sich der Veräußerungspreis, der Erwerbspreis und die nach § 5 zu berechnenden Summen ergeben. Für die Erklärung kann ein besonderes Muster vorgeschrieben werden. Die Erklärung ist unter der Versicherung zu erstatten, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

§ 10f.

Trägt die Steuerbehörde Bedenken, die Angaben in der Steuererklärung als richtig anzunehmen, so hat sie hiervon dem Steuerpflichtigen unter Bezeichnung der beanstandeten Punkte und unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Gegenerklärung Mitteilung zu machen. Die Steuerbehörde entscheidet nach freier Überzeugung über die Höhe der Steuer.

§ 10g.

Ist die Steuer berechnet, so erteilt die Steuerbehörde einen Steuerbescheid, welcher den Betrag der Steuer angibt und zugleich die Anweisung zur Entrichtung der Steuer innerhalb einer zu bestimmenden Frist enthält. Die Frist muß mindestens einen Monat betragen.

Der Steuerbescheid muß die Punkte bezeichnen, in denen er von der Steuererklärung abweicht.

§ 10h.

Die Rechtsmittel und der Rechtsweg gegen den Steuerbescheid richten sich nach §§ 46 und 57 des Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 654), mit der Maßgabe, daß durch die Landesgesetzgebung an Stelle des Beschwerdeverfahrens und des Rechtsweges das Verwaltungsstreitverfahren eingeführt werden kann.

§ 11.

Für die beim ersten Eigentumsübergang nach dem Inkrafttreten dieses Artikels zu erhebende Wertzuwachssteuer gelten folgende besondere Bestimmungen:

An die Stelle des früheren Erwerbspreises tritt für diejenigen Grundstücke, bei welchen seit dem 1. Oktober 1884 kein Besitzwechsel stattgefunden hat, der auf letzterem Termin zu ermittelnde gemeine Wert.

Der Wertzuwachssteuer unterliegen alle Veräußerungen, welche nach dem 1. April 1909 in das Grundbuch eingetragen sind.

§ 12.

Für den gebundenen Besitz (Fideikommiss) tritt an Stelle der in den §§ 1 und 3 bezeichneten Steuer eine in Perioden von 25 Jahren zu erhebende Abgabe in Höhe von $\frac{1}{2}$ vom Hundert des zu dem betreffenden Termin jeweils zu ermittelnden gemeinen Werts.

Die 25 jährigen Perioden rechnen seit Errichtung des die Bindung des Besitzes begründenden Rechtsverhältnisses. Bei denjenigen Besitzungen, deren Errichtung vor dem Inkrafttreten des Artikels liegt, wird das erste Mal nur ein Teil der Steuer erhoben, welcher dem nach Inkrafttreten des Artikels liegenden Teil der Periode entspricht.

§ 13.

Von den Erträgen der Wertzuwachssteuer fließen 50 Proz. in die Reichskasse. Der Rest fließt vorbehaltlich anderweitiger Bestimmung der Landesgesetzgebung den Gemeinden zu.

§ 14.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Artikels werden, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe von 15—300 Mk. bestraft.

Berlin, den 12. Juni 1909.

Die 32. Kommission.

Freiherr v. Richthofen-Damsdorf, Vorsitzender.
Graf v. Westarp, Berichterstatter. Bindewald. Erzberger. Dr. Fleischer.
Fuhrmann. Freiherr v. Gamp-Massaunen. Geyer. Gröber. Herold.
Hormann (Bremen). Klose. Graf v. Brudzewo-Mielzynski. Mommsen.
Müller (Fulda). Napieralski. Nehbel. Dr. Paasche. Raab. Dr. Roesicke.
Dr. Schaedler. Schultz. Sieg. Stücklen. Dr. Südekum. Dr. Weber.
Dr. Wiemer. Dr. Zehnter.

**B. Entwurf eines Zuwachssteuergesetzes für das
Königreich Bayern.**

Zusammenstellung des Entwurfes eines Wertzuwachssteuergesetzes (Beilage 555) mit den zu diesem Gesetzentwurfe vom besonderen (XIX.) Ausschusse der Kammer der Abgeordneten zur Beratung der Gesetzentwürfe über die direkten Steuern und einiger anderer zur Änderung der Steuergesetze in Beziehung stehender Gesetzentwürfe in erster Lesung gefaßten Beschlüssen.

Nach den Beschlüssen der Redaktionskommission.

Regierungsvorlage.

Beschlüsse des Ausschusses.

Entwurf eines Wertzuwachssteuergesetzes.

Im Namen Seiner Majestät
des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher
Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben nach Vernehmung
des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Beim Übergange des Eigentums an einem Grundstücke sowie beim Übergang eines Rechtes, das den Grundstücken gleichsteht, ist die Gemeinde, in der das Grundstück liegt oder das Recht besteht, befugt eine gemeindliche Steuer nach dem unverdienten Wertzuwachs (Wertzuwachssteuer) zu erheben.

Überschrift

und

Einleitungsworte

unverändert.

Art. 1.

I Unverändert.

II Die gleiche Befugnis besteht beim Übergange von Geschäftsanteilen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, soweit der Wert-

Regierungsvorlage.

Art. 2.

I Wenn nach Lage der örtlichen Verhältnisse das Interesse der Gemeinde die Erhebung der Wertzuwachssteuer dringend erfordert, ist die Gemeinde verpflichtet von der Befugnis des Art. 1 entsprechenden Gebrauch zu machen.

II Für die Handhabung der Staatsaufsicht finden dabei die Vorschriften der Art. 157/89 Abs. V bis VII, 160, 161/92 beider Gemeindeordnungen entsprechende Anwendung.

Art. 3.

I Die Einzelheiten werden durch Gemeindegesetz geregelt.

II Die Gemeindegesetz wird durch Beschluß der Gemeindeverwaltung erlassen. Der Beschluß bedarf in Gemeinden mit städtischer Verfassung der Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden rechts des Rheins der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

III Die Gemeindegesetz bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern.

Art. 4.

I Eigentums- und Rechtsübergänge (Art. 1) sollen von den Be-

Beschlüsse des Ausschusses.

zuwachs aus Grundstücken oder aus Rechten herrührt, die den Grundstücken gleichstehen.

Art. 2.

Unverändert.

Art. 3.

I Die Einzelheiten werden durch Gemeindegesetz geregelt. Die Steuer ist nach der Höhe des Wertzuwachses und nach der Dauer seiner Entstehung abzustufen; sie darf im Höchstmaße 30% des besteuerten Wertzuwachses nicht überschreiten.

II Unverändert.

III Unverändert.

Art. 4.

Unverändert.

Regierungsvorlage.

Beschlüsse des Ausschusses.

hörden, die sie beurkunden, in öffentliche Bücher eintragen oder sonst amtlich behandeln, nach näherer Bestimmung der Staatsregierung zur Kenntnis der steuerberechtigten Gemeinden gebracht werden.

II Die bezeichneten Behörden haben den Gemeinden die Einsicht der Urkunden über die Eigentums- und Rechtsübergänge (Art. 1) zu gestatten sowie nach näherer Bestimmung der Staatsregierung auf Verlangen Abschriften der Urkunden oder Auszüge aus diesen mitzuteilen. Die Kosten der Abschriften und Auszüge sind von der Gemeinde zu tragen.

Art. 5.

Zur Sicherung und Überwachung der Wertzuwachssteuer können ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden. In den Vorschriften kann die rechtswidrige Gefährdung der Steuer mit Geldstrafe bis zu 18 Mk., die rechtswidrige Entziehung oder Verkürzung mit Geldstrafe bis zum Zehnfachen, im Rückfalle bis zum Zwanzigfachen des entzogenen Betrags bedroht werden.

Art. 6.

I Die Zuständigkeit und das Verfahren bei strafbaren Handlungen (Art. 5) richten sich nach den Vorschriften des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und der Reichs-Strafprozeßordnung.

II Die Gemeindeverwaltungen sind berechtigt, Strafbescheide im Verwaltungswege zu erlassen; auf das Verfahren hierbei finden die Vorschriften der Art. 86, 87 Abs. I, 88 Abs. I, Art. 89 Abs. I bis III,

Art. 5.

Unverändert.

Art. 6.

Unverändert.

Regierungsvorlage.

V, 90, 91, 92 Abs. II des Gesetzes vom 18. August 1879 zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Art. 7.

Die Geldstrafen (Art. 5) fließen in die Kasse der Gemeinde, deren Steuer durch die strafbare Handlung gefährdet wird. Gefährdet eine strafbare Handlung die Steuern mehrerer Gemeinden, so bemessen sich deren Anteile an der Geldstrafe nach dem Verhältnisse der gefährdeten Beträge.

Art. 8.

Im Art. 8 Ziff. 31 Satzteil 1 u. 3 des Gesetzes vom 8. Aug. 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtsachen, wird das Wort: „Verbrauchssteuern“ durch die Worte: „Verbrauchssteuern, Wertzuwachssteuern“ ersetzt.

Gegeben . . .

Beschlüsse des Ausschusses.

Art. 7.

Unverändert.

Art. 8.

Unverändert.

Gegeben . . .

2. Zur Wohnungsfrage.

Haben die Krankenkassen das Recht durch ihre Kontrolleure Aufnahmen über die Wohnungsverhältnisse ihrer Mitglieder zu veranstalten?

Entscheidung des Bezirksausschusses zu Berlin vom 2. März 1909.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungstreitsache der Mitglieder des Vorstandes der Ortskrankenkasse für den Gewerbebetrieb der Kaufleute, Handelsleute und Apotheker zu Berlin Richard Nürnberg und Gen.,

Kläger,

wider

den Magistrat zu Berlin

Beklagten,

— II a Nr. 520 von 1908 —

hat der Bezirksausschuß zu Berlin, Abteilung II in der Sitzung vom 2. März 1909, an welcher

1. Siber, Verwaltungsgerichts-Direktor, Vorsitzender,
2. Dr. Rasch, Regierungsrat,
3. Maas, Kaufmann,
4. Kampfmeyer, Baumeister,
5. Dr. Bollert, Rechtsanwalt

teilgenommen haben, dahin entschieden, daß die angefochtene Verfügung vom 17. September 1908 außer Kraft zu setzen, und die Kosten und baren Auslagen des Verfahrens sowie die erforderlichen baren Auslagen der Gegenpartei, unter Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes auf Mk. 100.— dem Beklagten zur Last zu legen, das Pauschquantum aber außer Ansatz zu lassen.

Gründe:

Die Ortskrankenkasse für den Gewerbebetrieb der Kaufleute, Handelsleute und Apotheker zu Berlin ließ seit einer Reihe von Jahren durch die von ihr angestellten Kontrolleure Fragebogen über die Wohnungsverhältnisse der Kranken aufnehmen, angeblich um dadurch Material für die etwa notwendig werdende Änderung des Heilverfahrens, wie Unterbringung des Kranken in ein Krankenhaus oder eine Heilstätte, zu gewinnen. Die Ergebnisse der auf diese Weise angestellten Wohnungsenqueten sind von dem Geschäftsführer der Kasse, Kohn, in einem Druckwerke bearbeitet und alljährlich veröffentlicht worden.

Infolge eines Gesuchs des Preußischen Landesverbandes der Haus- und Grundbesitzervereine an die Aufsichtsbehörde der Kasse, letzterer die Verwendung von Kassenmitteln zum Zwecke derartiger Enqueten zu untersagen, prüfte der Magistrat zu Berlin die Frage der gesetzlichen Zulässigkeit einer derartigen Verwendung und lehnte demnächst in seinem Bescheide vom 24. August 1907 (Abschrift Blatt 20 der Akten) den Antrag, der Kasse dieselben zu untersagen, ab.

Auf hierauf erhobene Beschwerde trat auch der Oberpräsident der Provinz Brandenburg im Erlasse vom 29. November 1907 (Abschrift Blatt 22 der Akten) der Ansicht des vorerwähnten Bescheides bei, indem er ausführte, daß in der Vornahme der qu. Enqueten und Veröffentlichungen eine gegen die gesetzlichen und statutarischen Vorschriften verstoßende Handlungsweise der Kasse, die ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde rechtfertigen würden, nicht gefunden werden könne, daß ferner auch besondere Kosten von Erheblichkeit der Kasse nicht erwachsen seien, die etwaigen Mehrkosten vielmehr als Verwaltungs- kosten angesehen werden müßten.

Demnächst ordnete jedoch der Minister für Handel und Gewerbe

durch Erlaß vom 26. August 1908 (Abschrift von Blatt 23 der Akten) die Untersagung der Verwendung von Kassenmitteln für die Zwecke der Wohnungsenquête unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts und des Kammergerichts an, worauf der Anweisung des Oberpräsidenten entsprechend, der Kommissar des beklagten Magistrats an den Vorstand der Kasse die angefochtene Verfügung vom 17. September 1908 (Abschrift Blatt 24 der Akten) erließ, mit welcher die einzelnen Vorstandsmitglieder unter Androhung einer Ordnungsstrafe aufgefordert wurden, die Verwendung von Kassenmitteln für die Zwecke der Wohnungsenquête in Zukunft zu unterlassen.

Gegen diese Verfügung richtet sich die von den Klägern angebrachte Klage, deren fristzeitige Erhebung nicht bestritten ist und sich aus den betreffenden Zustellungsurkunden ergibt, mit dem Antrage: die bezeichnete Verfügung außer Kraft zu setzen. In der Klage wird angeführt, daß nach Ansicht der Kläger der von dem Beklagten selbst und den Oberpräsidenten ursprünglich eingenommene Standpunkt richtig sei, da sich die von dem Kassenvorstande veranstalteten Wohnungs-enqueten innerhalb des Rahmens des § 29 des KVG. halten. Die Erforschung der Wohnungsverhältnisse der Krankenkassenmitglieder sei in jedem einzelnen Falle von Wichtigkeit, da die Maßnahmen der Ärzte in vielen Fällen von den Wohnungsverhältnissen der Kranken abhingen, und da auch die Durchführung und Verwertung der Ermittlungen von günstigem Einflusse auf die Vermögensverhältnisse der Kasse sei. Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Wohnungs-enqueten geschehe im Interesse der Kasse und ihrer Mitglieder, da letztere zu größerer Achtsamkeit bezüglich der Wohnungsverhältnisse angeregt würden. Auch für die Gesamtheit der Ärzte sei das in den betreffenden Druckschriften enthaltene Material vom größten Interesse.

Es könne nicht zweifelhaft sein, daß die Ausgaben für die Veröffentlichung der Wohnungs-enqueten zu den Verwaltungskosten der Kasse gehören, wobei hervorzuheben sei, daß die Erhebungen selbst, da sie von den Kontrolleuren gelegentlich der ihnen obliegenden Kontrollbesuche gemacht würden, überhaupt keinerlei Aufwendungen aus dem Kassenvermögen erforderten.

Der beklagte Magistrat hat eine materielle Gegenerklärung auf die Klage nicht abgegeben, sondern nur auf den oben geschilderten Verlauf der Angelegenheit hingewiesen und anheimgestellt, ein Urteil zu fällen.

In der mündlichen Verhandlung, in welcher der beklagte Magistrat nicht vertreten war, hat der Vertreter der Kläger eine Anzahl der in Rede stehenden Druckschriften betreffend die Wohnungs-enqueten der Kasse in den Jahren 1902, 1904—1907 überreicht.

Es war wie geschehen zu entscheiden.

In formeller Beziehung war zuerst die Frage zu prüfen, ob die angegriffene Verfügung vom 17. September 1908 als eine gemäß § 45 Absatz 6 des KVG. erlassen und dementsprechende anfechtbare Anordnung der Aufsichtsbehörde anzusehen ist. Diese Frage hat, auch bei Berücksichtigung der in der Entscheidung des Oberverwaltungs-

gerichts vom 18. Mai 1905 (Arbeiterversorgung Jahrgang XXII Seite 450) enthaltenen Ausführungen, nach der Lage des vorliegenden Falles, bejaht werden müssen. Die vorbezeichnete Verfügung ist zwar von dem „Magistratskommissar für die Orts- und Betriebskrankenkassen“ unterzeichnet, es unterliegt aber, da die Verfügung des Oberpräsidenten, aus welcher der oben erwähnte Ministerialerlaß vom 26. August 1908 mitgeteilt und seine Ausführung angeordnet wurde, an den Magistrat gerichtet war, keinem Zweifel, daß der letztere die bezügliche Maßnahme angeordnet und sich nur des Magistratskommissars als seines Organs zur Ausführung bedient hat. Ferner haben nicht nur die Kläger selbst, da sie ihre Klage gegen den Magistrat und nicht etwa gegen den Kommissar gerichtet haben, zu erkennen gegeben, daß sie die Verfügung vom 17. September 1908 als vom Magistrate ausgehend ansahen, sondern es hat auch der Beklagte in seiner Gegenklärung (Blatt 19 V der Akten) die gedachte Verfügung ausdrücklich als seine Verfügung bezeichnet.

Konnte hiernach die Klage formell als zulässig anerkannt werden, so erwies sie sich bei materieller Prüfung nach der Überzeugung des Bezirksausschusses auch als begründet, weil nach dieser die Voraussetzung der Anfechtung gemäß § 45 Absatz 6 a. a. O.

„daß die getroffene Anordnung rechtlich nicht begründet und die Kasse bzw. die Vorstandsmitglieder durch die Anordnung in ihrem Rechte verletzt seien“

hier vorliegt. Die Prüfung der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Anordnung hängt nämlich — wie dies sowohl in dem oben angezogenen Bescheide des Beklagten vom 24. August 1908 wie in dem oben angezogenen Erlasse des Oberpräsidenten vom 29. November 1908 ausgeführt ist — wesentlich mit der Beantwortung der Frage zusammen, ob die Aufwendungen aus dem Vermögen der Kasse zu den Zwecken der sogenannten Wohnungsquoten und ihrer Veröffentlichung nach der Vorschrift des § 29 des KVG. bzw. nach dem Kassenstatut zulässig erscheinen oder nicht. Der Bezirksausschuß hat, in völliger Übereinstimmung mit dem vorgedachten Bescheide bzw. Erlasse, die Überzeugung nicht zu gewinnen vermocht, daß die hier in Rede stehenden Aufwendungen der Kasse zu einem Zwecke gemacht sind, der über den Rahmen der rechtmäßigen Befugnisse der Kasse hinaus geht. Vielmehr ist anzuerkennen, daß die Veranstaltung sowohl wie die Veröffentlichung der sogenannten Wohnungsquoten mit den gesetzmäßigen Zwecken der Kasse in so engem Zusammenhange steht, daß die dadurch erwachsenden, im Verhältnisse zu den notorisch sehr erheblichen Einkünften der Kasse nur geringfügigen Kosten eine ungesetzmäßige oder auch nur mißbräuchliche Verwendung des Kassenvermögens nicht darstellen. Dieser Auffassung stehen nach der Ansicht des Bezirksausschusses auch die Ausführungen der in dem Ministerialerlasse vom 26. August 1908 (Blatt 23 der Akten) angezogenen Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 13. April 1905 vor allem deswegen nicht entgegen, weil es sich in dem dort erörterten Falle nicht um die Frage

gehandelt hat, ob eine subjektive Maßnahme des Kassenvorstandes gegen das Gesetz oder das Statut verstoßen habe, sondern vielmehr darum, ob die Aufnahme einer objektiv ungesetzmäßigen Bestimmung in das Kassenstatut zulässig sei.

Aus den vorstehenden Gründen ist der Klage stattgegeben und die angefochtene Anordnung außer Kraft gesetzt worden.

Wegen der Kosten ist gemäß § 103, 107 z. 1 Landesverwaltungsgesetz entschieden. Der Wert des Streitgegenstandes ist schätzungsweise auf Mk. 100 festgesetzt worden.

Urkundlich unter des Bezirksausschusses Siegel und Unterschrift.

Der Bezirksausschuß zu Berlin, Abt. 2.

(Unterschrift.)

3. Die Landfrage in den Kolonien.

Zur Diamantenfrage in Deutsch-Südwestafrika.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. die Erhebung eines Ausfuhrzolles auf Diamanten.

Vom 28. Februar 1909.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) und § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 27. September 1903 (Kolonialblatt S. 509) wird unter Aufhebung der Verordnung, betreffend die Erhebung eines Ausfuhrzolles auf rohe oder ungeschliffene Diamanten, vom 16. Dezember 1908, hiermit auf Weisung des Reichskanzlers für das südwestafrikanische Schutzgebiet verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Ausfuhr von Diamanten, mit Ausnahme der fertig geschliffenen, aus dem südwestafrikanischen Schutzgebiet unterliegt einem Zolle, welcher $33\frac{1}{3}$ v. H. des Wertes beträgt.

Der Wert bestimmt sich nach dem um 5 v. H. (Verwertungsgebühr) verminderten Verkaufspreis, der bei der Verwertung gemäß § 1 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Handel mit südwestafrikanischen Diamanten vom 16. Januar 1909, außerhalb des Schutzgebietes erzielt wird.

§ 2.

Die Ausfuhr ist nur seewärts und nur über das Zollamt Lüderitzbucht durch die gemäß § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Jan. 1909 ermächtigte Behörde oder Person gestattet.

§ 3.

Die allgemeinen Vorschriften der Zollverordnung vom 31. Januar 1903 und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen finden, soweit nicht in dieser und in der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Handel mit südwestafrikanischen Diamanten, vom 16. Januar 1909, abweichende Vorschriften getroffen sind, auf die Ausfuhr von Diamanten entsprechende Anwendung.

§ 4.

Wer es unternimmt, den für Diamanten festgesetzten Ausfuhrzoll zu defraudieren oder Diamanten über einen anderen Ausfuhrort als Lüderitzbucht über die Zollgrenze zu bringen, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten und Geldstrafe bis zu 100 000 Mk. bestraft. Außerdem findet Einziehung der den Gegenstand der Zuwiderhandlung bildenden Steine statt.

Kann die Einziehung der betreffenden Steine nicht erreicht werden, so ist auf Erlegung des Wertes der Steine, und wenn dieser nicht ermittelt werden kann, auf Erlangung einer angemessenen Geldsumme zu erkennen.

§ 5.

Jeder Inhaber eines Diamanterlaubnisscheines (vgl. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika über den Handel und Verkehr mit rohen oder ungeschliffenen Diamanten vom 21. Oktober 1908) ist verpflichtet, ein Register zu führen, aus welchem der Bestand sowie jeder Zu- und Abgang von Diamanten jederzeit ersichtlich ist.

Das Register ist auf Verlangen dem Kaiserlichen Zollamt in Lüderitzbucht oder einer sonst vom Kaiserlichen Gouverneur bezeichneten Behörde zur Einsicht jederzeit vorzulegen. Desgleichen können die vorbenannten Amtsstellen jederzeit die Vorlage sämtlicher Bücher, Unterlagen und Bestände verlangen, welche zu einer vollständigen Kontrolle der Geschäftsführung nötig sind.

§ 6.

Alle Verstöße gegen § 5 dieser Verordnung und die zu ihrer Ausführung öffentlich bekannt gemachten Bestimmungen können vom zuständigen Zollamt, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 Mk. belegt werden.

§ 7.

Diese Verordnung tritt am 1. März 1909 in Kraft.

Windhuk, den 28. Februar 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

Hintrager.

III. Literatur.

Neuere Streitfragen der Bodenreform.

Eine Entgegnung.

Die sachlichen Erörterungen über die Bestrebungen der Bodenreformbewegung mehren sich in erfreulicher Weise. In Heft 6 der Conradschen „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik“ veröffentlicht Herr Professor Diehl-Freiburg eine Arbeit unter obigem Titel, die willkommene Gelegenheit bietet, einige dieser „Streitfragen“ zur Grundlage einer Aussprache zu machen, die vielleicht manche mißverständliche Auffassung beseitigen kann.

Zunächst darf nicht unwidersprochen bleiben, was Herr Professor Diehl gleich zu Anfang seiner Erörterungen über die allgemeine Tendenz des Bundes Deutscher Bodenreformer schreibt, nämlich daß er gewissermaßen nur als eine „Partei kommunaler und Wohnungsreformer“ anzusprechen sei. Gewiß haben die Verhältnisse es mit sich gebracht, daß hier das Wirken des Bundes am meisten in den Vordergrund trat, weil er theoretisch das verfocht und begründete, was Hunderte von Gemeinden, der Not gehorchend oder auf die Initiative eines weitsichtigen Magistrats, einzuführen sich anschickten, nämlich die Grundwertsteuern in ihren beiden Formen, der Steuer nach dem gemeinen Wert und der Wertzuwachssteuer. Dadurch kam es, daß die rednerischen und agitatorischen Kräfte des Bundes von allen Seiten gerade zu diesem Thema sehr stark in Anspruch genommen wurden. Aber, wenn heute die Reichswertzuwachssteuer im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses steht, oder wenn beim Bau des Rhein-Weser-Kanals das Prinzip des erweiterten Bodenerwerbs angewandt wird, so ist das ebenfalls der Agitation des Bundes zuzuschreiben, und diese Gebiete bedeuten doch noch etwas anderes, als kommunale Wohnungsfürsorge.

Auch in bezug auf unser Bergrecht vertritt der Bund ganz klar ausgeprägte Grundsätze, wie sie auf dem Bundestag in

Düsseldorf 1906 zum Ausdruck gekommen sind; ebenso liegen in der Agrarfrage seine Grundgedanken, die eine Hypothekarreform erstreben, durchaus klar formuliert vor, und in seiner ausgesprochenen Gegnerschaft gegen das heute bestehende Hypothekenrecht überhaupt, betritt er ein Gebiet, das weit über den engen Rahmen bloßer Wohnungsfürsorge hinausreicht.

Die Bekämpfung der Wohnungsnot durch eine zielbewußte Steuerpolitik ist also nur ein, wenn auch höchst wichtiger, Teil des Bodenreformprogrammes; und wie die Erkenntnis, die der Bund in dieser Hinsicht verbreitet hat, heute schon beinahe Allgemeingut geworden ist, so wird die Öffentlichkeit die übrigen Forderungen bald ebenso ernst zu prüfen haben, wie jene auf dem Gebiet der Wohnungsfrage.

Daß Herr Prof. Diehl mit diesem Teil unseres Programmes im wesentlichen übereinstimmt, begrüßen wir mit Freuden, ebenso seine energische Ablehnung des Bredtschen Satzes: „Praktisch treten Boden und Kapital in unserm Wirtschaftsleben als genau dasselbe in die Erscheinung: als Rentenquelle und als Produktionsfaktor.“ Und die Betonung: „gerade das Gegenteil ist der Fall, es ist eben der fundamentale Unterschied zwischen beiden, daß das Kapital nur Zins und Gewinn, der Boden auch Rente geben kann.“

Wer so urteilt, mit dem ist die Basis der Verständigung für uns Bodenreformer von vornherein gegeben, und etwaige Meinungsverschiedenheiten können sich nur auf Nebensächliches beziehen, oder sie sind direkt auf Mißverständnisse zurückzuführen. Daß letzteres zum großen Teil bei den zur Erörterung stehenden Diehlschen Ausführungen der Fall ist, hoffe ich in Nachstehendem dartun zu können.

Bei Besprechung der Überwälzbarkeit der Grundsteuern äußert nämlich Prof. Diehl, daß die Ricardosche Lehre der Nichtüberwälzbarkeit nur unter speziell englischen Verhältnissen zutreffe, d. h. „unter Trennung von Bodeneigentümer und Hausbesitzer.“ „Auf die davon grundverschiedenen Steuerprojekte der Bodenreformer“ könne also Ricardos Lehre nicht angewandt werden. Hier liegt schon das erste Mißverständnis. Wir Bodenreformer treten zwar in der Praxis für die Grundwertsteuern ein in der Weise, wie sie heute von den Gemeinden erhoben werden, d. h. auf Grund und Gebäude als gemeinsames Steuerobjekt, aber wir heben bei jeder Gelegenheit hervor, daß das nicht

unserm Ideale entspricht. Wir drängen daher schon seit Jahren dahin, daß das Reich, analog dem Vorgehen der englischen Regierung, eine solche Abschätzung anbahne, die die Grundwerte von den Baulichkeiten trennt, so noch wieder in meiner soeben bei Dietrich-Leipzig erschienenen Broschüre zur Finanzreform „Der erste Schritt zu gesunden Finanzen“. Auch in einem Artikel der „Bodenreform“ (S. 611 Jahrgang 1907) beklage ich, daß wir durch die Umstände gezwungen sind, so vorzugehen, wie wir es tun „daß wir“ so führe ich dort aus „um etwas zu erreichen, für Maßregeln eintreten müssen, die zum Teil sogar gegen unser Prinzip verstoßen, und durch deren Befürwortung wir uns manchem Angriff haben aussetzen müssen, der nicht gekommen wäre, wenn wir unser Prinzip hätten rein verfechten können. Dies gilt besonders von der Steuer nach dem gemeinen Wert. Hier stehen wir vor der Frage: sollen wir, an das Bestehende anknüpfend, einer Steuer das Wort reden, welche endlich den unbebauten Boden mit zu den Lasten der Kommune heranzieht, selbst wenn die bei uns herrschende Praxis auch die Gebäudewerte mit einbezieht, oder sollen wir sagen: nein, solange ihr den Wert der Baulichkeiten und Meliorationen nicht grundsätzlich von dem des Bodens trennt, und nur diesen besteuert, wollen wir nichts von der Steuer nach dem gemeinen Wert wissen, denn das, was ihr da einführt, ist nicht reine Bodenreform? Prinzipiell wäre das vielleicht richtiger, aber nicht taktisch und auch in der Praxis nicht... Wir haben aber auf der anderen Seite die Pflicht unsere ferneren Ziele nicht aus dem Auge zu lassen und uns offen zu sagen: Das, was wir bisher erreichten, ist erst Stückwerk, sind erst die ersten vorsichtigen Schritte zu einem größeren Ziele. Dieses Ziel muß sein der weitere Ausbau der Grundwertsteuern. Mit den ihnen heute aus der Vergangenheit anhaftenden Schlacken ist das aber nicht möglich; denn die Nachteile, die aus der Verbindung der Gebäudewerte mit den Grundwerten und aus der mangelhaften Basis bei Abschätzung der Wertzuwachssteuer entstehen, würden so groß werden, daß sie die ganze Steuerreform in Mißkredit bringen könnten.“

Hieraus geht deutlich hervor, daß unser Ziel sich nur auf die Besteuerung der reinen Bodenwerte erstreckt, und daß wir mit voller Berechtigung dagegen protestieren dürfen, wenn Herr

Professor Diehl uns S. 762 unterstellt, wir seien für eine schärfere Heranziehung des Grund- und Hausbesitzes. Bei uns handelt es sich im letzten Ende um eine möglichst reine Grundrentensteuer. Herr Professor Diehl irrt also, wenn er unsere Steuerprojekte grundverschieden von denen nennt, die auf englische Verhältnisse passen würden. Die Vorschläge, die der englische Schatzkanzler in seiner großen Budgetrede vom 29. April in bezug auf die Neueinschätzung des gesamten Grundeigentums der Vereinigten Königreiche gemacht hat, decken sich durchaus mit dem, was wir erstreben.

Was nun die Argumente der Überwälzbarkeit selbst anbelangt, so unterscheidet Herr Professor Diehl nicht zwischen den beiden Richtungen, in der sie stattfinden könnte, nämlich von der Besteuerung der Grundrente auf die Benutzer des Bodens, also allgemein gesprochen, auf die Konsumenten, und von der Belastung der Konsumenten auf die Grundrentenbezieher. Das sind aber doch zwei ganz verschiedene Dinge. Unsere Argumente beziehen sich nur auf den ersten Fall, d. h. auf die Frage: führt eine Besteuerung der Grundrente zu höheren Bodenpreisen, also zu höheren Mieten? Wir verneinen sie, und, um zu beweisen, daß wir hierin irrten, führt Herr Professor Diehl S. 731 die englischen „local rates“ an, von denen erste englische Autoritäten behaupteten, daß sie überwältigt werden könnten. Ja, wohin denn? Doch nicht auf die Mieter, denn diese haben sie ja in erster Linie zu bezahlen. Die „rates & taxes“ werden doch in England auf die Miete erhoben und nicht auf den Grundwert. Folglich haben wir es hier mit einer Überwälzung nach der entgegengesetzten Richtung zu tun, nach einer Seite hin, wohin sie sehr viel leichter ist als nach der des Konsums, ja wo sie geradezu die Regel ist, wenn sie nicht künstlich gehemmt wird. Es ist doch nicht so, daß alle Steuern und Lasten einfach auf den Konsum abgewälzt werden können; der natürlichere Gang ist, allerdings nach voraufgehendem empfindlichen Kampfe und anfänglicher Belastung des Konsums, die schließliche Abwälzung der Konsumsteuern auf die Grundrente, und wo das nachweislich nicht geschieht, da liegt es einfach daran, daß die Gesetzgebung die Grundrente künstlich schützt und den Konsum zwingt, die Last auf sich zu nehmen. Wir müssen bei diesen Fragen doch scharf unterscheiden zwischen rein wirtschaftlichen Gesetzen und Verhältnissen, die erst durch willkürliche Eingriffe der Menschen ins Wirtschafts-

leben hervorgerufen werden. Denken wir uns alle Schutzzölle und alle Kontingentierungen weg, dann würde eine etwaige Erhöhung der Branntweinsteuer z. B. nicht die Konsumenten treffen, sondern die ostelbische Grundrente; ihre heutigen Bezieher hätten aber kein Mittel, eine auf ihre Rente gelegte Steuer auf den Branntweinkonsumenten abzuwälzen.

Diese Tatsache liegt auch der leider immer mehr um sich greifenden Tendenz zugrunde, gewissen Produzentenkreisen, von denen man hohe Steuersummen haben will, diese schmackhaft zu machen, indem man ihnen Kontingentierungen anbietet, also gewissermaßen ein Monopol schafft. Dadurch will die Regierung die Konsumenten zwingen, die Steuer zu tragen; läge aber die Abwälzbarkeit auf den Konsum als unabänderliches Wirtschaftsgesetz in der Natur der Sache, dann brauchte man diesen Zwang ja gar nicht. Daß der von jeder Schutzzollfessel befreite Konsum die Macht haben würde, die ländliche Grundrente in vielen Teilen unseres Vaterlandes ganz gewaltig herabzudrücken, wird wohl niemand leugnen; der Konsum ist also, wenn man ihn nur allein läßt, bei weitem der mächtigere Faktor, die Grundrente muß sich nach ihm richten, nicht er nach der Grundrente. Wenn diese also so schwach ist, daß sie nicht einmal die Steuern, die dem Konsum auferlegt werden, von sich abwehren kann, woher will sie denn da die Kraft nehmen, die Lasten, die ihr selbst auferlegt werden, auf den Konsum abzuwälzen?

Die Tatsache, daß bei vollster wirtschaftlicher Freiheit in letztem Ende alle Lasten von der Grundrente getragen werden, benutzt man ja sogar vielfach als Argument gegen die Bodenreformbestrebungen, indem man sagt, es sei völlig überflüssig, nach einem Ersatz der heutigen Steuern durch Grundwertabgaben zu streben, denn im letzten Ende ruhten sowieso schon alle Lasten auf der Grundrente, sofern man sie nicht künstlich schützt. Es würde natürlich hier zu weit führen, den fundamentalen Unterschied zu begründen, der darin liegt, ob direkt aus der Grundrente geschöpft wird oder auf dem Umwege über andere Steuern, d. h. ob man die zur Erhaltung des Staates nötigen Mittel aus dem großen Reservoir entnimmt, indem sich der Volkswohlstand niederschlägt oder sie zunächst den produktiven Kräften entzieht, die dieses Reservoir zu füllen bestimmt sind. Wer das für gleichgültig hält, der übersieht jedenfalls, daß der Konsum der wertbildende Faktor an sich ist, daß die Abwälzung der auf ihn

gelegten Lasten nur auf dem Wege seiner Einschränkung möglich ist, und daß eben dadurch die Wertbildung gehemmt wird. Schöpft man aber aus der Grundrente, so kann sich die Wertbildung frei entfalten, und dem Wirtschaftsleben wird der fort-dauernde aufreibende Kampf der Überwälzung erspart. Wenn wir nun die Überwälzung der Lasten vom Konsum nach der Grundrente hin als Tatsache anerkennen, dann kann es ebensowenig eine Überwälzung der Grundrente nach der Richtung des Konsums geben, wie das Wasser in einer und derselben Röhre gleichzeitig bergab und bergauf fließen kann, immer vorausgesetzt jeder willkürliche Eingriff sei ausgeschaltet, also als Erscheinung eines wirtschaftlichen Gesetzes.

Nun verwahrt sich Herr Professor Diehl S. 731 gegen die doktrinäre Weise mit der wir Bodenreformer diese Frage behandeln. Sie könne nur von Fall zu Fall beurteilt werden. Hier möchte ich mir erlauben entschieden anderer Ansicht zu sein, und im Munde eines Lehrers der Nationalökonomie berührt diese Stellungnahme etwas eigentümlich; denn wenn wir so urteilen wollen, dann brauchen wir ja überhaupt keine nationalökonomische Forschung mehr. Warum treiben wir denn ihr Studium? Doch allein um die dem Wirtschaftsleben zugrunde liegenden Gesetze kennen zu lernen und uns dadurch in dem Labyrinth der Erscheinungen orientieren zu können. Wenn nun Herr Professor Diehl schreibt, diese lägen im vorliegenden Falle so verwickelt und schwierig, daß man sie nur von Fall zu Fall beurteilen dürfe, dann kommt das einer Bankrotterklärung der Wissenschaft recht nahe.

Wenn wir im Wirtschaftsleben schwierige und verwickelte Fälle sehen, dann sollten wir um so mehr nach der ihnen zugrunde liegenden Tendenz forschen und vor allem uns die Frage vorlegen: liegen diese Schwierigkeiten in der Natur der Sache oder nicht vielmehr in menschlichen Willkürakten; wir müssen die Fälle aller Beeinflussung durch Gesetzgebungsakte, Einrichtungen, Sitten und Gebräuche entkleiden, sonst gleichen wir dem Chemiker, der mit seinen Experimenten nicht zustande kommt, weil er dazu, statt chemisch reinen Wassers, solches aus der ersten besten Regentonne verwendet; in anderen Worten, wir müssen mit durchaus reinlichen wirtschaftlichen Begriffen und Definitionen operieren. Es handelt sich also wohl um die Forschung, wie die Frage der Überwälzung in der Theorie aussieht.

Allerdings bleibt Herrn Professor Diehl kaum ein anderer Ausweg übrig, als eine Überwälzung von Fall zu Fall anzunehmen, denn sonst würde er sich in einen unlöslichen Widerspruch setzen mit seinen Ausführungen im zweiten Teil seiner Arbeit, wo er die Grundlosigkeit der bodenreformerischen Behauptung von der preissteigernden Tendenz der Bodenspekulation nachweisen will. Bei dieser Gelegenheit unterstreicht er nämlich die Anwendung des Ricardoschen Satzes: „Der Getreidepreis ist nicht hoch, weil eine Rente bezahlt wird, sondern eine Rente wird bezahlt, weil der Getreidepreis hoch ist“ auch auf die Mieten. Das scheint uns eine etwas leichte Art, sich über auftauchende Schwierigkeiten hinwegzusetzen. Wo es zum Beweise paßt, klammert man sich an die Wahrheit eines unbestrittenen doktrinären Satzes; wo bei einem anderen Argument aber dieser selbe Satz als Gegenbeweis angeführt werden kann, da leugnet man seine Allgemeingültigkeit. Denn das ist doch klar, wenn die Mietpreise sich nicht nach den Bodenpreisen richten, dann kann eine auf den Bodenwert gelegte Steuer auch nicht auf die Mieten überwälzt werden.

Da sind wir Bodenreformer doch konsequenter und logischer. Wir erkennen ohne weiteres die Richtigkeit des Ricardoschen Satzes in seiner fundamentalen Bedeutung an, auch auf die städtische Grundrente angewandt, aber selbstverständlich nur unter Verhältnissen, die jeden künstlichen Eingriff in die wirtschaftliche Freiheit ausschließen.

Wir geben Herrn Professor Diehl ohne weiteres zu, daß in der Praxis Fälle vorkommen können, wo Lasten, die auf den Grundbesitz gelegt werden, einmal auf den Benutzer überwälzt werden können; aber der große Unterschied zwischen seinen und unseren Anschauungen ist der, daß er für diese Tatsache keine Erklärung hat, und sie als etwas in der Natur der Sache liegendes ansieht, während wir sagen, die Grundrentenbezieher saugen die Kraft zu einer Überwälzung, wo immer sie nachgewiesen werden kann, nicht aus einem unabänderlichen wirtschaftlichen Gesetz, sondern aus menschlichen Gesetzen und Einrichtungen. Allein mit den Theorien über Monopol- und Differentialrente ist der Frage, ob die Spekulation den Boden zu verteuern in der Lage ist, nicht beizukommen. Auch mit dem Gesetz von Angebot und Nachfrage wird in diesem Punkte arger Mißbrauch getrieben.

So hebt Professor Adolf Weber-Bonn, den Herr Professor Diehl des öfteren zitiert, hervor: ohne Nachfrage keine Bodenpreise und da die Spekulation keine Nachfrage schaffen könne, so könne sie auch nicht die Bodenpreise beeinflussen. Das scheint auf den ersten Blick sonnenklar und ist doch nicht richtig, denn dann müßte erst nachgewiesen werden, daß die Spekulation auch keinen Einfluß auf das Angebot hat, und es müßte untersucht werden, ob beim Grund und Boden Angebot und Nachfrage ganz gleichwertige Faktoren sind. Beide kommen doch erst dadurch zu ihrem volkswirtschaftlichen Ausdruck, daß sie sich finden; es handelt sich nicht schlechtweg um einen Preis, sondern die Höhe des Preises, also nicht um das Finden überhaupt, sondern den Punkt, wo sie sich finden, und dieser wird beim Grund und Boden vielmehr vom Angebot als von der Nachfrage bestimmt. Bei Waren kann es kommen, daß einmal gar keine Nachfrage vorhanden ist, so daß das Angebot hier entschieden die schwächere Position hat; aber wo überhaupt Preisbildung des Bodens stattfindet, ist immer jemand vorhanden der ein gegebenes Stück Land zu seinem Preise haben möchte und auch immer jemand, der seinen Besitz zu irgendeinem ihm vorschwebenden idealen Preise verkaufen möchte. Also schon aus diesem Grunde ist es nicht angängig, das Gesetz von Angebot und Nachfrage einfach auf den Handel mit Grund und Boden zu übertragen. Dazu kommt aber noch ein anderer weit wichtigerer Grund. Ein integrierender Teil des Gesetzes, sofern es sich auf Waren bezieht, ist doch der, daß erhöhte Nachfrage zunächst wohl zu höheren Preisen führt, im Verlauf der Entwicklung aber zu erhöhtem Angebot und damit zu einer allgemeinen Verbilligung der Waren. Hier führt also der Kampf zwischen Angebot und Nachfrage im letzten Ende zu einer Schwächung der Position des Angebotes, während beim Boden seine Stellung um so stärker wird, je weiter sich die Nachfrage verbreitet.

Somit ist hier das Angebot der entscheidende Faktor und mit dem Satz, daß die Spekulation keine Nachfrage schaffen könne, ist gar nichts bewiesen. Dazu kommt noch ein anderer wesentlicher Unterschied nämlich, daß Warenpreise beim Nachlassen der Nachfrage immer wieder auf einen niedrigsten Punkt zurückpendeln können, Bodenpreise das aber erfahrungsmäßig nie tun, wenn sie einmal den Charakter des Ackerlandes verloren haben. Warenpreise können sich dauernd nie lange von ihrer

Produktionskostenbasis entfernen, und wenn die Spekulation sie zeitweilig noch so sehr in die Höhe treibt, sie muß immer damit rechnen, daß einmal das Angebot die Nachfrage übersteigt, und dann sofort wieder der niedrigste Preisstand erreicht werden kann, der einmal im Laufe der Zeit vorhanden war; aber niemand wird behaupten wollen, daß, solange das Deutsche Reich bestehen wird, der Boden Berlins je auf die Preise zurücksinken wird, die er vor 200 Jahren hatte.

Das ist nicht allein darin zu suchen, daß sich die Bevölkerungszahl inzwischen verzehnfacht hat, daß große Summen an Meliorationen hineingesteckt worden sind, die gewissermaßen als Produktionskostenbasis angesprochen werden könnten, sondern zum großen Teil darin, daß unser Realkredit der Spekulation die Macht verleiht, das Angebot zurückzuhalten und eine Zeit erneuten Bedarfs abzuwarten. Herr Professor Diehl sieht den Grund allein in der Knappheit des Bodens im Verhältnis zur Wohnung suchenden Bevölkerung; gewiß ist das ein bedeutender Faktor, und wo immer sich Menschen ansiedeln wollen, wird eine natürliche Erhöhung der Bodenwerte ganz in seinem Sinne einsetzen; aber darüber hinaus haben wir noch in Deutschland die, in der Hauptsache durch unser Hypothekenrecht hervorgerufene, künstliche Preissteigerung. Wir Bodenreformer leugnen ja gar nicht das Vorhandensein und die Berechtigung der Differentialrente, wie Herr Professor Diehl sie entwickelt; aber wir sagen, die Preise werden außerdem noch beeinflusst durch gesetzgeberische Akte, denn sonst müßten ja in allen Ländern unter gleichen wirtschaftlichen Bedingungen gleiche Bodenpreise bestehen. Das ist aber nachweislich nicht der Fall. 500 000 Menschen in Deutschland, England, der Türkei oder China schaffen ganz verschiedene Bodenwerte. Nach Professor Diehls Theorie müßte der Boden Londons z. B. mehr als zweimal so teuer sein als der von Berlin. Das trifft auch für die City und einige bevorzugte Gegenden des Westends zu; aber, wo die Mehrzahl der Menschen wohnt, ist der Boden 8—10 mal billiger als in Berlin, wie ich im 3. Band des Jahrbuchs der Bodenreform nachgewiesen habe, und wie jeder bestätigen wird, der die Londoner und Berliner Verhältnisse kennt; und das obgleich die einzelne englische Familie eine viel größere Bodenfläche für sich beansprucht als die deutsche, und der Boden sich in verhältnismäßig wenigen Händen befindet!

Das ist nicht allein zurückzuführen auf die besseren englischen Verkehrsverhältnisse, denn diese stehen heute sogar teilweise hinter den deutschen zurück; sondern es ist dem Umstande zuzuschreiben, daß der Bodenbesitz teils durch seine Bindung, teils durch das sehr schwerfällige englische Hypothekenrecht nicht hat zur Handelsware werden können. Der Boden ist dort Rentenobjekt geblieben, und dadurch ist der Nachfrage nach Bauland seit Jahrhunderten stets ein williges Angebot entgegengetreten.

Damit ist natürlich nicht gesagt, daß der Engländer in London nicht ebensoviel Miete bezahlt wie der Deutsche in Berlin; er hat sogar in mancher Beziehung weniger für sein Geld, nämlich an Marmortreppen, Flügeltüren und falschen Stuck an Decken und Wänden; aber er hat unendlich viel mehr Komfort dafür und, was die Hauptsache ist, vielmehr Licht, Luft und Gartenraum. Somit hat Eberstadt auch durchaus recht, wenn er unsere Mietskasernen auf das Konto der künstlichen Bodenverteuerung setzt, denn die reine Differentialrente, wie sie an der Peripherie Londons besteht, gestattet auch das Einfamilienhaus, wie wir sehen.

Wir haben es bei der Preisbildung des städtischen Bodens mit einer Wechselwirkung zu tun, die um so wirksamer ist, je vollkommener die staatlichen Eingriffe in den natürlichen Gang der Dinge zum Ausdruck kommen. Wir haben in Deutschland das juristisch vollkommenste Hypothekenrecht, was Technik anbelangt, und damit auch die relativ höchsten Bodenpreise von allen Kulturstaaten.

Natürlich ist es zuerst die Miete, die ihn macht, das scheint durchaus klar, und ich bin auch mehr der Weberschen Ansicht, daß die Preisbewegung von innen nach außen geht, als der Eberstadtschen, daß sie die entgegengesetzte Richtung verfolgt. Aber durch die Rückwirkung von außen kommt erst die Überspannung. Zuerst kommt die Nachfrage, die auch an der Peripherie der Städte die Preise in die Höhe gehen läßt. Wie nun bei Waren das Nachlassen der Nachfrage ein Zurückpendeln der Preise bis zu einem ungefähren Produktionskostenpunkt hervorruft, würde auch beim Peripheriegelände einer Stadt ein Zurückpendeln auf die normale Differentialrente stattfinden, wenn nicht, neben den gesetzlichen Bevorzugungen gewisser Gelände, der Realkredit eingriffe und es den Besitzern ermöglichte, auf das

Einsetzen einer neuen Nachfrage zu warten. Da diese nun in einem aufstrebenden Orte periodenweise immer wieder einsetzt, so geschieht das nie auf der Basis der normalen Differentialrente, sondern auf einer künstlich hochgehaltenen Preisbasis. Somit wirkt die durch den Realkredit gestützte Spekulation wie die Hemmung an einer Uhrfeder. Jede Nachfrage wirkt wie eine Anspannung. Ohne Hemmung würde die Feder immer wieder auf ihren normalen Stand zurückschnellen, sowie die Nachfrage nachläßt, und jede neue wäre gezwungen, sie von Anfang an wieder aufziehen. Bei der künstlichen Hemmung aber bedeutet jede neue Nachfrage eine erhöhte Anspannung von einem künstlich geschaffenen Stützpunkt und somit zuletzt eine Überspannung.

Wenn wir Bodenreformer diese künstliche Stütze im Realkredit suchen, so würde es natürlich zu weit führen, an dieser Stelle alle Gedankengänge zu entwickeln, die uns dazu veranlassen. Sehr wertvoll ist in dieser Beziehung die Untersuchung, die Herr Dr. Weyermann kürzlich in diesem „Jahrbuch der Bodenreform“ (S. 90—105) veröffentlicht hat über die Wirkungen, die die Veränderung des preußischen Hypothekenrechtes 1748—1751 auf die Grundstückspreise in Berlin ausgeübt hat, und die in glänzender Weise unsere Ansichten bestätigt.

Ich selbst habe folgendes Experiment gemacht mit dem ausgesprochenen Zweck, die Wirkung unseres Hypothekenrechtes zu erproben. Ich kaufte im Holsteinischen eine Landstelle und bot sie zum Einkaufspreis plus Kosten zu 11 000 Mk. aus mit 6000 Mk. Anzahlung oder 13 000 Mk. ohne jegliche Anzahlung. Den ersten Preis konnte ich nicht bekommen, wohl aber den zweiten. Diese Preiserhöhung um 2000 Mk. ist somit lediglich eine Folge unseres Hypothekenrechtes, das so hohe Eintragungen zuläßt, und ihnen die unbestrittene Priorität sichert, selbst wenn ein Haus auf dem Lande errichtet und Inventar angeschafft wird. Solche Experimente kann ein jeder machen, der Lust dazu hat. Auf der Tatsache, daß Grundstücke mit hoher Kaufgeldeintragung höher bezahlt werden als andere, beruht ja zum großen Teil der finanzielle Erfolg der Güterschlächtereier. Kapitalkräftige Personen kaufen einen Besitz billig gegen bar oder wenigstens mit hoher Anzahlung und verkaufen mit hoher Eintragung. Sie laufen dabei nur ein ganz geringes Risiko, denn, geht die Sache schief, bekommen sie ja das Land wieder, es kann sich nur um den

Verlust einiger Zinsen und Kosten handeln. Ganz analog liegen die Verhältnisse in den Städten. Daraus geht ohne weiteres hervor, daß in Ländern, wo solche Eintragungen nicht möglich sind, wie in England und Frankreich, auch weniger hohe Bodenpreise herrschen müssen, und ich glaube, daß es Herrn Professor Diehl, angesichts solcher Tatsachen, schwer fallen wird zu beweisen, daß die Art des Hypothekenrechtes in einem Lande keinen Einfluß auf die Preisbildung des Bodens hat. Hierbei versagen einfach alle Argumente, die sich auf Monopolrente, Differentialrente oder gar „absolute Differentialrente“ stützen; denn solche durch Hypothekenrecht hervorgerufene Preissteigerungen lassen sich in keine dieser Kategorien einreihen; für sie fehlt uns einstweilen noch der volkswirtschaftliche Ausdruck.

Von seinem Standpunkte aus müßte Herr Professor Diehl es also auch für ganz unbedenklich halten, wenn bei uns das Hypothekenrecht geändert würde. Es läßt sich doch ein Zustand denken, daß den staatlich konzessionierten Hypothekenbanken die Beleihung un bebauten Terrains zu einem anderen als dem landwirtschaftlichen Werte entzogen oder eine Beleihungsgrenze eingeführt würde. Für solchen Fall sind wir Bodenreformer der Ansicht, daß mit der allergrößten Vorsicht vorgegangen werden müßte, weil, unserer ganzen Auffassung nach, ein unbesonnener Schritt geradezu eine katastrophenartige Entwertung der spekulativen Grundstücke hervorrufen würde. Hätte Herr Professor Diehl bei einer Debatte über eine derartige Reform, was immer er sonst daran auszusetzen haben könnte, den Mut, öffentlich zu behaupten: auf die Grundstückspreise wird sie jedenfalls keinen Einfluß haben? Es wäre sehr interessant, wenn er sich hierzu äußern möchte. Gibt er aber eine Wirkung nach der verbilligenden Seite zu, dann muß er logischerweise auch eine nach der verteuern den anerkennen, und damit wäre unsere Behauptung von dem Bestehen einer künstlichen Beeinflussung der Bodenpreise neben der natürlichen Differentialrente erwiesen.

Die ganze Meinungsverschiedenheit zwischen Herrn Professor Diehl und uns ist also auf den einen Punkt zurückzuführen: hat die Spekulation, gestützt auf den Realkredit, wie er in Deutschland besteht, und auf ein unzweifelhaft vorhandenes Steuerprivileg, die Kraft, das Angebot von Grund und Boden zu beeinflussen? Nur wenn uns einwandfrei nachgewiesen wird, daß sie keinerlei Einfluß auf das Angebot hat (daß sie ihn auf

die Nachfrage nicht hat, gestehen wir ja zu), wird man unsere Voraussetzungen als irrig ansprechen dürfen. Wir glauben aber, es wird Herrn Professor Diehl schwer fallen, den Beweis zu liefern. In seinen Ausführungen hat er ihn jedenfalls nicht erbracht wie er behauptet. Er hat wohl die Richtigkeit seiner Auffassung von der Differentialrente erwiesen, aber die leugnen wir ja gar nicht. Die Kernfrage ist: haben wir neben der normalen Differentialrente noch eine künstliche Steigerung der Bodenpreise und solange wir Bodenreformer hieran festzuhalten berechtigt sind, haben wir auch das volle Recht, eine Reform iener Einrichtungen zu erstreben, die diesen Zustand herbeiführen.

Herr Professor Diehl nennt diese unsere Tätigkeit repressiv und wünscht positive Fürsorge für Beschaffung billigerer Wohngelegenheiten. Als ein Mittel hierzu bezeichnet er die Beschaffung von Grundeigentum, wo wirklich Wohnungsmangel herrscht. Davon können wir uns gar nichts versprechen, höchstens von vorsorgenden Ankäufen, wo einmal Wohnungsmangel zu erwarten ist; denn wo er schon vorhanden ist, ist der Boden bereits so teuer, daß auch der Ankauf durch die Gemeinde nichts an den Verhältnissen ändert. Denn, wäre der Boden nicht teuer, hätten wir auch keine Wohnungsnot. Durch solche Ankäufe würde der Preis noch weiter getrieben; und die Gemeinden müßten auf Kosten der Steuerzahler den Boden unter Ankaufspreis zu Wohnzwecken zur Verfügung stellen, oder billigen Kredit geben oder gar selber Häuser bauen mit willkürlich festgesetzten Mieten, alles Kunststücke, die viel mehr schaden als nützen. Nur die Privattätigkeit kann auf die Dauer das wachsende Wohnbedürfnis befriedigen; und wenn sie das bei ausnahmslos allen Bedarfsartikeln der Menschen in vorzüglicher Weise tut, so ist gar kein Grund vorhanden, weshalb sie es nicht auch bei der Herstellung von Wohnungen tun sollte. Das Einzige, was sie daran hindert, sind die Bodenpreise. Solange wir nun berechtigt sind, sie zum Teil für unnatürlich zu halten, ist unsere repressive Tätigkeit wie Herr Professor Diehl sie nennt, durchaus logisch, ja die einzig vernünftige; denn solange nicht die Einflüsse zurückgedrängt werden, die den anormalen Zustand herbeiführen, nützt alle positive Arbeit nichts. Das wäre gradeso, als wenn man einem Manne, der unter einen Felsblock geraten, alle möglichen Linderungsmittel für seine Schmerzen zuteil werden lassen wollte, ohne ihn zunächst aus seiner unglücklichen Lage zu befreien.

In dieser Auffassung von der doppelten Natur der Bodenpreisbildung bei uns, ruht auch die Erklärung zu einem scheinbaren Widerspruch in unserer Grundwertsteuerepolitik, indem wir einmal eine Verbilligung des Bodens davon erwarten und doch eine stets wachsende Einnahme für Staat und Gemeinden aus der steigenden Grundrente. Die künstliche Steigerung wollen wir zurückdämmen durch Bekämpfung ihrer Ursachen, nämlich des Steuerprivilegs und der Spekulation; aus der natürlichen Wertbildung aber, die wir ganz in Übereinstimmung mit Herrn Professor Diehl als nach einem unabänderlichen wirtschaftlichen Gesetz fortschreitend ansehen, solange wir eine Entwicklung in Deutschland haben, wollen wir in immer steigendem Maße für den öffentlichen Bedarf schöpfen, wobei uns der theoretische Unterschied zwischen Monopolverrente, Differential- und absoluter Differentialrente von geringer praktischer Bedeutung zu sein scheint. Rente ist Rente und scheint uns unter allen Umständen ein besseres Steuerobjekt als Arbeit und arbeitendes Kapital. Durch Heranziehung der normalen Rente zur Steuer ist selbstverständlich keine Verbilligung der Lebenshaltung des Einzelnen zu erzielen, das ist einleuchtend. Die Lasten dieser Rente muß ein Volk tragen, trägt auch ein Volk und das Vorhandensein der Rente ist Beweis genug, daß sie getragen werden kann; denn wäre es nicht der Fall, so wäre die Rente eben nicht da. Also hieran läßt sich nichts ändern. Der große Unterschied, ob die Steuern aus der Rente direkt geschöpft werden oder auf dem Umwege über den Konsum liegt aber darin, daß durch die heute erforderlichen Mieten, Pachten und Zinsaufwendungen bereits ein namhafter Teil des staatlichen und kommunalen Steuerbedarfs gedeckt sein würde und somit Arbeit und Konsum entlastet werden könnten.

Wenn nicht alle Zeichen trügen, so werden die Grundrentensteuern einen immer breiter werdenden Raum in der öffentlichen Bewertung einnehmen, und wir freuen uns, daß Herr Professor Diehl ja auch im Prinzip die Berechtigung der von uns geforderten Steuern nach dem gemeinen Wert und der Zuwachsteuer anerkennt. Nur in der Begründung weicht er von uns ab; aber ich hoffe gezeigt zu haben, daß sie doch noch tiefer greift als auf einige Äußerungen, die Herr Professor Diehl beanstandet, sofern nicht direkt ein Mißverständnis zu konstatieren ist.

Detmold.

A. Pohlman-Hohenaspe.

IV. Notizen.

Die erste Zuwachssteuer in Mecklenburg. In Wismar hat sich der Bürgerausschuß mit der Einführung der Zuwachssteuer einverstanden erklärt. Wismar wird somit die erste Stadt in Mecklenburg sein, welche diese Steuer einführt. Einer Genehmigung durch das Ministerium bedarf die Steuerordnung mit Rücksicht auf das der Stadt Wismar von altersher zustehende selbständige Gesetzgebungsrecht nicht. Die gleichzeitig mit der Zuwachssteuer vorgeschlagene Einführung einer Umsatzsteuer, wie sie in den meisten preußischen Städten bereits besteht, ist vom Bürgerausschuß abgelehnt worden. Hierbei ist allerdings zu bedenken, daß die mit der Umschreibung eines Grundstückes verbundenen Grundbuchgebühren in Mecklenburg erheblich höher als in Preußen sind. Diese Gebühreneinnahmen fließen den Städten zu, deren Magistrate für den städtischen Bezirk die zuständigen Grundbuchämter sind.

Gewährung von Land als Armenunterstützung. Im vorigen Jahre hat die Posener Armenverwaltung auf Veranlassung ihres Dezenten, des Herrn Stadtrat Lemmel, den Versuch gemacht, Land an Arme als Unterstützung zu vergeben. 1450 qm wurden von der städtischen Grundeigentumsverwaltung zu billigem Preise gepachtet und in Parzellen von 200 qm an kinderreiche Familien verteilt. Das Land wurde den Bedachten im Laufe des Monats April übergeben. Die Aussaat beschafften die Leute sich selbst; einige Fuhren Dünger (Straßenkehricht) wurden unentgeltlich von der städtischen Fuhrparkverwaltung abgegeben. Gebaut wurden Kartoffeln, Kohl, Mohrrüben, Bohnen, Spinat, Salat, Gurken usw. Während im allgemeinen die Früchte zum eigenen Konsum verwendet wurden, brachte eine in der Bodenbearbeitung erfahrene Familie es zuwege, einen kleinen Handel auf dem Markte zu eröffnen. Auf die Höhe der Barunterstützungen waren diese Naturalunterstützungen von nicht unerheblichem Einfluß. Einige konnten in Wegfall kommen, andere ermäßigt werden.

Aber darin liegt nicht das Hauptmoment des neuen Gedankens, sondern vielmehr in dem erzieherischen Werte eines solchen Verfahrens. Das lebhaftere Interesse für den kleinen Grundbesitz trat besonders augenfällig in die Erscheinung, als bei der Herbstbesichtigung die Frage zur Erörterung kam, ob das Land auch für das nächste Jahr zu überlassen sei. Es war rührend, mit welcher Dringlichkeit die Leute darum baten. In diesem Jahre sind weitere Versuche gemacht und über 100 Personen bedacht. Auch in diesem Jahre sind die Erfahrungen günstige und erfreuliche. Die Versuche sollen weiter fortgesetzt werden.

Oberbürgermeister Dr. Wilms-Posen.

Anwendung des Erbbaurechts in Frankfurt a. M.

In diesem „Jahrbuche“ wurden Seite 80 die Bedingungen angegeben, unter denen städtische Darlehen auf Erbbauhäuser gegeben werden und die Anwendungen, die das Erbbaurecht bis zum Ende des Jahres 1907 gefunden hat. Wir sind in der Lage, diese Zahlen bis zum 31. Dezember 1908 zu vervollständigen.

Bis zu diesem Tage wurden insgesamt 152 Erbbauverträge abgeschlossen und zwar mit Gesellschaften 11, mit Privatpersonen 32, mit Beamten und Lehrern 109.

Die Gesamtfläche des in Erbbaurecht vergebenen Geländes beträgt 117 405 qm.

Die städtische Sparkasse und die städtische Witwen- und Waisenkasse haben für Erbbauzwecke 1 430 000 Mk. flüssig gemacht. Die Zahl der vorge-merkten Bewerber betrug 305.